

Bundesrat

268 Seiten
Drucksache **251/92**

14.04.92

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1992/1993)

KOM(92) 94 endg.; Ratsdok. 5534/92

KEP-AE-Nr.: 921104

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. April 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. März 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat so bald wie möglich an.

**VORSCHLÄGE DER KOMMISSION
über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse
und über flankierende Maßnahmen (1992/93)**

Teil I

Begründung

Die Kommission unterbreitet hiermit ihre Vorschläge für die Agrarpreise 1992/93 und bestimmte flankierende Maßnahmen. Die Vorlage besteht aus drei Teilen:

- Teil I: Begründung
Teil II: Finanzielle Auswirkungen
Teil III: Rechtsakte

Inhalt von Teil I

	<u>Seite</u>
Einleitung	3
<u>A. Allgemeines</u>	
I. Gesamtwirtschaftliche Lage	4
II. Die Agrarwirtschaft 1991	4
III. Voraussichtliche Entwicklung der Agrarmärkte	7
a) Gemeinschaftsmarkt	7
b) Weltmarkt	9
IV. Preisvorschläge und flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	11
V. Agrarpolitische Währungsmaßnahmen	12
VI. Finanzielle Auswirkungen	13
 <u>B. Begründung nach Erzeugnissen</u>	
1. Getreide	14
2. Reis	17
3. Zucker	18
4. Olivenöl	23
5. Ölsaaten und Eiweißpflanzen	26
6. Faserpflanzen	28
7. Wein	31
8. Obst und Gemüse	32
9. Tabak	33
10. Milch	34
11. Rindfleisch	35
12. Schaf- und Ziegenfleisch	36
13. Schweinefleisch	37

Seite

C. ANHÄNGE

Anhang I: Bericht über das Funktionieren der Beihilferegelung für Baumwolle.....	38
Anhang II: Bericht der Kommission an den Rat über die Lage der Erzeugung und Vermarktung bestimmter Tabaksorten.....	50

D. TABELLEN

1. Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse....	55
2. Agromonetäre Vorschläge Preispaket 1992/93.....	60
3. Auswirkungen der Vorschläge der Kommission auf die Stützungspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in ECU und in Landeswährung.....	61
4. Stabilisatoren und Produktionsschwellen.....	62
5. Reale Tendenzen der Wirtschaftsindizes 1980-1990.....	65

E. GRAPHIKEN

Graphik 1: Nettowertschöpfung pro in der Landwirtschaft Beschäftigtem.....	66
---	----

Einleitung

Im November 1991 unterbreitete die Kommission dem Rat und dem Parlament ausführliche Vorschläge zur Reform verschiedener Marktordnungen (Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen, Milch, Rindfleisch, Schafffleisch und Tabak). Diese Vorschläge wurden im Rat und im Parlament eingehend beraten, und die Kommission muß jetzt auf eine umgehende Beschlußfassung drängen. Diese ist unumgänglich, wenn in der Gemeinschaft das Marktgleichgewicht wieder hergestellt und ein rascher Anstieg der Haushaltskosten vermieden werden soll.

Um diese Beschlüsse zu erleichtern, läßt die Kommission bei ihren jetzigen Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die geltenden Stabilisierungsmechanismen, Preise und Erzeugerabgaben unverändert, außer in einigen Fällen, bei denen Änderungen bereits grundsätzlich beschlossen oder in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen wurden.

Die Vorschläge zum Abbau der WAB dienen dem Ziel des europäischen Binnenmarkts, die Grenzkontrollen bis 1. Januar 1993 abzuschaffen.

A. Allgemeines

I. Gesamtwirtschaftliche Lage

1. Wie in der übrigen Welt hat sich das Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft 1991 deutlich verlangsamt. Das reale Wachstum der Wirtschaftstätigkeit wird auf 1,3 % geschätzt, gegenüber 2,8 % im Vorjahr. 1992 wird ein leichter Aufschwung auf 2,2 % und 1993 auf 2,4 % erwartet.

Der Beschäftigungszuwachs hat sich 1991 mit 0,5 % stark verlangsamt und dürfte 1992 sogar zum Stillstand kommen. Durch die hohe Zunahme der Erwerbsbevölkerung wird sich so die Arbeitslosenquote bis 1993 auf 9,2 % erhöhen, gegenüber 8,4 % im Jahre 1990.

Die Inflation (impliziter BIP-Deflator) wird im Gemeinschaftsdurchschnitt 1991 leicht zurückgehen auf 5,5 % gegenüber 5,7 % im Vorjahr. In den Jahren 1992 und 1993 wird mit einem mäßigen Preisauftrieb und einem weiteren Rückgang der Inflationsrate auf 4,6 bzw. 4,4 % gerechnet. Allerdings gibt es innerhalb der Gemeinschaft noch beträchtliche Unterschiede: einige Mitgliedstaaten (namentlich Griechenland und Portugal) verzeichnen noch zweistellige Inflationsraten, während andere (Dänemark, Niederlande, Frankreich, Belgien, Irland und Luxemburg) unter 4 % liegen.

II. Die Agrarwirtschaft 1991

2. Nach der deutlichen Verbesserung im Jahre 1989 blieb die Agrarkonjunktur der Gemeinschaft 1991 wie im Vorjahr stark beeinträchtigt durch die weiterhin ungünstige Marktlage und eine starke Zunahme der Bestände. Hinsichtlich der Witterungsbedingungen, der Ertragslage und der Erzeugungsmengen wird 1991 zwar nicht als außergewöhnliches, aber doch als gutes Jahr für die Landwirtschaft in der Gemeinschaft zu verzeichnen sein. Wegen der Schwierigkeiten auf verschiedenen Märkten konnten bei den Erzeugereinkommen jedoch keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt werden. Somit bleibt die Wiederherstellung eines dauerhaften Gleichgewichts auf dem Agrarmarkt eine wesentliche Voraussetzung, wenn nicht nur eine positive Einkommensentwicklung erreicht, sondern auch eine Verschärfung der gegenwärtigen Krise der europäischen Landwirtschaft vermieden werden soll.
3. Durch die günstigeren Witterungsverhältnisse und die entsprechend höheren Erträge fielen die Erntemengen bei den pflanzlichen Erzeugnissen 1991 insgesamt höher aus als im Vorjahr. Die Getreideerzeugung stieg um nahezu 6 % auf rund 181 Mio. t. Die höchsten Steigerungsraten ergaben sich bei Hartweizen und Körnermais mit 43 % bzw. 15 % gegenüber 1990. Die Weichweizenernte belief sich auf über 81 Mio. t (4 % Zunahme).

4. Bei den meisten Erzeugnissen wurden aufgrund der hohen Produktionsmengen die Stabilisierungsmechanismen ausgelöst. Die Garantiehöchstmenge für Getreide wurde um über 3 % überschritten, was im Wirtschaftsjahr 1992/93 eine entsprechende Preissenkung von 3 % zur Folge hat. Mengenüberschreitungen gab es auch bei Wein, bestimmten Tabaksorten, Baumwolle, Nektarinen, Pfirsichen, Milch und Schweinefleisch. Bei Ölsaaten und Eiweißpflanzen führte die Anwendung der Garantiehöchstmengenregelung zur Kürzung der gemeinsamen Preise um 21 % (Raps), 31 % (Sonnenblumen), 20 % (Soja) bzw. 17 % (Erbsen und Bohnen).

5. Das zunehmende Marktungleichgewicht bei den wichtigsten Erzeugnissen zeigt sich auch in dem weiteren Anstieg der öffentlichen Bestände, die Ende der 80er Jahre und in der ersten Jahreshälfte 1990 noch deutlich zurückgegangen waren.

So sind die Getreidebestände bis Ende Dezember 1991 auf über 16 Mio. t gestiegen, gegenüber 12,8 Mio. t zwölf Monate zuvor. Bei Roggen und Hartweizen haben sich die Bestände sogar verdoppelt. Zum ersten Mal lagen 1991 auch die Reisvorräte sehr hoch (durchschnittlich über 200.000 t). Die Bestände an Butter und Magermilchpulver, die bis Anfang 1990 fast völlig abgebaut waren, haben im Wirtschaftsjahr 1990/91 wieder stark zugenommen und erreichten im Juli 1991 einen Höchststand von über 400.000 bzw. 500.000 t; sie konnten durch ein umfangreiches Ausfuhrprogramm bis Ende Dezember jedoch wieder auf 260.000 t bzw. 434.000 t gesenkt werden. Dagegen haben die Rindfleischbestände weiter zugenommen, auf derzeit nahezu 1 Mio. t, trotz der äußerst günstigen Exportmengen im Jahre 1991 (knapp 1,1 Mio. t). Ein deutlicher Bestandsrückgang ergab sich bei Alkohol, aufgrund des umfangreichen Absatzprogramms und der niedrigeren Erzeugung infolge des schlechten Wetters in den letzten drei Wirtschaftsjahren.

Der dramatische Anstieg der Interventionsbestände seit der zweiten Jahreshälfte 1990 zeigt, daß der Agrarmarkt nach einer gewissen Verbesserung in den Jahren 1988 und 1989 erneut in eine Phase der Überschußerzeugung eingetreten ist. Die gedrückte Marktlage beeinträchtigt die Erzeugerpreise und somit auch die landwirtschaftlichen Einkommen.

6. Für die Gemeinschaft insgesamt dürften die Erzeugerpreise 1991 nominal um 2,7 % steigen. Dies kommt einem realen Rückgang von durchschnittlich 3,5 % gleich, der allerdings bei pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit 0,6 % bzw. 7,7 % unterschiedlich ausfällt. Im einzelnen besonders deutlich wird der reale Preisrückgang bei Wein (- 8,2 %), Milch (- 6,6 %), Schweinen (- 6,7 %), Rindern (- 10,0 %) und Schafen (- 13,1 %). Demgegenüber wird bei Obst wegen der niedrigen Ernte infolge ungünstiger Witterungsbedingungen ein realer Anstieg um 10,1 % erwartet, während sich die Getreidepreise real kaum verändern (- 0,6 %).

Die Betriebsmittelpreise stiegen nominal um 4,0 % und fielen real voraussichtlich um 1,5 % (- 0,9 % für Düngemittel, + 3,8 % für Energie und - 3,5 % für Futtermittel). Da die eingekauften Güter und Dienstleistungen nur 45 % an der landwirtschaftlichen Produktion ausmachen, reichte der Rückgang bei den Betriebsmittelpreisen nicht aus, um die negativen Auswirkungen der niedrigeren Erzeugerpreise auf die Agrareinkommen auszugleichen.

7. Nach den ersten Schätzungen der Kommission von Mitte Dezember 1991 anhand der Angaben der Mitgliedstaaten sind die landwirtschaftlichen Einkommen im Gemeinschaftsdurchschnitt 1991 wie im Vorjahr real zurückgegangen, nachdem sie 1989 deutlich angestiegen waren. Auf der Grundlage der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Arbeitseinheit wird der Rückgang im Berichtsjahr auf 4,8 % beziffert; dieser Wert erhöht sich auf 9,8 % beim Nettoeinkommen des Landwirts und seiner Familie, d.h. nach Abzug von Löhnen, Pacht und Zinsen. Das Schaubild 1 im Anhang zeigt die Entwicklung der realen Agrareinkommen seit 1980 nach einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten/JAE.

Insgesamt gesehen gingen die landwirtschaftlichen Einkommen in fast allen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen zurück, besonders bei Getreide, Ölsaaten, Milch sowie Rind- und Schweinefleisch.

III. Voraussichtliche Entwicklung der Agrarmärkte

a) Gemeinschaftsmarkt

8. Wie in den vorhergehenden Jahren hat die Kommission die mittelfristigen Marktaussichten (bis zum Wirtschaftsjahr 1997/98) für die wichtigsten Agrarerzeugnisse untersucht. Diese Prognosen berücksichtigen den Einfluss der Änderungen in der Agrarpolitik der vergangenen Jahre (Quoten, Stabilisationsmechanismen, Flächenstilllegung usw.) auf die Produktion unter der Annahme, daß die derzeitige Politik unverändert bleibt. Die Folgen der Vereinigung Deutschlands sind ebenfalls berücksichtigt. So können diese Prognosen als Arbeitshypothese für die künftige Agrarmarktentwicklung in der Gemeinschaft gelten, wenn die vorgeschlagene Reform der GAP außer acht bleibt. Aus der Analyse ergibt sich als wichtigste Schlußfolgerung, daß trotz der verschiedenen Reformen, die in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zur Verbesserung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage vorgenommen wurden, die Agrarmarktlage in der Gemeinschaft gedrückt bleibt und sich auf mittlere Sicht sogar weiter verschlechtert, wenn nicht wirksamere Maßnahmen getroffen werden.

9. Trotz stabilisatorenbedingter Preiskürzungen und rückläufiger Anbauflächen, besonders infolge der laufenden Flächenstilllegungsregelung, dürfte bei Getreide die Erzeugung mittelfristig weiter steigen, allerdings etwas langsamer als bisher. Bis 1997 wird die Jahreserzeugung von Getreide insgesamt 189 Mio. t erreichen, nahezu 10 Millionen mehr als die Ernte des Jahres 1991.

Obwohl die industrielle Verwertung und möglicherweise auch der Nahrungsvverbrauch leicht zunehmen werden, dürfte der Gesamtverbrauch an Getreide in der Gemeinschaft weiter sinken. Infolge des Rückgangs im Futtermittelverbrauch (um 0,7 Mio. t im Jahresdurchschnitt oder insgesamt rund 5 Mio. t bis 1997/98). Der gesamte Binnenverbrauch wird sich 1997/98 so auf 140 Mio. t belaufen, knapp 50 Mio. t müßten ausgeführt werden.

10. Bei Ölsaaten beruhen die mittelfristigen Prognosen auf der Preis- und Garantienregelung der Jahre 1988/89 bis 1991/92. Demnach konnte die 1988 verstärkte Garantienregelung die Produktion zwar etwas eindämmen, aber auf mittlere Sicht wäre dennoch mit einem weiteren, wenn auch etwas mäßigen Anstieg zu rechnen. Die Auswirkungen der im Dezember 1991 beschlossenen Reform lassen sich noch nicht voll beurteilen, sie dürften aber zu einer weniger intensiven Erzeugung und daher insgesamt zu einem deutlicheren Rückgang gegenüber den Rekordmengen der letzten Jahre führen.

11. Die mittelfristigen Aussichten für Zucker werden durch mögliche Änderungen der Quotenregelung und die weitere Entwicklung der Weltmarktpreise beeinflusst. Bleiben diese beiden Faktoren unverändert, so ist bis 1997 ein leichter Anstieg der Jahreserzeugung auf 15,5 Mio. t und des Verbrauchs auf 12 Mio. t zu erwarten. Der auszuführende Überschuß bliebe mit rund 4,5 Mio. t nahezu gleich.

12. Durch agronomische und klimatische Einflüsse ist die Olivenölerzeugung starken jährlichen Schwankungen ausgesetzt. Die Ausdehnungen in Spanien und Portugal nach der Einbeziehung in die Gemeinschaftsregelung dürften die Anbaufläche insgesamt leicht ansteigen lassen. Bei einer geringen Ertragssteigerung dürfte sich die Erzeugung 1997 so auf 1,5 Mio. t belaufen. Der Verbrauch wird bis 1997 ebenfalls leicht zunehmen auf 1,4 Mio. t, so daß ein kleiner Produktionsüberschuß übrig bliebe.
13. Trotz der Rodungsprogramme zur Reduzierung des europäischen Weinbaupotentials beläuft sich die Weinerzeugung in der Gemeinschaft bei einem normalen Jahr auf rund 190 Mio. hl (davon etwa 30 % Qualitätswein). Vor allem aufgrund der Witterungsverhältnisse bewegt sich die Produktion seit 1988 jedoch zwischen 160 und 180 Mio. hl. Im langjährigen Trend seit 1977 ist eine leichte Steigerung der Erträge zu beobachten, die aber durch den Rückgang der Rebflächen ausgeglichen wird. Insgesamt dürfte so die Erzeugung bis 1997 leicht zurückgehen und sich bei 170 Mio. hl einpendeln. Der Weinverbrauch hat seit 1975 ständig abgenommen, und diese Entwicklung wird sich vermutlich über die nächsten zehn Jahre fortsetzen. Dementsprechend würde der Trinkverbrauch 1997/98 nur noch rund 106 Mio. hl erreichen, gegenüber 123 Mio. hl im Wirtschaftsjahr 1989/90. Hinzu kommen etwa 12 Mio hl an industrieller Verwendung. Wegen des drastischen Verbrauchsrückgangs, vor allem in den Erzeugerländern, ist damit zu rechnen, daß das bestehende Ungleichgewicht auf dem Tafelweinmarkt in den kommenden Jahren stetig zunimmt und auf bestimmte Qualitätsweine übergreift.
14. Von den Reformvorschlägen der Kommission abgesehen, dürfte die Tabakerzeugung trotz des Stabilisierungsmechanismus weiter zunehmen auf 550.000 t bis zum Wirtschaftsjahr 1997/98. Wie in der Vergangenheit bereitet die übermäßige Entwicklung der Produktion bestimmter Sorten weiterhin die größten Schwierigkeiten, besonders in bezug auf das Marktgleichgewicht und die Haushaltsausgaben. Die von der Kommission vorgeschlagene Gesamtreform der Marktorganisation könnte diese Probleme mildern und die Tabakerzeugung insgesamt innerhalb der ausgesetzten Quote von 340.000 t halten.
15. Nach der amtlichen Statistik entsprechen die Milchlieferungen insgesamt etwa der Quotenmenge. Ohne weitere Reduzierung der Quoten und unter der Annahme, daß die Schwierigkeiten bei deren Anwendung in bestimmten Gebieten bewältigt werden, wäre eine Stabilisierung der Milcherzeugung auf der jetzigen Gesamtquotenhöhe zu erwarten (97,6 Mio t ohne die fünf neuen Bundesländer). Da die Milchleistung pro Kuh um 1,5 % jährlich steigt, müßte der derzeitige Milchkuhbestand von 22,2 Millionen bis 1998 um mindestens 2,2 Millionen Tiere verringert werden, damit die Liefermengen innerhalb der Quoten bleiben.
Werden die Sondermaßnahmen zur Förderung des Binnenverbrauchs beibehalten, so dürfte sich der Gesamtverbrauch an Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft auf längere Sicht bei 87,5 Mio. t einpendeln (ohne neue Bundesländer). Während jedoch die Nachfrage nach Frischmilcherzeugnissen, Weichkäse und Buttersubstituten mit geringen Milchbestandteilen zunimmt, ist der Verbrauch an Vollmilch, Hartkäse und Butter rückläufig. Zusammen mit dem beständig steigenden Fettgehalt der Milcherzeugung (infolge besserer Haltungs- und Fütterungsbedingungen) ergeben sich beträchtliche Probleme aus diesem wachsenden Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage. Zudem würde der normale Milchverbrauch in der Gemeinschaft ohne die Sonderabsatzmaßnahmen um etwa 8 Mio. t niedriger liegen.

16. Die Erzeugung von Rindfleisch wird bis 1998 leicht steigen auf rund 8,3 Mio. t. Dagegen geht der Verbrauch seit mehreren Jahren ständig zurück, nicht nur durch vorübergehende Nachfrageschwächen aufgrund besonderer Situationen, sondern vermutlich auch bedingt durch grundlegendere Veränderungen im Verbraucherverhalten. Zwischen 1987 und 1990 ist der Rindfleischverbrauch insgesamt um nahezu 700.000 t gesunken und liegt damit nun deutlich unter den längerfristigen Erwartungen. Unter diesen Voraussetzungen wird sich das bisherige Verbrauchsziel von 7,7 Mio. t bis 1998 nur erreichen lassen, wenn das Vertrauen für Rind- und Kalbfleisch auf dem Markt wiederhergestellt wird. Andernfalls dürfte der Verbrauch bis 1998 weiter zurückgehen auf etwa 7,0 Mio. t. Ohne wirksame Maßnahmen zur Beschränkung der Produktion und zur Förderung der Nachfrage wird das gegenwärtige Ungleichgewicht auf dem Markt fortbestehen und in den kommenden Jahren wahrscheinlich sogar zunehmen.
17. Die Erzeugung von Schafffleisch ist in den jüngsten Jahren durch die zunehmenden Bestände in der Gemeinschaft stark gestiegen. Setzt sich diese Entwicklung uneingeschränkt fort, so ist bis 1998 mit einer Erzeugung von über 1,25 Mio. t zu rechnen. Der Verbrauch dürfte bis dahin insgesamt leicht steigen auf etwa 1,5 Mio. t.

Bei Schweinefleisch und Geflügel nimmt der Verbrauch stetig zu. Durch eine verhältnismäßig rasche Anpassung an die Nachfrageentwicklung dürfte die Erzeugung bis 1998 bei Schweinefleisch auf 15,6 Mio. t und bei Geflügelfleisch auf 7,4 Mio. t steigen. Mit einem verbleibenden Ausfuhrvolumen von 0,4 bzw. 0,26 Mio. t wäre der Markt weitgehend ausgeglichen.

b) Weltmarkt

18. Trotz einer gewissen Verbesserung in der zweiten Jahreshälfte 1991 bleibt die Entwicklung auf dem Agrarweltmarkt stark beeinträchtigt durch die strukturellen Ungleichgewichte bei den meisten Erzeugnissen und die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Importfinanzierung. Viele Länder befinden sich gegenwärtig in einer unsicheren Wirtschaftslage. Insbesondere ist der Umfang der Agrarprobleme und folglich der Einfuhrbedarf der früheren Sowjetunion sowohl auf kurze als auch auf mittlere und längere Frist immer noch nicht genau bekannt. Davon abgesehen wird jedoch deutlich, daß die Liefermengen weitgehend abhängen werden von der Bereitschaft der Ausfuhrländer, entsprechende Kredite oder Hilfe zu gewähren. Wegen des Mangels an harter Währung sind auch wichtige Absatzmärkte in Nordafrika und Osteuropa für westliche Exporte unsicherer geworden. Mit der schrittweisen Einführung der Marktwirtschaft dürften überdies verschiedene osteuropäische Länder, die bisher insgesamt ein Nahrungsmitteldefizit hatten, mittelfristig zu Agrarausfuhrländern werden. Der Gemeinschaft kommt dabei die Verpflichtung zu, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu unterstützen und ihre Einbeziehung in eine größere europäische Freihandelszone zu erleichtern.

19. Die Weltgetreideerzeugung ging 1991 gegenüber dem Vorjahr um voraussichtlich 6 % zurück, erreicht damit aber noch den bisher zweithöchsten Stand überhaupt. Bei Weizen wird ein Rückgang von knapp 9 % auf 547 Mio. t und beim übrigen Getreide um 4 % auf 795 Mio. t erwartet. Obwohl der Verbrauch weiter sinkt, dürfte er die Erzeugung auch im Wirtschaftsjahr 1991/92 wieder überschreiten. Wegen der Produktionsbeschränkungen, verhältnismäßig niedrigen Beständen und gestiegenen Ausfuhren bleiben die Preise noch fest. Die Aufwärtsentwicklung wird jedoch begrenzt durch die hohen Erntemengen in der Gemeinschaft und in Kanada und durch die Unsicherheit über die Zahlungs- und Kreditfähigkeit einiger wichtiger Einfuhrländer. Außerdem könnte sich die derzeitige Situation in der zweiten Jahreshälfte einschneidend verändern, da in den USA eine höhere Erzeugung erwartet wird.

Bei unveränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen dürften sich die für die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen in der OECD bis 1996 auf 163,3 Mio. t oder 25 % der Erzeugung erhöhen. Im Vergleich mit dem voraussichtlichen kommerziellen Einfuhrbedarf lassen diese Vorausschätzungen sinkende Getreidepreise und anhaltende Handelskonflikte befürchten.

Die Weltölsaaterzeugung wird 1991/92 mit 222 Mio. t einen neuen Rekord erreichen, gegenüber einem geschätzten Verbrauch von rund 220 Mio. t. Bei stabilen Preisen dürften die Bestände in der OECD um 1 % steigen.

Bei Zucker werden Erzeugung und Verbrauch 1991/92 mäßiger zunehmen. Das Wirtschaftsjahr wird etwa ausgeglichen oder mit leichtem Überschuß abschließen. Ohne Handelsreform ist mittelfristig mit einer weiterhin zyklischen Marktentwicklung zu rechnen. Weltweit werden die Bestände langsam steigen und die Preise niedrig bleiben.

20. Die Milcherzeugung in der OECD wird geringfügig auf 220 Mio. t zurückgehen, während der Verbrauchszuwachs etwas über dem Bevölkerungswachstum liegt. Wegen der niedrigeren Einfuhren der UdSSR und der Golfstaaten sowie durch den rückläufigen Butterverbrauch haben sich die Bestände erhöht. Zwischen 1991 und 1996 dürfte der Milchfettverbrauch in der OECD stärker steigen als die erwartete Zunahme der Erzeugung von 2,5 %. Trotzdem werden die verfügbaren Ausfuhrmengen bis 1996 voraussichtlich über 1,1 Mio. t erreichen, was einem Selbstversorgungsgrad von 115 % entspricht. Da ein großer Teil der Milcherzeugnisseexporte der OECD-Länder in die ehemalige Sowjetunion geht, werden diese künftig vermutlich auch durch die Wirtschaftsreform in den Republiken und deren finanzielle Probleme beeinflusst.

Die Rindfleischerzeugung nahm 1991 in den OECD-Ländern zu, während die Nachfrage wegen des schwachen Wirtschaftswachstums und veränderten Verzehrsgewohnheiten erschlaffte. Dementsprechend sind die Bestände gestiegen und die Preise gefallen. Auch auf mittlere Sicht wird die Erzeugung stärker als der Verbrauch zunehmen. Die verfügbaren Ausfuhrmengen in der OECD dürften sich bis 1996 daher von derzeit knapp 1 Mio. t auf 1,3 Mio. t erhöhen.

IV. Preisvorschläge und flankierende Maßnahmen

21. Aus der Analyse der derzeitigen und künftigen Marktentwicklung wird deutlich, daß das Ungleichgewicht auf dem Gemeinschaftsmarkt weiter zunimmt. Wie sich diese Verschlechterung genau auf den Haushalt auswirken wird, hängt jeweils von den konjunkturellen Marktbedingungen ab. Dieses Jahr ist die konjunkturelle Lage etwas günstiger als im vergangenen Jahr. Dies ist hauptsächlich auf höhere Weltmarktpreise für Getreide zurückzuführen sowie auf die Tatsache, daß sich bei Milcherzeugnissen die Situation auf dem Weltmarkt und insbesondere auf dem heimischen Markt gebessert hat. Doch ändern diese kurzfristigen Entwicklungen nichts daran, daß mittel- und langfristig etwas gegen die vorherrschende Tendenz hin zu größeren Ungleichgewichten auf den Märkten getan werden muß. Die Kommission hat dem Rat verschiedene Reformvorschläge unterbreitet, um diese Probleme zu bewältigen, die die meisten wichtigen Marktordnungszeugnisse betreffen. Vorschläge für die anderen Produktsektoren werden folgen, wenn der Rat dieses Reformpaket beschlossen hat.
22. Die Reformvorschläge umfassen grundlegende Änderungen in verschiedenen Marktorganisationen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Agrarwirtschaft zu sichern, die Unterstützung der Landwirtschaft besser unter den Erzeugern zu verteilen und die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu verstärken. Dabei ist nicht nur beabsichtigt, die Agrarausgaben einzuschränken oder die Agrarpolitik der Gemeinschaft im voraus an etwaige künftige internationale Verpflichtungen im Rahmen der GATT-Verhandlungen anzupassen, sondern vor allem wirksamere Instrumente zur Aufrechterhaltung des Marktgleichgewichts bei gleichzeitiger Erhaltung der Erzeugereinkommen und der ländlichen Wirtschaft zu schaffen. Die Vorschläge der Kommission wurden in den letzten Monaten im Rat und im Parlament eingehend geprüft und beraten.
23. Formliche Beschlüsse über diese Vorschläge wurden noch nicht erzielt, die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform steht jedoch nicht in Frage. Ohne diese Reform müßte die Kommission einschneidende Änderungen bei den Preisen und Stützungsmechanismen vorschlagen, um die Märkte wieder ins Gleichgewicht zu bringen, dann allerdings mit starken Abstrichen für die Erzeugereinkommen.
24. Damit sich der Rat auf die Reform konzentrieren kann, schreiben die beigefügten Vorschläge im wesentlichen die derzeit geltenden Preise und Stabilisierungsmechanismen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 fort.
25. Allerdings ist zu betonen, daß bestimmte Teile der Reformvorschläge nicht aufgeschoben werden dürfen und einen zeitigen Ratsbeschluß voraussetzen. So werden jetzt beispielsweise bei Milch unveränderte Preise vorgeschlagen. Dieser Vorschlag kann jedoch nur aufrechterhalten werden, wenn der Rat bis zum Auslaufen der derzeitigen Milchquotenregelung am 1. April 1992 die im Reformpaket vorgeschlagene Erweiterung der Quotenregelung beschlossen hat. Die unbegrenzte Stützung der Produktion zum derzeitigen Preisniveau ist völlig ausgeschlossen. Ebenso gehen die Preisvorschläge bei Getreide davon aus, daß die im Reformpaket vorgeschlagene Verlängerung der Regelung über die Garantiehöchstmenge und die Grund- und Zusatzabgabe für 1992/93 beschlossen wird.

Im vorliegenden Preispaket wird vorgeschlagen, die Grundabgabe für Getreide mit 5 % unverändert beizubehalten. Ferner sollen wie 1991/92 die Erzeuger von der Abgabe befreit werden, die ihre Flächen ein Jahr lang stilllegen. Diese Bestimmung wurde sicherheitshalber in die Preisvorschläge aufgenommen für den Fall, daß die Reformbeschlüsse nicht rechtzeitig genug (vor dem 1. Juni 1992) erfolgen, damit die vorgeschlagene neue Flächenstilllegungsregelung für Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen noch auf die Saaten des Wirtschaftsjahrs 1992/93 angewendet werden kann. Erfolgen die Reformbeschlüsse frühzeitig, so ist dieser Vorschlag hinfällig.

26. Bei den anderen Erzeugnissen wurden die Preise und gegebenenfalls die Werte der Stabilisierungsmechanismen aus dem Wirtschaftsjahr 1991/92 für 1992/93 fortgeschrieben, soweit nicht Änderungen aufgrund bereits geltender Rechtsvorschriften in Kraft treten. Anpassungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem letzten Jahr fällig sind oder Maßnahmen zum Übergang zwischen der bestehenden Regelung und der Reform getroffen werden müssen. So ergibt sich bei Olivenöl eine Verschiebung zwischen der Verbrauchsbeihilfe und der Erzeugungsbeihilfe entsprechend der Zusage bei den letzten Beschlüssen über die Verbrauchsbeihilfe im Oktober 1991. Bei Baumwolle wird eine Änderung vorgeschlagen, um die Preisanpassungen vorausschaubarer zu machen, ohne die Wirksamkeit des Stabilisierungsmechanismus zu schwächen. Bei Tabak können die Preise und Prämien jetzt unverändert bleiben, nachdem die wegen der verzögerten Beschlußfassung über die Reformregelung erforderlichen Übergangsmaßnahmen bereits unterbreitet worden sind. Zusätzlich werden jedoch Maßnahmen vorgeschlagen zur Milderung unbeabsichtigter Wirkungen der geltenden Tabakregelung, die dazu führen können, daß die Verarbeitungsbedingungen für Tabak geringerer Güte in manchen Fällen günstiger sind als für hochwertigen Tabak.
27. Mit den vorgeschlagenen Fortschreibungen soll dem Rat eine rasche Beschlußfassung ermöglicht werden, damit er seine volle Aufmerksamkeit der Reform der GAP widmen kann. Sie dürfen jedoch nicht dahingehend mißverstanden werden, daß die bestehenden Regelungen beim Ausbleiben der Reform unbegrenzt verlängert werden können. Vielmehr werden – wie oben erörtert – sehr einschneidende Preismaßnahmen erforderlich, wenn die Reformvorschläge keine Zustimmung finden.

V. Agarpolitische Währungsmaßnahmen

28. Die agro-monetären Vorschläge beruhen auf den Währungsverhältnissen von Anfang Februar 1992. Bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 % einhalten, gibt es keine Währungsabstände mehr, da die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse bereits den Leitkursen entsprechen.

Bei den anderen Währungen (Drachme, Peseta, Escudo und Pfund Sterling) schwanken die Währungsabstände derzeit je nach Entwicklung der Devisenmarktkurse; im Juni 1988 wurde jedoch ihr Abbau bis zum 1. Januar 1993 beschlossen. Für Griechenland wird die letzte Stufe des vereinbarten automatischen Abbaus der durch Währungsanpassungen entstandenen Abstände bei den meisten Erzeugnissen zu Beginn des Wirtschaftsjahrs 1992/93 in Kraft treten.

Um einen am 31. Dezember 1992 etwa noch erforderlichen Abbau möglichst gering zu halten, wird vorgeschlagen, alle zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses noch bestehenden Währungsabstände auf 1,5 Punkte zu reduzieren, so daß die Anwendung von Ausgleichsbeträgen entfällt.

VI. Finanzielle Auswirkungen

29. Die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge über die Agrarpreise und flankierenden Maßnahmen auf die Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL und auf die Eigenmittel landwirtschaftlichen Ursprungs der Gemeinschaft sind in Band II im einzelnen dargestellt.
30. Insgesamt werden sich die finanziellen Auswirkungen dieser Vorschläge für 1992 auf 6 Mio ECU und für 1993 auf 45 Mio ECU belaufen.

B. BEGRÜNDUNG NACH ERZEUGNISSEN

1. GETREIDE

1.1. Preise

Die Kommission schlägt vor, die Interventionspreise im Wirtschaftsjahr 1992/93 bei allen Getreidearten auf dem Vorjahresstand zu belassen.

Da für Spanien die Übergangszeit abläuft, werden ab jetzt alle institutionellen Preise den Gemeinschaftspreisen angeglichen.

Die in der zweiten Stufe des Beitritts geltende Preisregelung für Portugal sieht bei Weichweizen eine erste Annäherung des Interventionspreises an das Gemeinschaftsniveau sowie eine Anpassung der Sonderbeihilfen für Getreide vor.

Die Richtpreise werden von den Interventionspreisen abgeleitet, in dem diese um ein Marktelement und einen repräsentativen Betrag für die Transportkosten zwischen dem Raum Ormes und dem Raum Duisburg erhöht werden. Aufgrund einer Aktualisierung der Transportkosten schlägt die Kommission eine leichte Senkung der Richtpreise für Getreide vor.

Da im Wirtschaftsjahr 1991/92 die Erzeugung die garantierten Höchstmengen überschritten hat, wird die Kommission die vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzten Preise automatisch um 3 % senken.

1.2. Monatliche Zuschläge

Aufgrund der Senkung der Interventionspreise um 3 % und der Aussichten auf niedrigere Zinsen genügt es, die monatlichen Zuschläge auf ihrem derzeitigen Niveau zu belassen, um den Marktbeteiligten im gesamten Wirtschaftsjahr bessere Absatzchancen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu bieten. Was allerdings die monatlichen Zuschläge bei Weichweizenmehl oder Roggenmehl bzw. bei Grobgrieß und Feingrieß aus Hartweizen anbelangt, so sind die aktualisierten Verarbeitungskoeffizienten in die Berechnung einzubeziehen, wie es im Wirtschaftsjahr 1991/92 bei der Berechnung der Ausfuhrerstattungen der Fall war.

1.3. Sonderzuschlag für Brotweichweizen und Brotroggen

Nach Artikel 3 der Grundverordnung (EWG) Nr. 2727/76 legt der Rat jährlich einen besonderen Zuschlag für Weichweizen und Roggen mit bestimmten Qualitätsmerkmalen fest.

In den vergangenen Wirtschaftsjahren betrug der Sonderzuschlag für Weichweizen 2 % des Interventionspreises.

Aufgrund der automatischen Senkung des Interventionspreises um 3 % zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93 empfiehlt es sich, diese Zuschläge ebenfalls anzugleichen und sie auf 3,27 ECU je Tonne Weichweizen und auf 4,09 ECU je Tonne Roggen festzulegen.

1.4. Beihilfe für Hartweizen

In bestimmten Anbaubereichen der Gemeinschaft ist die Erzeugerbeihilfe für Hartweizen in gleicher Weise wie die Interventionspreise ein maßgeblicher Faktor für das Einkommen der Erzeuger. Da die institutionellen Preise eingefroren sind, wird vorgeschlagen, den Beihilfebetrug des Vorjahres im Wirtschaftsjahr 1992/93 unverändert beizubehalten.

In Spanien werden die Erzeugerbeihilfe und der Preis für Hartweizen aus denselben Gründen an das Gemeinschaftsniveau angeglichen.

1.5. Stabilisatorenregelung und Mitverantwortungsabgabe

Im Rahmen der Vorschläge zur Reform der GAP im Sektor Getreide ist u. a. vorgesehen, die Regelung der Grund- und Zusatzmitverantwortungsabgabe im Wirtschaftsjahr 1992/93 unverändert fortzuführen und die von Anbeginn an geltende Garantiehöchstmenge beizubehalten.

Die Kommission weist darauf hin, daß dieser Vorschlag unbedingt anzunehmen ist, damit die Regelungen für die Mitverantwortungsabgabe Ab 1. Juni 1992 angewandt werden können; zu diesem Zeitpunkt beginnt nämlich das erste Wirtschaftsjahr, in dem die Mitverantwortungsabgabe auch in den Ländern im Süden der Gemeinschaft zu entrichten ist.

Angeichts des weiter bestehenden Ungleichgewichts zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten auf dem Gemeinschafts- und auch auf dem Weltmarkt wird vorgeschlagen, im Wirtschaftsjahr 1992/93 die Grundmitverantwortungsabgabe in Höhe von 5 % des Interventionspreises von Weichweizen unverändert beizubehalten. Infolge der automatischen Senkung des Interventionspreises um 3 % im Wirtschaftsjahr 1992/93 sollte die Grundabgabe damit auf 8,17 ECU je Tonne festgelegt werden.

Da die Stabilisatorenregelung weiterhin gilt und die GAP im Wirtschaftsjahr 1991/92 überschritten wurde, hat die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1992/93 eine zusätzliche Abgabe von 3 % festzulegen.

1.6. Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide

Der Vorschlag, die Regelung der Mitverantwortungsabgabe fortzuschreiben, zieht zwingend die Fortschreibung der Beihilferegelung für Getreidekleinerzeuger nach sich, derzufolge diesen die Mitverantwortungsabgabe innerhalb eines vorher abgesteckten Haushaltsrahmens erstattet wird.

Da die Grundmitverantwortungsabgabe mit 5 % unverändert bleiben soll, wird vorgeschlagen, den insgesamt erforderlichen Haushaltsrahmen mit 293 Mio. ECU ebenfalls beizubehalten, wobei in diesem Betrag bereits die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe inbegriffen ist.

1.7. Beihilfe für Kleinerzeuger bestimmter Kulturen

Diese Beihilferegelung wurde im Wirtschaftsjahr 1990/91 eingeführt und gilt nach Wahl der Mitgliedstaaten anstelle der Beihilferegelung für Kleinerzeuger von Getreide. Seit 1990/91 haben sich hierfür nur Frankreich und Portugal entschieden.

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wird vorgeschlagen, die Sonderbeihilferegelungen für Kleinerzeuger bis zum Wirtschaftsjahr 1994/95 beizubehalten.

Da die Bestimmungen über die Grund- und die Zusatzmitverantwortungsabgabe vorübergehend verlängert wurden, sollte im Wirtschaftsjahr 1992/93 die betreffende Regelung ebenfalls in allen ihren Teilen fortgeschrieben werden.

1.8. Erzeugerbeihilfe für Buchweizen, Hirse und Kanariengras

Diese Regelung gilt seit dem Wirtschaftsjahr 1990/91.

Bis jetzt haben nur wenige Mitgliedstaaten - vor allem im Norden der Gemeinschaft - diese Regelung angewandt. Auch wenn kein großes Interesse seitens der Erzeuger besteht, wird bis zur Entscheidung über die Vorschläge zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgeschlagen, im Wirtschaftsjahr 1992/93 die Beihilfebeträge der Vorjahre unverändert zu übernehmen.

1.9. Kartoffelstärke

Für Kartoffeln gibt es keine gemeinsame Marktorganisation. Auf Kartoffelstärke hingegen findet die gleiche Regelung wie für Getreidestärke Anwendung. Daher ist der Mindestpreis für Kartoffeln auch weiterhin dem Preis für Mais anzupassen.

Was die Sonderprämie für die Kartoffelstärkeindustrie anbelangt, so scheint in diesem Sektor die Entwicklung der Wirtschaftslage und der besonderen Produktionsbedingungen nur unwesentlich von der der Getreidestärkebranche abzuweichen. Daher wird vorgeschlagen, für Kartoffelstärke im kommenden Wirtschaftsjahr die derzeitige Prämie in Höhe von 18,67 ECU/t beizubehalten.

1.10. Verlängerung einer Sonderregelung für die vorübergehende Flächenstillegung

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Entscheidungen des Rates über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zu spät für die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene neue Stilllegungsregelung ergehen, die auf die Aussaat für 1993 angewandt werden soll. Daher wird vorgeschlagen, die im Wirtschaftsjahr 1991/92 geltende Regelung für die vorübergehende Stilllegung mutatis mutandis fortzuführen.

2. REIS

Preise und monatliche Zuschläge

Es wird vorgeschlagen, den Interventionspreis und die monatlichen Zuschläge in ihrer derzeitigen Höhe beizubehalten.

Die Kommission hat bei der Bestimmung des Richtpreises für geschälten Reis die Aktualisierung von Berechnungselementen, besonders der Transportkosten zwischen dem Raum Vercelli und dem Raum Duisburg, berücksichtigt und schlägt vor, den Richtpreis geringfügig zu senken.

Nach der Preisregelung für die zweite Stufe des Beitritts Portugals soll eine zweite Annäherung des Interventionspreises für Reis an das Gemeinschaftsniveau vorgenommen werden.

3. ZUCKER

- 3.1. Die Kommission schlägt vor, den Grundpreis für Zuckerrüben, den Interventionspreis für Weißzucker und die Fabrikationsmarge einzufrieren.

Dieser Vorschlag betrifft den Zuckerrübengrundpreis und die Mindestpreise für A- und B-Rüben, die unter Berücksichtigung des Plafonds für die Grundproduktionsabgabe und für die Abgabe für B-Zucker festgelegt werden. Beim Mindestpreis für B-Zuckerrüben gilt dieser Vorschlag gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 auch bei einer späteren Erhöhung des Plafonds für die B-Abgabe.

- 3.2. Hinsichtlich der Vergütung von Lagerhaltungskosten schlägt die Kommission aufgrund des geplanten Einfrierens der Preise vor, den bisherigen Betrag von 0,52 ECU monatlich ebenfalls beizubehalten.
- 3.3. Die für Spanien vorgeschlagenen Preise wurden gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 des Rates (ABl. Nr. L 162 vom 16.6.1991, S. 18) festgelegt.
- 3.4. Beim Preisvorschlag für Portugal weist die Kommission darauf hin, daß die Garantiepreise zum Beitrittszeitpunkt nach der für den Zuckersektor geltenden portugiesischen Regelung bei Zuckerrüben über und bei Zucker (ebenfalls Grundpreis) unter den gemeinschaftlichen Garantiepreisen lagen.

Da im Zuckersektor der sogenannte "klassische" Übergang vollzogen wird, gelten für die Zuckerpreise die Bestimmungen des Artikels 238 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals; danach erfolgt die Annäherung in sieben Stufen, wenn der Preis eines Erzeugnisses unter dem gemeinsamen Preis liegt. Daher wurden seit dem Wirtschaftsjahr 1986/87 die Preise für Zucker automatisch um einen Teil des Unterschieds angehoben, so daß mit der siebten Annäherung, d. h. ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93, in Portugal der gemeinsame Preis zur Anwendung gelangt.

Gemäß den Protokollen der Konferenz, die dem Beitritt Portugals vorausging, gelten die abgeleiteten Preise im Gebiet Irland/Vereinigtes Königreich für das Wirtschaftsjahr 1992/93 als gemeinsame Referenzpreise, an die die portugiesischen Zuckerpreise anzunähern sind. Dadurch ergibt sich eine letzte Anhebung des Interventionspreises um 0,87 ECU je 100 kg.

Für die Zuckerrübenpreise gilt nach Artikel 238 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals folgendes: liegt der Preis eines Erzeugnisses in Portugal über dem gemeinsamen Preis, so ergibt sich zum einen die Annäherung aus der Entwicklung der gemeinsamen Preise in den sieben Jahren nach dem Beitritt; zum anderen überprüft der Rat die Entwicklung der Preisannäherung, wobei er sich auf eine gegebenenfalls mit Vorschlägen versehene Stellungnahme der Kommission stützt.

Im Hinblick auf diese Stellungnahme und die Abgabe von Vorschlägen hat die Kommission die Preisentwicklung im portugiesischen Zuckersektor seit dem Beitritt dieses Landes zur Gemeinschaft geprüft.

- 3.5. Seit den Beitrittsverhandlungen hat sich die Lage im Zuckersektor völlig gewandelt. Die erwartete leichte Annäherung aufgrund des prognostizierten Anstiegs der Gemeinschaftspreise für Zuckerrüben blieb aus; zudem kam es seither (1986) sogar zu einem Einfrieren und einer Senkung der gemeinsamen Preise um 2,1 %, so daß die portugiesischen Preise entsprechend angepaßt wurden, um eine Vergrößerung des Abstands zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis zu verhindern (Art. 238 Absatz 3 Buchstabe a) der Beitrittsakte).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der portugiesischen und der gemeinschaftlichen Preise für Zuckerrüben seit dem Beitritt Portugals. Sie zeigt, daß der zum Beitrittszeitpunkt bestehende Unterschied auch weiterhin vorhanden ist und die portugiesischen Preise noch immer höher sind als die gemeinsamen Preise, wobei der Preisabstand gegenüber damals unverändert 1,26 ECU je Tonne beträgt.

- 3.6. Die Kommission stellt fest, daß der Preisabstand von 1,26 ECU je Tonne, der zwischen dem portugiesischen und dem gemeinsamen Zuckerrübenpreis besteht, nur 2,94 % des portugiesischen Preises beträgt. Nach Artikel 237 der Beitrittsakte aber ist ein Unterschied dieser Größenordnung als äußerst gering einzustufen, da er sogar unterhalb des Wertes von 3 % liegt, der in diesem Artikel als äußerst gering bezeichnet wird.

Im übrigen weist die Kommission darauf hin, daß die Mindestpreise für Zuckerrüben im vorliegenden Fall auf der Grundlage der regionalisierten Preise des Gebiets Irland/Vereinigtes Königreich festgelegt werden und damit die Zuckerrübenpreise in Portugal über dem Preis liegen, der in den Gebieten ohne Zuschußbedarf gilt.

Schließlich stellt die Kommission fest, daß der Produktionsumfang bei Zuckerrüben nach wie vor begrenzt ist (siehe Tabelle II), trotz der seit mehreren Wirtschaftsjahren angewandten Übergangsquotenregelung. Seit dem Wirtschaftsjahr 1987/88 sind nie mehr als 2000 Tonnen Zucker erzeugt worden.

Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, die Annäherung der Zuckerrübenpreise und der Zuckerpreise gleichzeitig vorzunehmen (ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93).

- 22 -

- 20 -

TABELLE I

ENTWICKLUNG DER GEMEINSAMEN UND DER PORTUGIESISCHEN PREISE
IM ZUCKERSEKTOR

	86/87	87/88	88/89	89/90	90/91	91/92	92/93 (Vorschlag)
1. Interventions- preis für Weiß- zucker (ECU/100 kg)							
- Portugal	50,12	51,00	51,88	51,68	52,47	53,35	54,22
- EWG (1)	55,39	55,39	55,39	54,31	54,22	54,22	54,22
Differenz (ECU/100 kg)	-5,27	-4,39	-3,51	-2,63	-1,75	-0,87	0
2. Zuckerrüben- grundpreis (ECU/Tonne)							
- Portugal	43,72	43,72	43,72	42,90	42,83	42,83	41,57
- EWG (2)	42,46	42,46	42,46	41,64	41,57	41,57	41,57
Differenz (ECU/Tonne)	+1,26	+1,26	+1,26	+1,26	+1,26	+1,26	0

(1) abgeleiteter Interventionspreis Vereinigtes Königreich/Irland.

(2) Zuckerrübengrundpreis zuzüglich der Inzidenz der regionalisierten Preise
des Gebiets Irland/Vereinigtes Königreich

TABELLE IIPortugal - Quoten und Zuckererzeugung

(Tonnen)

	Portugal Festland		Azoren		Portugal insgesamt	
	Quote	Erzeugung	Quote	Erzeugung	Quote	Erzeugung
1986/87	60 000	0	10 000	4 328	70 000	4 328
1987/88	60 000	207	10 000	1 863	70 000	1 870
1988/89	60 000	176	10 000	839	70 000	1 015
1989/90	60 000	656	10 000	1 046	70 000	1 702
1990/91	60 000	550	10 000	1 100	70 000	1 650
1991/92	60 000	(150)*	10 000	(1 050)*	70 000	(1 200)*

(*) vorläufige Schätzung

TABELLE III

PREISVORSCHLÄGE 1992/93 ZUCKER

		Preise 1991/92 ECU	Vorschl. 1992/93 ECU	Änderung in %
1. Zuckerrübengrundpreis	t	40,00	40,00	0
2. Mindestpreis für A-Zuckerrüben (1)	t	39,20	39,20	0
3. Mindestpreis für B-Zuckerrüben (2)	t	27,20	27,20	0
4. Interventionspreis für Weißzucker	q	53,01	53,01	0
5. Richtpreis für Weißzucker	q	55,79	55,79	0
6. Schwellenpreis für Weißzucker	q	63,90	63,90	0
7. Interventionspreis für Rohzucker	q	43,94	43,94	0
8. Schwellenpreis für Rohzucker	q	54,60	54,60	0
9. Schwellenpreis für Molasse	q	6,89	6,89	0
10. Monatliche Vergütung der Lagerhaltungskosten	q	0,52	0,52	0
11. Preise für Spanien (3)				
(a) Zuckerrübengrundpreis	t	46,84	46,08	- 1,6
(b) Interventionspreis für Weißzucker	q	61,29	59,57	- 2,8
12. Preise für Portugal (4)				
(a) Zuckerrübengrundpreis	t	42,83	41,57	- 2,9
(b) Interventionspreis für Weißzucker	q	53,35	54,22	+ 1,6

- (1) 96% des Zuckerrübengrundpreises
- (2) 65% des Zuckerrübengrundpreises, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
- (3) Berechnet auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 des Rates vom 13. Juni 1991 über die Annäherung der spanischen Zucker- und Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise
- (4) Berechnet auf der Grundlage von Artikel 238 der Beitrittsakte nach der Annäherung, einschließlich der Auswirkung der Regionalisierung

4. OLIVENÖL

4.1 Preise und Beihilfen

- 4.1.1 Im Zusammenhang mit einem allgemeinen Einfrieren der Preise schlägt die Kommission vor, den Erzeugerpreis für Olivenöl auf der Höhe des Wirtschaftsjahres 1991/92 zu belassen.
- 4.1.2 Wie bereits im Oktober 1991 bei der Vorlage des Verordnungsvorschlags zur Festsetzung der Verbrauchsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/92 (KOM(91) 366 endg.) dargelegt wurde, hält es die Kommission aufgrund der Marktentwicklungen im Olivenölssektor für angezeigt, in Zukunft die Erzeugungsbeihilfe und die Verbrauchsbeihilfe gleichzeitig festzusetzen und dieses Jahr eine gewisse Gewichtverlagerung zwischen den beiden Beihilfen vorzunehmen. Als der Rat für das Wirtschaftsjahr 1991/92 eine Kürzung der Verbrauchsbeihilfe um 7 ECU/100 kg beschloß, drückte er seine Zustimmung zu der geplanten Politik aus, verlangte jedoch, daß die Anpassung unter Einbeziehung der von ihm beschlossenen Kürzung haushaltsneutral sein muß.
- 4.1.3 Die Kommission schlägt eine Anhebung der Erzeugungsbeihilfe für die Großerzeuger um 12 ECU/100 kg und eine Senkung des Interventionspreises um ebenfalls 12 ECU/100 kg vor. Diese Anpassung ist einkommensneutral für die ihr Olivenöl vermarktenden gewerblichen Erzeuger. Für die Kleinerzeuger, bei denen der Eigenverbrauch einen großen Erzeugungsteil und in einigen Fällen sogar die Gesamterzeugung abdeckt, hat die Senkung des Interventionspreises eine noch geringere und in manchen Fällen überhaupt keine Einkommensauswirkung. Aus diesen Überlegungen und angesichts der allgemeinen Politik zugunsten der Kleinerzeuger vertritt die Kommission den Standpunkt, daß im Falle der Kleinerzeuger die Erzeugungsbeihilfe zwar in gewissem Umfang angehoben werden sollte, diese Anhebung jedoch unter dem Vorschlag für die gewerblichen Erzeuger liegen muß. Für die Kleinerzeuger beläuft sich somit die vorgeschlagene Beihilfeanhebung auf 6 ECU/100 kg, wodurch sich die Differenz zwischen den Beihilfesätzen für die Kleinerzeuger und für die Großerzeuger auf rund 8 ECU/100 kg vermindert.
- 4.1.4 Bei der Verbrauchsbeihilfe schlägt die Kommission eine Kürzung um 8 ECU/100 kg vor. Ausgehend von der vorgeschlagenen Senkung des Interventionspreises kann auf diese Weise der repräsentative Marktpreis um 4 ECU/100 kg verringert werden. Diese Verringerung, durch die der repräsentative Marktpreis in Richtung auf seine Höhe im Wirtschaftsjahr 1990/91 zurückgenommen wird, spiegelt die veränderte Marktsituation wider. Einer Erzeugung, die sich im Wirtschaftsjahr 1991/92 rasch von ihrem Niedrigstand im Wirtschaftsjahr 1990/91 erholt hat, steht im laufenden Wirtschaftsjahr zwar ein zu erwartender Verbrauchsanstieg gegenüber, doch dürften im Wirtschaftsjahr 1992/93 die Anfangsbestände höher sein als in diesem Wirtschaftsjahr.

- 4.1.5 Über die institutionellen Bezugsgrößen hinaus wird ferner vorgeschlagen, die von den Beihilfen einbehaltenen Prozentsätze zur Unterstützung berufsständischer Stellen sowie zur Qualitätsverbesserung und Verbrauchsförderung nicht nur nach Maßgabe der zugewiesenen Aufgaben festzusetzen, sondern auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anpassungen an den Beihilfen und der noch vorhandenen Guthaben aus den Vorjahren.
- 4.1.6 Die Kürzung der Verbrauchsbeihilfe in der Zehnergemeinschaft sorgt in Spanien gemäß den Annäherungsregeln von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3416/90 für eine nur begrenzte Beihilfeanhebung. In Portugal dürfte der derzeitige Beihilfebetrug lediglich leichten Veränderungen unterliegen, wodurch sich der Verbrauchsumfang in diesem Mitgliedstaat festigen kann.

Die Anhebung der Erzeugungsbeihilfe hingegen kommt im Wege des normalen Annäherungsmechanismus auch auf der Iberischen Halbinsel zum Tragen.

Die beigegefügte Tabelle faßt alle den Olivenölsektor betreffenden Vorschläge der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1992/93 zusammen. Zum Vergleich enthält die Tabelle daneben auch die Kenndaten, die in den Wirtschaftsjahren 1990/91 und 1991/92 für die Erzeugungsbeihilfe und die Verbrauchsbeihilfe ausschlaggebend waren.

4.2 Flankierende Maßnahmen

Entsprechend ihren Darlegungen bei der Vorlage des Verordnungsvorschlags vom Oktober 1991 schlägt die Kommission dem Rat vor, die Verordnung Nr. 136/66/EWG dahingehend zu ändern, daß

- im Preispaket sämtliche institutionellen Preise und Beihilfen für Olivenöl gleichzeitig festgesetzt werden;
- bei der Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und damit der Verbrauchsbeihilfe nicht mehr so streng wie in der Vergangenheit die Preisentwicklung für Saatenöle berücksichtigt wird.

Preisvorschläge für Olivenöl

(Ecu/100 kg)

Art des Preises oder Betrags	90/91	91/92	92/93
1. Zielpreis für Olivenöl	322,01	322,01	322,01
2. Interventionspreis EUR-10	215,87	215,87	203,87
- Spanien	175,12	185,31	184,63
- Portugal	207,58	209,65	199,95
5. Repräsentativer Marktpreis für Olivenöl	190,28	197,28	193,28
6. Schwellenpreis	189,11	194,20	189,98
7. Erzeugerbeihilfen für Olivenöl			
- Spanien	39,61	45,85	55,10
- Portugal	35,46	42,53	52,61
- Zehnergemeinschaft	70,83	70,83	82,83
8. Erzeugerbeihilfen für Olivenanbauer, die im Durchschnitt weniger als 500 kg Olivenöl pro Wirtschaftsjahr erzeugen			
- Spanien	44,36	51,81	60,76
- Portugal	40,21	48,49	58,27
- Zehnergemeinschaft	81,62	81,62	87,62
Verbrauchsbeihilfe			
- Spanien	42,93	45,67	45,75
- Portugal	47,92	49,42	48,25
- Zehnergemeinschaft	60,90	53,90	45,90
9. Anteil der Erzeugerbeihilfe für			
- Qualitätsverbesserung	2,0	2,0	1,6 %
- Beihilfen für Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen	1,5	1,5	1,2 %
10. Anteil der Verbrauchsbeihilfe für			
- Absatzförderung	4,0	1,0	0,7 %
- Beihilfe für Vertriebsorganisationen	1,4	1,4	2,0 %

5. ÖLSAATEN UND EIWISSPFLANZEN

5.1 Ölsaaten

Der Rat hat bereits die notwendigen Beschlüsse zu den Stützungsmaßnahmen für die Ölsaatenherzeuger gefasst.

5.2 Eiweißpflanzen (Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen sowie Trockenfutter)

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 sollten die Einzelelemente der bestehenden Marktorganisation für Eiweißpflanzen unverändert beibehalten werden.

5.2.1 Stabilisatorenregelung

Das System der garantierten Höchstmengen (GHM) gilt für Hülsenfrüchte, jedoch nicht für Trockenfutter. Die Höhe der GHM wurde zunächst für die drei Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1990/91 festgesetzt und dann für das Wirtschaftsjahr 1991/92 verlängert.

Das in den letzten vier Wirtschaftsjahren angewandte GHM-System bewirkt, daß die Kommission den Stützungsumfang anpaßt, falls die Erzeugung über die GHM hinausgeht.

Die Kommission schlägt vor, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 das GHM-System für Hülsenfrüchte ohne Änderungen beizubehalten.

5.2.2 Preise: Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (Hülsenfrüchte)

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 setzt der Rat jährlich mehrere institutionelle Preise für Hülsenfrüchte fest.

Die Kommission schlägt vor, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 diese Einzelkomponenten unverändert zu belassen.

5.2.3 Preise: Trockenfutter

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/80 setzt der Rat jährlich einen Zielpreis für Trockenfutter fest. Die Kommission schlägt vor, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 den Zielpreis für Trockenfutter unverändert zu übernehmen.

Den Koeffizienten für die Beihilferechnung hat der Rat für das Wirtschaftsjahr 1992/93 bereits auf 80 % festgesetzt.

5.3 Sonstige Eiweißpflanzen (Linsen, Kichererbsen und Wicken)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 762/80 hat der Rat für die Erzeuger von Linsen, Kichererbsen und Wicken eine hektarbezogene Beihilferegelung eingeführt, die am 30.6.1992 ausläuft. Es wird vorgeschlagen, diese Beihilferegelung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93 zu verlängern und den Beihilfesatz bei 75 ECU/ha zu belassen.

6. TEXTILFASERN6.1 Baumwolle

6.1.1 Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1984/87⁽¹⁾ legt die Kommission im Anhang I einen Bericht über das Funktionieren der Beihilferegulierung für Baumwolle sowie einen hiermit verbundenen Anpassungsvorschlag für die Regelung vor.

6.1.2 Nach Absatz 8 des Protokolls Nr. 4 wird vom Rat jährlich ein Zielpreis festgesetzt, um die Baumwollerzeugung in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen sie für die Agrarwirtschaft von Bedeutung ist, zu fördern und den betreffenden Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

In Anbetracht der Vorschläge für die wichtigsten in der Fruchtfolge mit Baumwolle konkurrierenden Erzeugnisse sowie der Schlußfolgerungen des im Anhang I beigefügten Berichts wird vorgeschlagen, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 den Zielpreis beizubehalten. Dies gilt jedoch vorbehaltlich einer technischen Anpassung, die sich aus den vorgeschlagenen erhöhten Anforderungen an die Standardqualität ergibt, da es sich empfiehlt, die Standardqualität an die in der Gemeinschaft tatsächlich vermarktete Baumwollqualität anzupassen. Um Einkommenseinbußen für die Wirtschaftsbeteiligten ebenso wie Ausgabensteigerungen für den EAGFL zu vermeiden, ist es also angezeigt, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 den Zielpreis auf 102,79 ECU/100 kg anzuheben⁽²⁾.

6.1.3 Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates wird für nicht entkörnte Baumwolle jährlich ein Mindestpreis so festgesetzt, daß die Erzeuger für ihre Verkäufe einen Preis erzielen, der dem Zielpreis möglichst nahekommt.

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 hat der Rat den Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf 95 % des Zielpreises festgesetzt. Das so geschaffene Verhältnis zwischen Zielpreis und Mindestpreis, das die notwendige Beweglichkeit des Marktes sicherstellen soll, hat keine Probleme bereitet. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird daher vorgeschlagen, den Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle wiederum auf 95 % des (angepaßten) Zielpreises, d.h. auf 97,65 ECU/100 kg, festzusetzen.

6.1.4 Wie in dem beigefügten Bericht dargelegt ist, wird vorgeschlagen, die Stabilisatorenregelung weiterzuführen, jedoch das Ausmaß der in einem Erntejahr möglichen Preissenkungen zu begrenzen und die über die Begrenzung hinausgehende Verringerung nach dem folgenden Erntejahr zu übertragen. Diese Änderung zielt darauf ab, für die Erzeuger die Vorhersehbarkeit des in dem jeweiligen Jahr zu erwartenden Preises zu erhöhen, ohne daß allerdings die langfristige Wirksamkeit der Stabilisatorenregelung beeinträchtigt wird. Um die Vorhersehbarkeit für die Erzeuger zu steigern, wird ferner vorgeschlagen, die garantierte Höchstmenge nicht mehr jährlich, sondern für einen Vierjahreszeitraum festzusetzen. Ihr vorgeschlagener Umfang beträgt 701.000 t und läuft damit unter Berücksichtigung der geänderten Standardqualität auf den letztjährigen Umfang hinaus.

6.1.5 Es wird vorgeschlagen, die Beihilferegulierung für Kleinerzeuger mit weniger

(1) Als 1985 beim vierzehnten Jahrestag zu verlängern.

(2) Durch die Verbesserung der Standardqualität verringert sich entsprechend die beihilfefähige Menge.

6.2 Faserlein

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1306/70⁽¹⁾ wird jährlich eine pauschale Hektarbeihilfe für Faserlein festgesetzt, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Absatzmöglichkeiten sicherzustellen. Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde der Beihilfebetrug auf 374,36 ECU/ha festgesetzt, von denen 37,44 ECU den Begünstigten nicht ausgezahlt, sondern zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten einbehalten wurden. Die Größe der Faserleinanbauflächen in der Gemeinschaft hatte in den letzten Jahren stark zugenommen (1990 und 1989: 78.900 ha; 1988: 73.000 ha; 1987: 67.000 ha), wodurch die erzielten Preise für Flachsfasern und damit die Erzeugereinkommen erheblich zurückgegangen waren. Die Folgen des Erzeugungsüberhangs haben bewirkt, daß die Faserleinanbauflächen in der Gemeinschaft 1991 nur 55.100 ha (- 30 %) erreichten und es 1992 voraussichtlich zu einem erneuten erheblichen Rückgang kommt. Um das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederherzustellen, sollte die Flachsfasererzeugung weiter deutlich vermindert werden. In Anbetracht der derzeitigen und der zu erwartenden Marktsituation wird deshalb für das Wirtschaftsjahr 1992/93 vorgeschlagen, die Hektarbeihilfe wiederum auf 374,36 ECU/ha festzusetzen. Ferner wird vorgeschlagen, den einbehaltenen Anteil mit 37,44 ECU/ha bei 10 % der Beihilfe zu belassen. Die hiermit finanzierten Maßnahmen zur Verkaufsförderung sind notwendig, um das angestrebte Marktgleichgewicht auch längerfristig zu gewährleisten.

6.3 Leinsamen

6.3.1 Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76⁽²⁾ setzt der Rat jährlich einen Zielpreis für Leinsamen fest, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Für die Zehnergemeinschaft und Portugal wurde dieser Preis für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf 54,49 ECU/100 kg festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird nunmehr vorgeschlagen, ihn für diese Mitgliedstaaten erneut auf 54,49 ECU/100 kg festzusetzen.

6.3.2 Vor dem Hintergrund der Vorschläge für die in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse dürfte die Beibehaltung des Zielpreises für Leinsamen ein gewisses Interesse am Anbau von Öllein zumindest in den Erzeugungsgebieten wachhalten, in denen sich befriedigende Erträge erzielen lassen. In bezug auf den aus Faserlein gewonnenen Leinsamen dürfte der vorgeschlagene Zielpreis, wenn man die zu erwartende Erholung des Marktpreises für Flachsfasern und die Höhe der pauschalen Hektarbeihilfe berücksichtigt, den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichern.

6.3.3 Gemäß Artikel 93 der Beitrittsakte Spaniens und Portugals wird vorgeschlagen, den Zielpreis für Spanien auf 51,67 ECU/100 kg festzusetzen.

(1) ABI. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.

(2) ABI. L 67 vom 15.3.1976, S. 29.

6.3.4 Auch wenn dieses Jahr keine Änderungen an der Leinsamenregelung vorgeschlagen werden, hält es die Kommission doch für anormal, daß diese Ölsaat weder dem derzeit für andere Ölsaaten geltenden System garantierter Höchstflächen noch der Flächenstilllegungsvorschrift unterliegt, der die Erzeuger anderer Ölsaaten im Rahmen der vorgeschlagenen neuen Stützungsregelung für die Ackerkulturen nachkommen müssen. Eine Wahl zwischen diesen beiden Alternativen kann am besten dann getroffen werden, sobald die neue Stützungsregelung für die Ackerkulturen beschlossen worden ist. Die Kommission möchte jedoch die Leinsamenerzeuger schon jetzt darauf hinweisen, daß Leinsamen, falls er nicht bis zum Ende dieses Kalenderjahres in die vorgeschlagene neue Stützungsregelung für die Ackerkulturen einbezogen worden ist, ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 einem System garantierter Höchstflächen unterliegen wird, die sich auf die Anbauflächen des Wirtschaftsjahres 1991/92 stützen werden. Im Rahmen dieses Systems wird für jede 1%ige Ausweitung der Anbauflächen gegenüber dem Grundjahr die Beihilfe um 0,5 % gekürzt.

6.4 Hanf

6.4.1 Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1306/70 wird jährlich eine pauschale Hektarbeihilfe für Hanf festgesetzt, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Absatzmöglichkeiten sicherzustellen.

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde der Beihilfebetrags auf 330,42 ECU/ha festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird vorgeschlagen, die Beihilfe in ihrer derzeitigen Höhe beizubehalten.

6.4.2 Die Kommission vertritt die Auffassung, daß in Anbetracht der voraussichtlichen Marktpreisentwicklung für Fasern und Samen der Beihilfeshöhe für Hanfsamen und der Preisvorschläge für die in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse die vorgeschlagene pauschale Hektarbeihilfe geeignet ist, das Erzeuger Einkommen zu sichern und die Größe der Anbauflächen zu wahren.

6.5 Hanfsamen

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3098/88⁽¹⁾ wird für Hanfsamen jährlich eine Beihilfe festgesetzt, die den Erzeugern unter Berücksichtigung des Bedarfs in der Gemeinschaft ein angemessenes Einkommen sichert.

Der Beihilfebetrags wurde für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf 24,59 ECU/100 kg festgesetzt. Für 1992/93 wird vorgeschlagen, die Beihilfe bei 24,59 ECU/100 kg zu belassen.

(1) ABl. L 325 vom 29.11.1988, S. 2.

6.6 Seidenraupen

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72⁽²⁾ wird für jede verwendete Brutschachtel jährlich eine Beihilfe festgesetzt, die dazu beitragen soll, den Seidenraupenzüchtern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde der Beihilfebetrug auf 111,81 ECU/Brutschachtel festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird angesichts der derzeitigen und der zu erwartenden Preise für Rohseide vorgeschlagen, diese Beihilfeshöhe beizubehalten.

(2) ABl. L 100A vom 27. 4.1972, S. 1.

7. WEIN

7.1 Preise

Die Kommission schlägt für das Wirtschaftsjahr 1992/93 dieselben Orientierungspreise wie für 1991/92 vor.

7.2 Flankierende Maßnahmen

Die Kommission hat die Absicht, im Laufe des Jahres Vorschläge zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zu unterbreiten. Sie hält es jedoch nicht für zweckmäßig, in diese Diskussion einzutreten, solange der Rat noch mit den bereits vorgeschlagenen umfangreichen Reformmaßnahmen für andere Sektoren der Gemeinsamen Agrarpolitik beschäftigt ist. Für den Weinsektor wird daher vorgeschlagen, bestimmte in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehene Fristen zu verlängern. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die

- Vorlage der Berichte zu den Themen: Abgrenzung von Weinbaugebieten, Anreicherung, Wirksamkeit der Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die obligatorische Destillation, höchstzulässiger SO₂-Gehalt in Wein, Schaumwein und Likörwein (in Vorbereitung) und Gleichstellung der Erzeugergemeinschaften gegenüber den Einzelerzeugern bei den Verträgen über die obligatorische Destillation;
- Aufstellung der beim Kompromiß von Dublin vereinbarten und bis zum 31. August 1992 hinausgeschobenen Berechnungsregeln für die Destillationsmengen in den einzelnen Erzeugungsgebieten (einheitlicher Prozentsatz und Referenzjahr) und die zugestandene Abweichung hinsichtlich einer besonderen Anwendungswise der obligatorischen Destillation in Griechenland;
- Verlängerung des demnächst auslaufenden Versuchszeitraums für bestimmte Entsäuerungsmethoden;
- Verlängerung des bereits im letzten Jahr bis zum 31.8.1992 verlängerten Zeitraums, in dem ein Teil der Beihilfe für die Verwendung von Traubenmost zur Traubensaftherstellung auch für die Förderung des Traubensaftverbrauchs eingesetzt werden kann.

8. OBST UND GEMÜSE

8.1 Grundpreis und Ankaufspreis

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse schlägt die Kommission jährlich einen Grundpreis und einen Ankaufspreis für die in Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnisse vor, d. h. für Blumenkohl, Aprikosen, Nektarinen, Pfirsiche, Zitronen, Tomaten, Auberginen, Birnen, Tafeltrauben, Apfel, Satsumas, Mandarinen, Klementinen und Apfelsinen.

Es wird vorgeschlagen, die Grundpreise und die Ankaufspreise aller dieser Erzeugnisse auf ihrer derzeitigen Höhe zu belassen. Die Kommission wird die notwendigen Konsequenzen aus einer etwaigen Überschreitung der Interventionsschwellen ziehen, sobald der endgültige Umfang der Marktrücknahmen im Wirtschaftsjahr 1991/92 bekannt ist.

Im Falle Spaniens und Portugals wird die Preisannäherung gemäß den Artikeln 149 und 285 der Beitrittsakte fortgesetzt. Hierbei handelt es sich um den dritten Annäherungsschritt für Spanien und den zweiten Annäherungsschritt für Portugal.

8.2 Interventionsschwellen

Die derzeitige Interventionsschwelle für Apfel gilt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92. Zur Gewährleistung des Marktgleichgewichts in diesem Sektor wird vorgeschlagen, diese Interventionsschwelle dauerhaft auf der Höhe des Wirtschaftsjahres 1991/92 festzuschreiben, nämlich bei 3 % des Durchschnitts der für den Verbrauch in frischem Zustand bestimmten Erzeugung in den letzten fünf Jahren, für die entsprechende Angaben vorliegen.

8.3 Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Die in den letzten vier Jahren angewandte Quotenregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten läuft Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 aus, womit die zuvor geltende Garantieschwellenregelung automatisch wieder in Kraft tritt. Viele Tomatenverarbeiter bevorzugen demgegenüber die Gewißheit einer Quotenregelung, und auch die Kommission sieht in ihr zahlreiche Vorzüge. Zwar ist es nunmehr zu spät, um noch die berechnete Erwartung zu enttäuschen, daß dieses Jahr keine Quoten angewandt werden. Die Kommission ist jedoch bereit, nächstes Jahr die Wiedereinführung von Quoten vorzuschlagen, und zwar in der zuvor geltenden Höhe und nicht in Höhe des Produktionsumfangs im Wirtschaftsjahr 1992/93. In der Zwischenzeit schlägt die Kommission, um in diesem Jahr einen plötzlichen Ausgabenanstieg durch die Nichtanwendung von Quoten und im nächsten Jahr einen Konflikt zwischen den beiden Regelungen zu vermeiden, vor, erforderliche Beihilfenkürzungen, die sich aus einer diesjährigen Überschreitung der Schwelle ergeben, in diesem Jahr anstatt im nächsten Jahr vorzunehmen.

9. TABAK

- 9.1 Da die vorgeschlagene Reform der Tabakmarktordnung noch nicht auf die Ernte des Jahres 1992 angewandt werden kann, schlägt die Kommission vor, die Zielpreise, Interventionspreise, Prämien, abgeleiteten Interventionspreise, Referenzqualitäten und Anbaugebiete des Jahres 1991 unverändert beizubehalten. Unverändert bleiben sollten auch die Preise für bestimmte problematische Tabaksorten, bei denen die in der Vergangenheit beschlossenen gezielten Preissenkungen weitergelten müssen.
- 9.2 Bei bestimmten Tabaksorten hat der Anteil der niedrigsten Interventionsfähigen Qualität an den von den Verarbeitern angekauften Mengen so sehr zugenommen, daß nach den geltenden Vorschriften die niedrigste Interventionsfähige Qualität nunmehr zur repräsentativen Qualität werden dürfte. Die volle Anwendung dieser Vorschriften würde jedoch den gezahlten Prämienumfang für diese Sorten weitaus drastischer steigen lassen, als im jetzigen letzten Anwendungsjahr der bestehenden Tabakmarktordnung angemessen wäre. Als Übergangsmaßnahme wird daher eine Prämienkürzung vorgenommen, falls der Anteil der niedrigsten Interventionsfähigen Qualität einen bestimmten Prozentsatz der vom Verarbeiter angekauften Menge übersteigt. Diese Maßnahme wirkt sich nicht auf den an den Erzeuger zu zahlenden Mindestpreis aus.
- 9.3 Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 legt die Kommission in Anhang II einen Bericht über die Erzeugungs- und Vermarktungssituation bestimmter Tabaksorten vor.

10. MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

10.1 Preise

Die Kommission schlägt vor, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 den Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse in Höhe des Wirtschaftsjahres 1991/92 beizubehalten. Dieser Vorschlag erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Rat, wie von der Kommission vorgeschlagen, die weitere Anwendung der Milchquotenregelung beschließt.

10.2 Preisannäherung in Spanien und Portugal

Gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Beitrittsakte schlägt die Kommission vor, in Spanien die gemeinsamen Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver anzuwenden. In Portugal findet der gemeinsame Interventionspreis für Butter bereits seit dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92 Anwendung. Für Magermilchpulver schlägt die Kommission vor, den Preisunterschied zwischen den Azoren und dem portugiesischen Festland, wie in der Beitrittsakte vorgesehen, zu beseitigen, indem der derzeit auf den Azoren geltende Interventionspreis in ganz Portugal angewandt wird.

10.3 Mitverantwortungsabgabe

Angeichts der heiklen Haushaltssituation und vor dem Hintergrund allgemein beibehaltener Preise ist die Mitverantwortungsabgabe auf ihrer derzeitigen Höhe zu belassen.

10.4 Quoten

Die gegenwärtige Quotenregelung läuft zum 1. April 1992 aus. Vorschläge für die weitere Quotenanwendung ab diesem Zeitpunkt sind im Rahmen des Reformkonzeptes für die Gemeinsame Agrarpolitik unterbreitet worden. Die jetzt vorgeschlagene Beibehaltung der Preise in Höhe des Wirtschaftsjahres 1991/92 setzt voraus, daß der Rat vor dem 1. April Beschlüsse auf der Grundlage der genannten Vorschläge fassen kann. Es wäre nämlich ganz und gar unmöglich, die Stützpreise ohne jede Begrenzung der Erzeugungsmengen beizubehalten.

10.5 Innerbetriebliche Verarbeitung

Im Milchsektor ist die Möglichkeit zur innerbetrieblichen Verarbeitung derzeit ausgesetzt, wobei für bestimmte Erzeugnisse eine besondere Ausnahmeregelung gilt. Die Kommission schlägt vor, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 sowohl an der Aussetzung der innerbetrieblichen Verarbeitungsmöglichkeit als auch an der bestehenden Ausnahmeregelung festzuhalten.

11. RINDFLEISCH

11.1 Gemeinschaftspreise

Es wird vorgeschlagen, den Orientierungspreis auf dem Niveau von 1991/92, also auf 200 ECU/100 kg Lebendgewicht und dem Interventionspreis für die Qualität R3 auf 343 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht zu belassen.

11.2 Öffentliche Intervention

Es wird vorgeschlagen, die geltenden Rechtsvorschriften erst anzupassen, wenn der Rat über die Reform entschieden hat.

11.3 Prämienregelung

Für die besondere Rindfleischprämie wird gegenüber 1991/92 keine Änderung vorgeschlagen. Sie beträgt also weiterhin 40 ECU je Tier bei maximal 90 Tieren. Die Mutterkuhprämie sollte auf dem Niveau von 1990/91 (ohne den für 1991/92 beschlossenen einmaligen Aufschlag), also auf 40 ECU/Kuh (ohne Begrenzung der Anzahl der Tiere) festgesetzt werden. Nationale Prämienzuschläge können bis 25 ECU/Kuh gewährt werden, wobei der EAGFL für Griechenland, Irland und das Vereinigte Königreich (Nordirland) die ersten 20 ECU/Kuh dieses Zuschlags erstattet.

- 11.4. Die Kommission ist besorgt über die anhaltenden Schwierigkeiten auf dem Rindfleischsektor, die sich in umfangreichen Interventionskäufen und niedrigen Erzeugerpreisen niederschlagen. Sie erwartet daher frühzeitige Reformbeschlüsse des Rates, damit den derzeitigen Trends entgegengewirkt werden kann. Die Kommission wird die Situation weiterhin aufmerksam beobachten. Da in diesem Sektor noch keine Reformbeschlüsse des Rates vorliegen, behält sie sich vor, im Falle einer weiteren Verschlechterung der Marktlage Vorschläge zur Bewältigung dieser Probleme zu unterbreiten.

12. SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

- 12.1 Die institutionellen Preise für das Wirtschaftsjahr 1992 wurden im Rahmen des Preispakets für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgesetzt.

Im Zusammenhang mit den institutionellen Preisen für 1993 weist die Kommission darauf hin, daß der Stabilisierungsmechanismus entsprechend ihren Vorschlägen für die Reform des Sektors auf 7 % (Stand von 1990) einzufrieren ist. Zusammen mit der Einführung einer begrenzten Erzeugergarantie für Prämienv Zwecke und der vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1992 beschlossenen 2 %igen Kürzung des Grundpreises dürfte diese Maßnahme die Produktionsentwicklung. Die Kommission hält es daher für angezeigt, diese vorsichtige Politik in bezug auf die institutionellen Preise fortzusetzen. Infolgedessen schlägt sie vor, den Grundpreis für 1993 unverändert beizubehalten. Für den Fall, daß der Rat ihre Reformvorschläge nicht annimmt, behält sich die Kommission das Recht vor, für die institutionellen Preise 1993 weitere Vorschläge zu machen.

- 12.2 Seit der Reform des Schaffleischsektors im Jahre 1990 wird die Eröffnung der privaten Lagerhaltung vom Niveau des saisonal festgesetzten Wochengrundpreises diktiert. Aufgrund der vor allem haushaltspolitischen Bedeutung der variablen Schlachtprämie in Großbritannien wird das saisonale Grundpreiseniveau seither jedoch eher durch die Schlachtprämien als durch die private Lagerhaltung bestimmt. Da die variable Schlachtprämie in Großbritannien nicht mehr gilt, sollte das saisonale Preisniveau angepaßt werden, um seine Anwendung in bezug auf die private Lagerhaltung zu verbessern.

- 12.3 Tendenziell kennt die Schaffleischproduktion gemeinschaftswelt zwei saisonbedingte Höhepunkte: Spätwinter und Frühjahr in den südlichen Teilen der Gemeinschaft, Hochsommer und Herbst in den nördlichen Teilen der Gemeinschaft. Gemessen an der Hauptproduktionszeit im Norden der Gemeinschaft, in der vorwiegend Grünfutter eingesetzt wird, ist die im Süden vorherrschende Frühjahrshochsaison aufgrund der Getreidefütterung relativ kostenintensiv. Um zu Hauptproduktionszeiten in der ganzen Gemeinschaft eine angemessene Marktstützung zu gewährleisten und dabei in etwa den unterschiedlichen Produktionskosten Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die saisonale Preisfestsetzung generell beizubehalten. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß - gemessen am Grundpreis - die Marge der Steigerung oder Kürzung des saisonal festgesetzten Preises gegenüber dem entsprechenden Schlachtprämienniveau erheblich vermindert werden sollte, um den vorgenannten Produktionsunterschieden gemeinschaftswelt Rechnung zu tragen. Daher wird vorgeschlagen, die Höchst- und Tiefstwerte des saisonal festgesetzten Grundpreises für 1992 um 25 % zu kürzen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Ausschreibungsregelung für Beihilfen zur privaten Lagerhaltung lassen darauf schließen, daß eine derartige Änderung des saisonalen Preisniveaus an der Berichtigung zur Angebotsangabe kaum etwas ändern würde.

13. SCHWEINEFLEISCH

Grundpreis

Nach der Grundverordnung für Schweinefleisch wird ein Grundpreis festgesetzt, der als Bezugsgröße für die Ausübung der Interventionsmaßnahmen dienen soll (in der Praxis sind dies Beihilfen zur privaten Lagerhaltung). Als Voraussetzung für solche Maßnahmen muß der durchschnittliche Marktpreis in der Gemeinschaft unter 103 % des Grundpreises fallen, der jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni gilt.

Zwischen dem 1. November 1984 und Juni 1990 lag der Grundpreis für Schweineschlachtkörper der Standardqualität bei 2.033,30 ECU/t. Für die Zeit vom Juli 1990 bis Juni 1992 wurde er auf 1.897,00 ECU/t festgesetzt.

Es wird vorgeschlagen, diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1992/93 beizubehalten.

Die Definition der Standardqualität sollte beibehalten werden:

- a) Schlachtkörper von 60 bis 120 kg: Handelsklasse U,
- b) Schlachtkörper zwischen 120 und 180 kg: Handelsklasse R.

ANHANG I

Bericht über das Funktionieren der Beihilferegelung für Baumwolle

(Vorlage der Kommission an den Rat)

1. Einleitung

Gemäß Artikel Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87⁽¹⁾

"Übermittelt die Kommission dem Rat spätestens für das Wirtschaftsjahr 1992/93 einen Bericht über das Funktionieren der Beihilferegelung. Wenn es sich aufgrund dieses Berichts als notwendig erweisen sollte, beschließt der Rat Änderungen der Regelung."

2. Wesentliche Punkte der Baumwollbeihilferegelung

A. Diese Erzeugerbeihilferegelung, die für Baumwolle durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführt und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 angepaßt wurde, sieht im wesentlichen folgendes vor:

1. Gewährung einer Beihilfe für eine Baumwollmenge bestimmter Qualität (Standardqualität);
2. Berechnung des Beihilfebetrags auf der Grundlage der Differenz zwischen dem für nicht entkörnte Baumwolle (Rohbaumwolle) festgesetzten Zielpreis und dem Weltmarktpreis. Die Beihilfe soll es ermöglichen, die in der Gemeinschaft erzeugte Baumwolle zu Weltmarktpreisen abzusetzen⁽²⁾;
3. Gewährung der Beihilfe an Entkörnungsunternehmen, sofern sie dem Erzeuger einen dem Zielpreis nahekommenden Mindestpreis gezahlt haben, der der Qualität des gelieferten Erzeugnisses Rechnung trägt;
4. Kürzung des Beihilfebetrags für den Fall, daß die Erzeugung die garantierte Höchstmenge überschreitet.

-
- (1) Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates zur Anpassung der Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 184 vom 3.7.1987, S. 14).
 - (2) Es sei angemerkt, daß die Kommission in ihrem dem Preispaket 1987/88 beigefügten Bericht den Rat insbesondere auf die Probleme im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle (keine Notierungen für Baumwollsaaten und schwierige Bewertung der Entkörnungskosten) hingewiesen hatte. Nachdem sich außerdem herausstellte, daß die Schwierigkeiten bei der Berechnung der Beihilfe nahezu ausschließlich auf die Berechnungsfaktoren zurückgehen, die mit der Baumwollfaser nicht unmittelbar zusammenhängen, hatte die Kommission vorgeschlagen, die Beihilfe als Faserbeihilfe zu gewähren. Der Rat hat diese Argumente der Kommission jedoch nicht aufgegriffen. In Anbetracht der Tatsache, daß diese Probleme, ohne sich verschlimmert zu haben, unverändert fortbestehen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Ölsaaten Sektor (Sondergruppe Soja) sieht die Kommission von einem erneuten Vorschlag für eine Änderung der Regelung ab.

8. Über diese Erzeugerbeihilferegelung hinaus hat der Rat 1990⁽¹⁾ für die Wirtschaftsjahre 1989/90, 1990/91 und 1991/92 eine Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger (mit höchstens 2,5 ha Fläche) eingeführt, mit der die zusätzlichen Kosten für die manuelle Ernte abgegolten werden. Die Kleinerzeuger sind aufgrund des geringen Flächenumfangs ihres Betriebs nämlich nicht in der Lage, maschinell zu ernten. Aus der Entwicklung der von Kleinerzeugern bebauten Fläche läßt sich ablesen, daß die zusätzliche Beihilfe im Vergleich zu den Beihilfen für andere Erzeuger zu attraktiv war. Die Vergrößerung der von Kleinerzeugern bepflanzten Fläche hat jedoch eine Verringerung der Beihilfe bewirkt und diese Regelung dem Gleichgewicht nähergebracht. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, die Regelung unverändert beizubehalten.

3. Funktionieren der Beihilferegelung

Die geltende Beihilferegelung hat eine angemessene Ausweitung der gemeinschaftlichen Baumwollerzeugung ermöglicht, jedoch gleichzeitig ein übermäßige Wachstum dieser Erzeugung verhindert. So konnten die Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL für diesen Sektor begrenzt und die traditionellen Einfuhren aus Drittländern, zum Teil Entwicklungsländern, aufrechterhalten werden.

- a) So ist festzustellen, daß sich die Baumwollanbauflächen in Griechenland und Spanien in den drei Jahren vor ihrem Beitritt von durchschnittlich 148.000 ha bzw. 54.700 ha auf durchschnittlich 260.300 bzw. 76.700 ha in den Jahren 1989 bis 1991 ausgedehnt haben. Darüber hinaus sind die Anbauflächen in diesen beiden Ländern, die vor dem Beitritt Spaniens 273.100 ha betrugen, und die im Wirtschaftsjahr 1988/89 auf 391.700 ha angestiegen waren, nach 1989/90 auf 311.500 ha im Jahre 1991/92 (siehe Tabelle I) zurückgegangen. Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Baumwollbeihilfe in den letzten fünf Wirtschaftsjahren unter dem Einfluß der Mitverantwortungsabgabe im Schnitt um 14,6 % bzw. 14,584 ECU/100 kg herabgesetzt worden ist und daß der durchschnittliche Zielpreis demnach bei 81,372 ECU/100 kg (siehe Tabelle II) liegt. Die gemeinschaftliche Baumwollerzeugung, die bis 1988/89 spürbar angestiegen ist (1.190.000 t), ist in der Folge auf 850.000 t im Jahre 1991/92 (Schätzwert) zurückgegangen.

Während des Bezugszeitraums belief sich die Durchschnittserzeugung auf rund 1 Mio. t (1.009.000 t).

(1) Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger (ABl. L 116 vom 8.5.1990, S. 1).

- b) Die Mitverantwortungsregelung hat zwischen 1987/88 und 1991/92 finanziell zu Einsparungen von insgesamt 766 Mio. ECU, also durchschnittlich 153 Mio. ECU je Wirtschaftsjahr geführt (Tabelle III).
- c) Im Handel zeigte sich, daß die Baumwollfasereinfuhren der Gemeinschaft im Jahre 1990 nur geringfügig unter denen des Jahres 1988 lagen und damit immer noch 1 Mio. t überschritten (Tabelle IV). Die Lieferungen Spaniens und vor allem Griechenlands in die übrigen Mitgliedstaaten und in Drittländer sind nicht zurückgegangen (Tabelle V). Der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft liegt bei nur 25 % (Tabelle VI).

Die Erfahrung seit der Änderung der Beihilfenregelung im Jahre 1987 läßt den Schluß zu, daß diese Regelung zufriedenstellend funktioniert hat. Daher sollte nach Ansicht der Kommission die geltende Regelung vorbehaltlich einiger technischer Anpassungen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise beibehalten werden.

Die Kommission wird dem Rat noch vor dem Wirtschaftsjahr 1996/97 einen Bericht über die künftige Regelung für Baumwolle vorlegen. Sie wird darin auch den Erfahrungen Rechnung tragen, die mit den unten vorgeschlagenen Änderungen und mit der Einführung der geplanten Regelung für Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen im Rahmen der GAP-Reform gemacht wurden.

4. Vorgeschlagene Änderungen

A) Stabilisatorenregelung

Ogbleich die Stabilisatorenregelung weitgehend die gesetzten Ziele erreicht hat, weist die Kommission darauf hin, daß der Rat im Rahmen der Erörterungen über die Agrarpreisvorschläge für 1991/92 die Kommission aufgefordert hatte, bei der nächsten Revision des Stabilisators für Baumwolle zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Baumwollherzeuger vor großen Preisschwankungen in den einzelnen Wirtschaftsjahren zu schützen, ohne daß dadurch die wirtschaftliche Wirksamkeit der Regelung in Frage gestellt wurde.

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß die Kürzung sehr unterschiedlich ist, was in bezug auf die erwarteten Einkommen zu großer Unsicherheit führt. So ist festzustellen (Tabelle VII), daß die Kürzung im Bezugszeitraum zwischen 6 und 25 % lag. Ohne einen Puffer wäre sie noch höher gewesen.

Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß die derzeitige auf der Berechnung der geschätzten Erzeugung und der tatsächlichen Erzeugung basierende Regelung das Funktionieren der Beihilferegelung trotz der zwischen beiden mitunter beobachteten Unterschiede nicht beeinträchtigt hat.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die derzeitige Stabilisatorenregelung die jährliche Festsetzung einer GKM einschließt. Obgleich es stets bei dem Höchstbetrag von 752.000 t geblieben ist, erweist sich diese jährliche Festsetzung für die Erzeuger als zusätzlicher Unsicherheitsfaktor.

Zur Behebung dieser Nachteile wird folgendes vorgeschlagen:

1. Abschaffung der jährlichen Festsetzung der GKM;
2. Abschaffung der Tranchen bei Überschreitung, aber Festsetzung einer Kürzung, die durch einen Koeffizienten ermittelt wird, der sich auf der Grundlage der Überschreitung der GKM berechnet; dieser Koeffizient wird so berechnet, daß er zu einer mit der derzeitigen Kürzung vergleichbaren Kürzung führt, jedoch in bezug auf die an die derzeitige Tranche von 15.000 t angrenzenden Produktionsniveaus gerechter ist;
3. Begrenzung der für ein Wirtschaftsjahr gültigen Kürzung auf 20 %, wobei der Teil der Kürzung, der über die Höchstgrenze von 20 % hinausgeht, auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen wird; eine solche Änderung dürfte der Stabilisatorenregelung mehr Stabilität verleihen;
4. Festsetzung der GKM auf 702.000 t, um unter Berücksichtigung der Änderung der Standardqualität (vgl. unter 8 a) die Haushaltsneutralität zu wahren.

B) Sonstige Änderungen

a) Bestimmung der Standardqualität

Zur Festlegung der Baumwollmenge, die für die Beihilfe in Betracht kommt, ist eine Probe zu entnehmen, mit der sich der Gehalt an Fremdbesatz und Feuchtigkeit ermitteln läßt, um das Gewicht der der Kontrolle unterzogenen Baumwolle anzupassen; dabei wird dem Unterschied gegenüber einer Standardqualität Rechnung getragen (3 % nicht organischer Fremdbesatz und 14 % Feuchtigkeit; der organische Fremdbesatz wird nicht berücksichtigt).

Es hat sich gezeigt, daß die Standardqualität von der tatsächlichen Qualität der Baumwolle erheblich abwich (etwa 3 % Fremdbesatz, davon 1 % nicht organisch und 10 % Feuchtigkeit). Mithin mußten weitreichende Anpassungen sowohl am Vertragspreis wie an der für die Beihilfe in Betracht kommenden Erzeugnismenge vorgenommen werden (Tabelle VIII).

Da außerdem der organische Fremdbesatz nicht berücksichtigt wurde, bestand für die Wirtschaftsbeteiligten kein Anreiz dafür, saubere Baumwolle zu erzeugen, was auf Kosten der Qualität des gelieferten Erzeugnisses ging.

Daher schlägt die Kommission folgende Standardqualität vor: 3 % Fremdbesatz und 10 % Feuchtigkeit, wodurch sich die für die Beihilfe in Betracht kommende Menge um 6,74 % verringert⁽¹⁾.

$$\frac{(1) \quad 100 - (1 + 10)}{100 - (3 + 14)} = \frac{100 - (3 + 10)}{100 - (3 + 10)} : 1,0723$$

b) Nachträgliche Festsetzung der Beihilfe

Die Kommission ist zwar der Meinung, daß der Verkauf auch ohne Interventions- und andere absatzfördernde Maßnahmen ohne größere Probleme erfolgt ist, sie hat jedoch festgestellt, daß die Entkörnungsbetriebe, die zum Zeitpunkt der Kontrolle, der letzten Frist für die Einreichung des Beihilfeantrags, ihre Fasern nicht verkaufen konnten, im Falle eines Rückgangs des Weltmarktpreises einen zu niedrigen Beihilfebeitrag erhalten. Durch die Möglichkeit, die Beihilfe nach der Kontrolle zu beantragen, könnte dieses Problem gelöst werden.

5. Diesem Bericht ist der Vorschlag für eine Verordnung des Rates beigefügt. Er betrifft:

- Die zweite Anpassung der Beihilferegelung für Baumwolle,
- die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2109/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle.

(Diese beiden Maßnahmen zielen auf eine Änderung der Stabilisatorenregelung entsprechend Punkt 4.A oben ab).

- Die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger.

(Diese Maßnahme zielt auf eine Verlängerung der Regelung entsprechend Punkt 2.B oben ab).

TABELLE I

Entwicklung der Baumwollanbauflächen in der Gemeinschaft (ha)

	GRIECHENLAND		SPANIEN		ITALIEN	INSGESAMT
1978/79	168.232					
1979/80	138.354					
<u>1980/81</u>	<u>141.080</u>					
# 1978/80	148.549	148.549				
1981/82	126.300					
1982/83	137.300					
1983/84	168.000		39.606			
1984/85	192.000		60.313			
1985/86	209.000		64.052			273.052
# 1983/85				<u>54.657</u>		
1986/87	210.000		80.583		33	290.616
1987/88	202.000		81.306		255	283.561
1988/89	256.000		135.473		166	391.639
1989/90	280.000		67.829		93	347.922
1990/91	268.000		83.881		-	351.881
1991/92	233.000		78.496		-	311.496
# 1989/91		260.333		76.735		337.068

TABELLE 11

	GM	Erzeugung	Über- schüttung	Theoretische Kürzung (ohne Übertrag)	Angesetzter Zielpreis Ecu/100 kg	Kleinherzeuger (Ecu/100 kg)
	(t)	(t)	(t)	%	Ecu/100 kg	Beihilfe Angesp. Preis
1987/88	792.000	876.000	123.600	0	87.378	0
1988/89	792.000	1.100.000	437.000	20(30)	76.810	0
1989/90	792.000	1.000.000	340.000	24	72.078	0.240
1990/91	792.000	981.743	239.743	16	80.822	6.036
1991/92	792.000	880.912	136.912	10	86.274	6.036(*)
B	792.000	1.000.936	266.936	16,8	80.793	4.084(*)

(*) Schätzung

TABELLE III

Entwicklung des Erzeugerzielpreises, der Beihilfe und der Ausgaben für Baumwolle

	Zielpreise Ecu/100 kg			Durchschnitt Ecu/100 kg	Erzeugung		Ausgaben (Mio.Ecu)	
	Festgesetzt	Angepaßt	Kürzung		ha	Tonnen	Tatsächliche	Zusätzliche (1)
1987/1988	96,02	90,258	5,761	96,61	283.561	875.808	522	50,4
1988/1989	96,02	78,820	19,200	53,95	381.639	1.188.866	842	228,4
1989/1990	96,02	78,736	17,284	44,87	347.922	1.088.547	483	188,9
1990/1991	95,86	71,885	23,965	44,76	381.881	981.703	444	237,7
1991/1992	95,86	88,150	6,710	[85,00]	311.486	[888.912]	[576]	59,6
Ø	95,956	81,372	14,584	53,84	337.300	1.008.945	536	153
TOTAL								786

(1) Kürzung x Erzeugung

Drucksache 251/92

TABELLE IV

Einführen von Baumwollfasern aus Drittländern

EG 10

	Insgesamt	Vereinigte Staaten		UdSSR		Vereinigte Staaten und UdSSR		Sonstige	
		t	%	t	%	t	%	t	%
1981	565.930	71.887	12,1	184.484	31,0	256.341	43,1	338.588	54,9
1982	675.772	109.252	16,2	178.928	26,5	288.178	42,7	387.594	57,3
1983	738.388	110.386	14,9	123.537	16,7	233.922	31,6	504.467	68,4
1984	784.827	187.274	24,8	43.503	5,6	230.777	30,6	524.050	66,4
1985	808.180	171.774	21,3	39.336	4,9	211.110	26,2	597.080	73,8

EG 12

	Insgesamt	Vereinigte Staaten		UdSSR		Vereinigte Staaten und UdSSR		Sonstige	
		t	%	t	%	t	%	t	%
1986	1.084.965	102.846	9,8	116.309	11,0	219.154	20,8	838.411	79,2
1987	1.201.837	209.386	17,4	189.314	13,3	398.699	30,7	833.138	69,3
1988	1.017.376	214.537	21,1	136.916	13,5	351.453	34,6	665.923	65,4
1989	1.028.266	186.091	18,2	158.212	15,4	324.303	31,6	703.963	68,4
1990	1.008.528	222.340	22,1	121.880	12,1	344.220	34,2	661.308	65,8

Quelle: EUROSTAT-COMEXT

- 47 -

TABELLE VLieferungen von Baumwollfasern (in Tonnen)

	GRIECHENLAND			SPANIEN		
	Intra EG-10	Extra EG-10	Welt	Intra EG-10	Extra EG-10	Welt
1981	1.518	7.765	9.283			
1982	1.130	16.407	17.537			
1983	5.617	17.288	22.905			
1984	7.532	27.431	34.963	8.633	1.463	10.096
1985	427	37.770	38.197	24.143	8.326	32.468
	Intra EG-12	Extra EG-12	Welt	Intra EG-12	Extra EG-12	Welt
1986	14.956	11.927	26.883	18.807	5.895	24.702
1987	44.999	43.584	88.583	19.240	7.742	26.982
1988	4.355	36.793	41.148	18.460	8.736	27.222
1989	41.821	66.742	108.563	42.474	11.702	54.176
1990	19.468	49.683	69.150	14.534	7.579	22.647

Quelle: EUROSTAT-COMEXT

TABELLE VI

Selbstversorgungsgrad der EG mit Baumwollfasern

	Erzeugung	Ausfuhr	Einfuhr	Rechnerischer Verbrauch	Selbst- versor- ungsgrad
	t	t	t	t	%
1987	280.195	56.742	1.201.837	1.425.290	20
1988	380.757	55.593	1.017.376	1.342.540	28
1989	351.535	89.910	1.028.266	1.289.891	27
1990	317.374	72.130	1.005.528	1.250.772	25
Ø	332.465	68.594	1.063.252	1.327.123	25

Quelle : EG-Kommission, GD VI

TABELLE VII

Geschätzte Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle
im Verhältnis zur tatsächlichen Erzeugung in der Gemeinschaft

	Erzeugung (t)			Kürzung %	
	Geschätzte	Tatsächliche	Unterschied	Tatsächliche	Theoretische
1987/88	828.850	875.808	+ 46.758	6	9
1988/89	1.086.902	1.189.886	+ 102.984	20	20
1989/90	1.009.119	1.086.547	+ 89.428	18	24
1990/91	1.035.279	981.743	- 56.508	25	16
1991/92	888.912	(1) 850.000	(1) - 38.912	7	7
Ø				15,2	15,2

(1) Schätzung

TABELLE VIII

Verhältnis zwischen erzeugter und für die Beihilfe
in Betracht kommender Menge

	GRIECHENLAND	SPANIEN
1982/83	1,055	..
1983/84	1,064	..
1984/85	1,064	..
1985/86	1,066	..
1986/87	1,064	1,080
1987/88	1,051	1,085
1988/89	1,075	1,103
1989/90	1,070	1,113
1990/91	1,071	1,115
Durchschnitt 1986/87-1990/91	1,066	1,099

ANHANG II

**Bericht der Kommission an den Rat
über die Lage der Erzeugung und Vermarktung
bestimmter Tabaksorten**

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak bestimmt in Artikel 13 Absatz 1 wie folgt : "Überschreiten bei einer Sorte oder einer Sortengruppe die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen für zwei aufeinanderfolgende Ernten einen bestimmten Hundertsatz der Erzeugung bzw. in allen Fällen eine bestimmte Menge (vgl. Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70) oder droht dieser Fall einzutreten, so unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht und einen Vorschlag zur Wiederherstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen Produktion und Nachfrage und zur Verringerung der Bestände sowie gegebenenfalls für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Lebenshaltung der Erzeuger." In Absatz 2 dieses Artikels heißt es weiter, daß die betreffenden Maßnahmen auch getroffen werden, wenn bei einer bestimmten Ernte die Überschreitung der Hundertsätze und Mengen hauptsächlich auf die Vergrößerung der Anbauflächen zurückzuführen ist.

2. Die vorliegenden Daten über die Interventionsbestände beziehen sich auf die Ernten 1988 und 1989 und lassen einen merklichen Zuwachs erkennen (Anhang I).

Bei drei Sorten haben die zur Intervention angedienten Mengen für eine einzige Ernte die Menge gemäß Artikel 13 überschritten, bei zehn Sorten sogar für zwei aufeinanderfolgenden Ernten (1988 und 1989).

Von diesen Sorten waren drei bereits Gegenstand von Maßnahmen nach Artikel 13. Dabei handelt es sich um Hybriden von Badischem Geuderthelmer sowie die Sorten Tsebellia und Mavra.

Von diesen drei Sorten gelangten in einem bzw. zwei Jahren erhebliche Mengen zur Intervention (Überschreitung um 600 % bzw. 1260 %), abgesehen von der beträchtlichen Überschreitung der GMM (bis zu 1000 %).

3. Der verstärkte Anbau der Sorte Badischer Gaudertheimer in Italien hatte zur Folge, daß 1989 eine Menge von 85.321 t geerntet wurde; die GfM betrug demgegenüber jedoch nur 7.700 t. Aufgrund dessen sah sich der Rat veranlaßt, vier Maßnahmen bezüglich dieser Sorte zu treffen:
 - a) für die Ernte 1989 Senkung des Interventionspreises für Tabak der Sorte Nr. 1 Badischer Gaudertheimer und Hybriden auf 75 % des Zielpreises als spezifische Maßnahme gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 727/70 des Rates (Verordnung (EWG) Nr. 1330/90 des Rates vom 14. Mai 1990);
 - b) für die Ernte 1990 Umstufung der in Italien angebauten Sorte Nr. 1 Badischer Gaudertheimer in Nr. 11 mit der Bezeichnung Hybriden von Badischem Gaudertheimer, unter der auch die Sorte Forchheimer Havanna geführt wird; dies bedeutet eine Kürzung der Prämie um 25 % und des Interventionspreises um 35 % (Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 des Rates vom 14. Mai 1990);
 - c) ab der Ernte 1990 Senkung des Hundertsatzes der Interventionsfähigen Tabakerzeugung von 115 auf 110 %, bei dessen Überschreitung die Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung Nr. 727/70 des Rates ausgelöst wird (Verordnung (EWG) Nr. 1332/90 des Rates vom 14. Mai 1990);
 - d) für die Ernte 1991 zusätzlich eine Kürzung der Preise und der Prämien um 13 % (Verordnung (EWG) Nr. 138/91 des Rates vom 13. Juni 1991).
4. Aufgrund der Zunahme der von den Interventionsstellen übernommenen Mengen der Sorten Nr. 23 Tsebellia und Nr. 24 Mavra hat sich der Rat 1989 veranlaßt gesehen, den Interventionspreis gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 727/70 auf 75 % des Zielpreises zu senken (Verordnung (EWG) Nr. 1253/89 des Rates). Ferner hat der Rat die für diese beiden Sorten geltenden Preise und Prämien für die Ernte 1990 um 15 % gekürzt (Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 des Rates) und für die Ernte 1991 erneut um 13 % (Verordnung (EWG) Nr. 1738/91 des Rates).
5. Bei der Sorte Badischer Burley (Gebiet B) war eine Überschreitung der Obergrenze für die Ernte 1988 und ein erheblicher Flächenzuwachs zu verzeichnen. Inzwischen ist offenbar eine Stabilisierung der Flächen eingetreten (trotz der starken Zunahme von 1990); allerdings gab es bei der Erzeugung von 1990 und der geschätzten Erzeugung von 1991 eine deutliche Zunahme (+ 169 % gegenüber 1988).
6. Die neun anderen Sorten gehörten zur Kategorie der sonnengetrockneten Tabake, orientalische Sorten genannt, deren Flächen 1988 und 1989 nicht stark zugenommen haben; ihre Produktion liegt unter der GfM, außer im Falle der in Italien angebauten orientalischen Sorten, die jedoch nur 1989 um 9 % über der GfM lagen. Die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen aus 1988 und 1989 sind demnach nicht auf die Entwicklung der Erzeugung zurückzuführen, sondern sind vielmehr marktbedingt.

Diese Sorten weisen das spezifische, für die Herstellung amerikanischer Mischungen gesuchte Aroma mehr oder weniger ausgeprägt auf. Ein erheblicher Teil dieser Tabake findet auf dem Weltmarkt Absatz und ist sehr stark von dessen Entwicklung abhängig.

Die Zunahme der von den Interventionstellen übernommenen Mengen orientalischer Tabake der Ernten 1988 und 1989 ist die Folge des starken Rückgangs der Ausfuhren im Jahre 1989 aufgrund der weltweiten Überschüsse. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine gewisse Spekulation diese Entwicklung noch verstärkt hat.

7. Die gegenwärtige Marktlage für die Ernten 1990 und 1991 wird insgesamt als recht zufriedenstellend eingeschätzt. Dank der stärkeren Nachfrage auf dem Weltmarkt haben die Preise angezogen, so daß sich nach Auskunft der Mitgliedstaaten die zur Intervention gelangenden Mengen bei Tabak der Ernte 1990 sehr in Grenzen halten dürften. Man kann daher davon ausgehen, daß für umfangreiche Interventionen nur geringe Gefahr besteht und daß keine Sondermaßnahmen erforderlich sind.
8. Im Oktober 1991 hat die Kommission dem Rat drei Verordnungsvorschläge übermittelt, von denen der erste die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak, der zweite die Prämien und Quoten und der dritte schließlich die Branchenverbände und -vereinbarungen im Tabaksektor betrifft.

Da sich die Annahme dieser Reform durch den Rat jedoch verzögert hat, wird die alte Regelung noch für die Ernte 1992 anwendbar bleiben. Es wird daher vorgeschlagen, für die Ernte 1992 die Sondermaßnahmen, die für die Sorten Nr. 11 Forchheimer Havanna, Hybriden von Badischem Geuderthamer usw., Nr. 23 Tebella und Nr. 24 Mavra getroffen worden sind, zu verlängern.

ANHANG I

Sorte	Überschreitung der Interventionsfähigen Mengen gemäß Artikel 13 (in %)		Flächenentwicklung (in %)	
	1988	1989	<u>1988</u> 1987	<u>1989</u> 1988
Nr. 1 Badischer Goudertheimer Gebiet B *	1.280,8	-	+ 259,0	+ 15,1
Nr. 23 Tsebellia	925,8	900,5	- 1,0	- 0,8
Nr. 24 Mavra	1102,0	602,5	- 2,5	- 6,8
Nr. 2 Badischer Burley Gebiet B	159,2	-	+ 92,0	+ 0,4
Nr. 21 Myrodata	-	539,8	- 5,0	- 10,0
Nr. 13 Xanti Yaka	149,7	287,5	+ 15,0	- 4,8
Nr. 14 Perustiza	126,5	77,7	+ 11,6	- 12,1
Nr. 15 Erzegovina	97,2	143,7	- 37,4	- 25,0
Nr. 17 Basma	43,9	46,3	- 5,8	+ 12,4
Nr. 18 Katerini	90,0	20,4	- 5,7	+ 4,0
Nr. 19 Klassischer Kaba Koulak	328,4	249,5	- 23,5	+ 36,3
Nr. 20 Nichtklass. Kaba Koulak	25,0	393,6	- 31	- 27,3
Nr. 22 Zichomyrodata	477,9	581,4	- 17	- 14,0

* Ab der Ernte 1990 wird die Sorte Nr. 1 Badischer Goudertheimer (Gebiet B) unter der Nr. 11 e) Hybriden von Badischem Goudertheimer geführt.

ANHANG II

Sorte			Erzeugung in Tonnen	
	1988	1989	1990	1991 (*)
Nr. 1 Badischer Goudertheimer Gebiet B ** Forchheimer Havanna	87.407 6.504	85.321 3.954	45.222 25.395	46.000 25.000
Nr. 23 Tsebellia	30.084	30.060	21.590	21.000
Nr. 24 Mavra	13.267	13.176	9.163	10.000
Nr. 2 Badischer Burley Gebiet B	3.973	3.890	5.443	5.500
Nr. 21 Myrodata	5.885	6.055	4.618	5.000
Nr. 13 Xanti-Yaka	8.875	10.368	8.408	8.500
Nr. 14 Perustiza	8.815	9.263	8.635	8.600
Nr. 15 Erzegovina	2.164	2.217	1.978	1.900
Nr. 17 Basma	24.410	23.975	20.304	26.000
Nr. 18 Katerini	19.226	19.256	18.950	21.000
Nr. 19 Klassischer Kaba Koulak	23.709	17.373	13.725	13.000
Nr. 20 Nichtklass. Kaba Koulak	3.362	2.500	1.868	1.500
Nr. 27 Zichomyrodata	774	700	397	400

* Schätzwerte

** Ab der Ernte 1990 wird die Sorte Nr. 1 Badischer Goudertheimer (Gebiet B)
als Sorte Nr. 11 a) Hybriden von Badischen Goudertheimer geführt

Tabelle 1 - Preisveranschläge in ECU für die einzelnen Agrarerezeugnisse 27.2.1992

Nr. 1

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrages (Geltungszeitraum)	1991/92 Beschlossene		Voranschläge 1992/93		Spanien		Portugal	
	Beträge ECU/t	Änderung in % (1)	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge in ECU/t 1991/92	Änderung in ECU/t 1992/93	Beträge in ECU/t 91/92	Änderung in %
1	2	3	4	5	6	7	8 (4)	11
Weizen								
- Richtpreis	233,26	- 0,41	232,78	- 0,21	233,26	232,78	233,26	- 0,21
- Interventionspreis für Brotweizen (2)	188,55	- 0,00	188,55	0,00	188,55	188,55	208,11	2,22
- (Interventionspreis für Futterweizen)	180,13	- 0,00	180,13	0,00	180,13	180,13	200,26	2,22
Gerste								
- Richtpreis	212,33	- 0,45	211,83	- 0,24	212,33	211,83	212,33	- 0,24
- Interventionspreis	180,13	- 0,00	180,13	0,00	180,13	180,13	180,13	0,00
Malz								
- Richtpreis	212,33	- 0,45	211,83	- 0,24	212,33	211,83	212,33	- 0,24
- Interventionspreis	188,55	- 0,00	188,55	0,00	188,55	188,55	188,55	0,00
Sorghum								
- Richtpreis	212,33	- 0,45	211,83	- 0,24	212,33	211,83	212,33	- 0,24
- Interventionspreis	180,13	- 0,00	180,13	0,00	180,13	180,13	180,13	0,00
Roggen								
- Richtpreis	212,33	- 0,45	211,83	- 0,24	212,33	211,83	212,33	- 0,24
- Interventionspreis Roggen (3)	180,13	- 0,00	180,13	0,00	180,13	180,13	180,13	0,00
Hartweizen								
- Richtpreis	277,21	- 3,54	276,71	- 0,18	277,21	276,61	277,21	- 0,18
- Interventionspreis	227,70	- 3,80	227,70	0,00	216,48	227,70	227,70	0,00
- Beihilfe (ECU/ha)	181,88	+ 6,28	181,88	0,00	146,34	181,88	181,88	0,00
Reis								
- Richtpreis - geschälter Reis	546,13	0,00	545,52	- 0,11	546,13	545,52	546,13	- 0,11
- Interventionspreis - Rohreis	313,65	0,00	313,65	- 0,00	313,65	313,65	332,21	- 1,83
Zucker								
- Grundpreis für Zuckerrüben	40,00	0,00	40,00	- 0,00	46,84	46,08	42,83	- 2,80
- Interventionspreis für Weißzucker (-)	53,01	0,00	53,01	- 0,00	61,26	58,57	53,35	+ 1,60

(1) ECU/ha

(2) Ohne agrarrechtliche Auswirkungen.

(3) Im Wirtschaftsjahr 1991/92 wird dieser Preis bei einer besseren Qualität um 4,22 ECU/t angehoben. Für 1992/93 wird ein Zuschlag in Höhe von 3,27 ECU/t (-3,00%) vorgeschlagen.

(4) Im Wirtschaftsjahr 1991/92 wird dieser Preis bei einer besseren Qualität um 4,22 ECU/t angehoben. Für 1992/93 wird ein Zuschlag von 4,08 ECU/t (-3,00%) vorgeschlagen.

(5) Für Weizen, Gerste, Malz, Sorghum und Roggen erhalten die portugiesischen Erzeuger eine Sonderbeihilfe (VO 3053/90).

Nr. 2 Prelavorschläge in ECU für die einzelnen Ankererzeugnisse 1992

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1991/92 Beschlossene		Vorschläge 1992/93		Spanien		Portugal	
	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge 1991/92	Beträge in ECU/t 1992/93	Beträge 91/92	Änderung in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Olivendl								10
- Erzeugermarktpreis	3.220,1	0	3.220,1	0,0	3.220,1	3.220,1	3.220,1	0,00
- Interventionspreis	2.156,7	0	2.036,7	-5,6	1.853,1	1.846,3	2.098,5	-4,6
- repräsentativer Marktpreis	1.972,8	3,7	1.932,8	-2,0	-	-	-	-
- Erzeugerbeiträge	706,3	0	826,3	16,9	488,5	561,0	428,3	23,7
- Verbraucherbeiträge	536,0	-11,5	488,0	-14,8	488,7	467,5	484,2	-1,4
Trockenfutter - Zielpreise (1)	178,61	0	178,61	0	178,61	178,61	178,61	0
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen								
- Ausbeutungspreis	440,1	-1,5	440,1	0	440,1	440,1	440,1	0
- Zielpreise	280,3	-1,5	280,3	0	280,3	280,3	280,3	0
- Mindestpreise - Erbsen	253,4	-1,5	253,4	0	253,4	253,4	253,4	0
- Puff- und Ackerbohnen	234,7	-1,5	234,7	0	234,7	234,7	234,7	0
Lupinen								
- Ausbeutungspreis	423,4	-1,5	423,4	0	423,4	423,4	423,4	0
- Mindestpreise	284,2	-1,5	284,2	0	284,2	284,2	284,2	0
Flechte								
- Zielpreise (Leinwand)	544,90	-1,5	544,90	0	507,30	518,70	544,90	0
- Feste Beihilfe (Faserlein) (je ha)	374,36	0	374,36	0	318,87	374,36	318,87	17,4
Hafer								
- Feste Beihilfe (je ha)	339,42	0	339,42	0	289,16	339,42	289,16	17,4
- Beihilfe Mangelarten	245,90	-1,5	245,90	0	245,90	245,90	245,90	0
Seidenraupen								
- Beihilfe je Brutstockteil	111,81	0	111,81	0	98,80	111,81	98,80	16,7

(1) Es wurde beschlossen, die Beihilfe innerhalb von 2 Jahren um 20 % zu verringern, wobei für 1991/92 ein Koeffizient von 90 % und für 1992/93 ein Koeffizient von 80 % zugrundegelegt wird.

Nr. 3 Preisverhältnisse in ECU für die einzelnen Ausrüstungsklassen

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrage (Geltungszeitraum)	1991/92 Beobachtungen		Verhältnisse 1992/93		Spanien		Portugal	
	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge 1991/92	Änderung in ECU/t 1992/93	Beträge 91/92	Änderung in ECU/t 1992/93
1	2	3	4	5	6	7	8	10
1. 9.92-31. 8.93								
Baumwolle								
- Zielpreise	958,6	0	1.027,9	7,23(+)	958,6	1.027,9	958,6	1.027,9
- Mindestpreise	910,7	0	978,5	7,23(+)	910,7	978,5	910,7	978,5
1. 4.92-31. 3.93								
Milch								
- Richtpreise	268,1	0	268,1	0	268,1	268,1	268,1	268,1
Butter								
- Interventionspreis	2.927,8	0	2.927,8	0	3.024,9	2.927,8	2.927,8	2.927,8
Magermilchpulver								
- Interventionspreis	1.724,3	0	1.724,3	0	2.026,7	1.724,3	2.026,7	2.070,0
Grüne-Federn-Käse 30-60 Tage								
- Interventionspreis	3.796,7	0	3.796,7	0				
Grüne-Federn-Käse 6 Monate								
- Interventionspreis	4.704,3	0	4.704,3	0				
Parmigiano-Reggiano-Käse 6 Monate								
- Interventionspreis	5.192,1	0	5.192,1	0				
2. 4.92-31. 3.93								
Rindfleisch								
- Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder (2)	2.000	0	2.000	0	2.000	2.000	2.000	2.000
- Interventionspreis Quel. R 3 Kat. A	3.430	0	3.430	0	3.430	3.430	3.430	3.430
- Interventionspreis Quel. R 3 Kat. C	3.430	0	3.430	0	3.430	3.430	3.430	3.430
7. 1.92- 6. 1.93								
Schafffleisch								
- Grundpreis (Schlechtgewicht)	4.229,5	-2	4.229,5	0	4.229,5	4.229,5	4.229,5	4.229,5
1. 7.92-30. 6.93								
Schweinefleisch								
- Grundpreis (Schlechtgewicht)	1.897	0	1.897	0	1.897	1.897	1.897	1.897

(*) Technische Änderung unter Berücksichtigung der Verbesserung der Standardqualität
 (1) Für die Azoren liegt der Interventionspreis für Magermilchpulver um 3 ECU/100 kg unter dem angegebenen Preis, der für das Mutterland gilt.
 (2) Preis je Tonne Lebendgewicht.

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrages (Geltungszeitraum)	1991/92		Verhöhlungen 1992/93		Spanien (1)		Portugal (2)	
	Beschläge		1991/92		1991/92		1991/92	
	Beträge ECU/t	Änderung in % (3)	Beträge ECU/t	Änderung in % (3)	Beträge ECU/t	Änderung in % (3)	Beträge ECU/t	Änderung in % (3)
1	2	3	4	5	6	7	8	11
Obst und Gemüse - Grundpreise								
- Blumenkohl	1. 5.92-30. 4.83							+ 3.4
- Tomaten	11. 6.92-30. 11.92							+ 5.5
- Pfirsiche	1. 6.92-30. 9.92							+ 9.0
- Zitronen	1. 6.92-31. 5.83							+ 8.6
- Birnen	1. 7.92-30. 4.83							+ 5.4
- Tafeltrauben	1. 8.92-20. 11.92							+ 5.0
- Äpfel	1. 8.92-31. 5.83							+ 5.0
- Mandarinen	18. 11.92-28. 2.83							+ 4.9
- Süßkirschen	1. 12.92-31. 5.83							+ 6.3
- Aprikosen	1. 6.92-31. 7.83							+ 5.8
- Auberginen	1. 7.92-31. 10.92							+ 5.8
- Clementinen	1. 12.92-15. 2.83							+ 5.8
- Setbeeren	18. 10.92-15. 1.83							+ 5.8
- Nektarinen	1. 6.92-31. 8.92							+ 5.8

(1) Mit Preisangleichung (dritte Angleichung).

(2) Mit Preisangleichung (zweite Angleichung).

(3) Ohne Auswirkung der Intervallenschnellen.

Tafelwein (1)		1. 9.92-31. 8.83		1. 9.92-31. 8.83		1. 9.92-31. 8.83		1. 9.92-31. 8.83	
- Orientierungspreis Art R I		3.21		3.21		3.21		3.21	
- Orientierungspreis Art R II		3.21		3.21		3.21		3.21	
- Orientierungspreis Art R III		32.14		32.14		32.14		32.14	
- Orientierungspreis Art A I		3.21		3.21		3.21		3.21	
- Orientierungspreis Art A II		69.48		69.48		69.48		69.48	
- Orientierungspreis Art A III		79.35		79.35		79.35		79.35	

(1) R I, R II und A I ausgedrückt in ECU/500l.

R III, A II und A III ausgedrückt in ECU/kl.

Für Portugal einschließlich Preisangleichung (erste Angleichung) von 1991/92.

Preisverordnungen in ECU für die einzelnen Anbaugeräte

Erzeugnis, Sortengruppe und Sorte	Ernte 1991 - Beschlässe		Ernte 1992 - Verordnungen	
	Preis/Prämie/Änderung % gegenüber 1990		Preis/Prämie/Änderung % gegenüber 1991	
1		2		3
Tobak				
	10 % außer in Fällen, in			
	1) Preis - 6 % (im Durchschnitt) denen der Anteil minderwertig-			
	1) Prämie - 6 % (im Durchschnitt) iger Qualitäten, die von Erat-			
	1) Verarbeitungsbetrieb ge-			
	kauft wurden, eine bestimmte			
	Mengenmenge überschreitet.			

Tabelle 2

AGROMONETÄRE VORSCHLÄGE - PREISPAKET

1992/93

Anwendbar ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93

MITGIEDSTAAT Erzeugnisgruppe(1)	GRÜNER LEIST- KURS (2) (ECU-LW)	GRÜNER KURS (ECU-LW)	VORMALS TATS. ABSTAND (Punkte)	ANNEH. ABSTAND (Punkte)	ABBAU	NEUE LADE GRÜNER KURS (ECU-LW)	TATS. ABSTAND (Punkte)	ANNEH. ABSTAND (Punkte)	PREIS- AB- WEI- KURS
BELGIEN/LUXEMBURG	48.9863								
Alle Erzeugnisse		48.9863	0.000	0.0	0	48.9863	0.000	0.0	0.000
DÄNEMARK	8.97889								
Alle Erzeugnisse		8.97889	0.000	0.0	0	8.97889	0.000	0.0	0.000
FRANKEICH	7.88863								
Alle Erzeugnisse		7.88863	0.000	0.0	0	7.88863	0.000	0.0	0.000
DEUTSCHLAND	2.35418								
Alle Erzeugnisse		2.35418	0.000	0.0	0	2.35418	0.000	0.0	0.000
IRLAND	0.878776								
Alle Erzeugnisse		0.878776	0.000	0.0	0	0.878776	0.000	0.0	0.000
ITALIEN	1761.45								
Alle Erzeugnisse		1761.45	0.000	0.0	0	1761.45	0.000	0.0	0.000
NIEDERLANDE	2.85258								
Alle Erzeugnisse		2.85258	0.000	0.0	0	2.85258	0.000	0.0	0.000
PORTUGAL	208.678								
Alle Erzeugnisse		208.678	2.878	1.4	-1.378	205.758	1.908	0.0	-1.388
VEREINIGTES KÖNIGREICH	0.819383								
Alle Erzeugnisse		0.795423	-2.487	-1.0	0.987	0.803158	-1.908	0.0	0.972
SPANIEN	147.988								
Rindfleisch, Milch		154.138	4.251	2.8	-2.751	148.832	1.908	0.0	-2.784
Getreide, Zucker		153.488	3.882	2.4	-2.382	148.832	1.908	0.0	-2.388
Olivöl, Wein, Treckenfutter									
Fische, Hanf,									
Seidenraupen		148.813	1.487	0.0	0.000	148.813	1.487	0.0	0.000
Baumwolle, Hülsenfrüchte		151.888	2.887		-1.187	148.832	1.908	0.0	-1.288
Schafffleisch, sonstige									
pflanzliche Erzeugnisse		150.888	2.188		-0.888	148.832	1.988	0.0	-0.888
Anderes		151.888	2.887	0.0	-1.187	148.832	1.988	0.0	-1.288
GRICHENLAND	278.187								
Schafffleisch, Getreide, Zucker,									
Wein, Olivöl, Tabak,									
Fischereierzeugnisse, Struktur		252.121	-7.178	-8.7	5.678	288.284	-1.988	0.0	5.988
Tomaten, Gurken,									
Zucchini, Auberginen		257.188	-8.088		3.988	288.284	-1.988		3.988
Geflügel (3)		256.487	-8.348	-2.2	3.845	288.284	-1.988	0.0	3.788
Hülsenfrüchte (3)		257.888	-4.778		3.278	288.284	-1.988	0.0	3.222
Anderes pflanzl. Erzeugnisse(3)		257.188	-8.088		3.988	288.284	-1.988		3.988
Anderes(3)		257.888	-4.778	-3.3	3.278	288.284	-1.988	0.0	3.222

(1) Außer Schweinefleisch (Anwendung Artikel 6a der Verordnung (EEG) Nr. 1878/85 des Rates).

(2) Switch-over-Koeffizient = 1,148188 - Grüner Marktkurs für fließende Währungen; Bezugswoche : 29.1.92 - 5.2.92.

(3) Der Abbau im Rahmen des Preispakets muß zum automatischen Abbau addiert werden, der zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93 in Kraft tritt:

Geflügel	252.121	-7.178	-2.2	1.825	256.487	-8.345	0.0	1.732
Hülsenfrüchte	252.121	-7.178		2.400	257.888	-4.778		2.288
Sonstige pflz. Erzeugnisse	252.121	-7.178	-8.7	2.112	257.188	-8.088	-3.8	2.818
Anderes	252.121	-7.178	-8.7	2.400	257.888	-4.778	-3.3	2.288

Tabelle 3

Auswirkungen der Vorschläge der Kommission auf die
Stützungspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse
in ECU und in Landeswährung*

	Preisveränderung in % (1)(2)	
	in ECU	in Landeswährung (3)
Belgien	0,0	0,0
Dänemark	0,0	0,0
B.R. Deutschland	0,0	0,0
Griechenland (4)	0,0	6,1
Spanien (5)	1,2	- 0,4
Frankreich	0,0	0,0
Irland	0,0	0,0
Italien	0,0	0,0
Luxemburg	0,0	0,0
Niederlande	0,0	0,0
Portugal (5)	0,4	- 1,0
Verein. Königr.	0,0	1,0
EUR 12 (5)	0,1	0,3

(*) Ohne Auswirkungen der Stabilisatoren.

(1) Unterschied in % zwischen den vorgeschlagenen Stützungspreisen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 und den Stützungspreisen für das Wirtschaftsjahr 1991/92.

(2) Stützungspreise (Interventions- oder entsprechende Preise), gewichtet nach dem Anteil der verschiedenen Erzeugnisse am Gesamtwert der gemeinsamen Preisen unterliegenden Agrarerzeugung.

(3) Gemeinsame Preise in ECU; umgerechnet in Landeswährung zu den in diesem Vorschlag aufgeführten grünen Kursen. Für die Währungen, die die enge Schwankungsbreite des EWS nicht einhalten, erfolgte die Berechnung anhand der Kurse, die in der am 5.2.1992 endenden Woche galten.

(4) Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des automatischen Abbaus.

(5) Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Angleichung der spanischen und der portugiesischen Preise an die gemeinsamen Preise aufgrund der im Rahmen des Beitritts vorgesehenen Regelungen.

Tabelle 4 - Stilllegungen und Produktionsquoten (ohne ex-GR)

	1991/92			1992/93
	Festgesetzte Quoten oder GNM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vergeschlossene Quoten oder Mengen
Getreide	GNM: 160 Mio. t	Geschätzte Erzeugung 169 Mio. t (+ 11,6 Mio. t 5 neue Länder)	Überschreitung 9 Mio. t; Preissenkung von 3 % fGr 1992/93	Im Zusammenhang mit der GAP-Reform vorgeschlagen wie 1991/92
Zucker	A-Quote: 11.187 Mio. t B-Quote: 2.488 Mio. t	Erzeugung (einschließlich Übertrag) in Mio. t A-Quote: 10.970 B-Quote: 2.412 C-Zucker: 2.156 Insgesamt: 15.338		Wie 1991/92
Isoglucose	A-Quote: 240.743 t B-Quote: 50.342 t	Geschätzte Erzeugung innerhalb der Quoten		
Raps und Rübsen	GNM EUR 10: 4.500.000 t Spanien: 12.900 t Portugal: 1.300 t	Geschätzte Erzeugung EUR 10: 6.376.000 t Spanien: 21.000 Portugal: -	EUR 10: Überschreitung um 41,7%, daher Senkung des Richtpreises um 9,08 ECU/100kg (-20,5 %) Spanien: Senkung des Richtpreises um 6,78 ECU/100kg (-16,2%) Portugal: keine Überschreitung	GNF (vom Rat genehmigt) EUR 12 2 377 000 ha (einschl. ex-GR)
Sonnenblumen	GNM EUR 10: 2.000.000 t Spanien: 1.411.800 t Portugal: 90 000 t	Geschätzte Erzeugung EUR 10: 2.966.000 t Spanien: 1.036.000 t Portugal: 35.000 t	EUR 10: Überschreitung um 48,3%, daher Senkung des Richtpreises um 18,43 ECU/100 kg (-32,1 %) Spanien: keine Überschreitung Portugal: keine Überschreitung	GNF (vom Rat genehmigt) EUR 10: 1 202 000 ha Spanien: 1.411 000 ha Portugal: 122 000 ha
Soja	GNM EUR 12: 1.300.000 t	Geschätzte Erzeugung EUR 12: 1.947.000 t	Überschreitung um 19 %, daher Senkung des Orientierungspreises für die Zehnargemeinschaft um 11,07 ECU/100 kg und für Spanien um 4,87 ECU/100 kg (-9,6 %)	GNF (vom Rat genehmigt) EUR 12: 509 000 ha
Erbsen, Puffboh., Ackerboh. und Soja-lupinen	GNM EUR 12: 3.500.000 t	Geschätzte Erzeugung EUR 12: 4.465.000 t	Überschreitung um 27,6 %, daher Senkung der Orientierungspreise für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen um 4,8 ECU/100 kg (-16,5%)	GNM wie 1991/92
Olivöl	GNM EUR 12: 1.350.000 t	Erzeugung wird im März 1992 geschätzt	Keine genauen Angaben	GNM wie 1991/92
Wein	Obligatorische Destillation: Preis je nach obligatorischer Destillationsmenge: Menge entsprechend 10 % des Verbrauchs zu 50 % und Restmenge zu 15 % des Orientierungspreises	Obligatorische Destillationsmenge: 15.600.000 hl	Je durchschnittliche Preissenkung für die obligatorische Destillation um 20%.	

	1991/92			1992/93
	Festgesetzte Quoten oder GNM	Marktlage	Berechnung	Festgesetzte/vergeschlossene Quoten oder Mengen
Tobak	Gesamt-GNM EUR 12 : 390.000 t Tabakblätter Aufgeteilt nach Sorten	Voraussichtliche Gesamterzeugung: EUR 12 : 450.000 t	Berechnung bei bestimmten Sorten	Gesamt-GNM EUR 12 : 340.000 t aufgeteilt nach Sorten und Ser- iengruppen, dem Rest vorgeschlagen
Baumwolle	GNM : 752.000 t (EUR 12)	Geschätzte Erzeugung: EUR 12 : 800.912 t	Beihilfelerhöhung um 6,710 ECU/100 kg	GNM : EUR 12 : 701.000 t (wie voriges Jahr, jedoch Anpassung um Änderung der Ständerqualität zu berücksichtigen)
Frische Tomaten	Interventionschwelle EUR 12 : 599.300 t	Rücknahmen : 52.218 t (vorläufig)	Keine Überschreitung	Interventions- schwelle: wie 1991/92
Blumen- kohl	Interventionschwelle EUR 12 : 57.300 t	Rücknahmen : 26.350 t (vorläufig)	Keine Überschreitung	3% der Durch- schnittserzeugung für den Frisch- verbrauch, ohne Verarbeitung der letzten 5 Jahre
Nektari- nen	Interventionschwelle EUR 12 : 62.400 t	Rücknahmen : 79.043 t (vorläufig)	Voraussichtliche Über- schreitung (Preissenkung um 5 %)	10 % der Durch- schnittserzeugung wie bei Blumen- kohl
Pflir- sche	Interventionschwelle EUR 12 : 269.700 t	Rücknahmen : 422.698 t (vorläufig)	Voraussichtliche Über- schreitung (Preissenkung um 6 %)	12 % der Durch- schnittserzeugung wie bei Blumen- kohl
Äpfel	Interventionschwelle EUR 12 : 240.300 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		wie 1991/92
Apfel- sinen	Interventionschwelle EUR 12 : 1.181.800 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten 5 Jahre zuzüglich 752.392 t
Zitronen	Interventionschwelle EUR 12 : 369.400 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten 5 Jahre zuzüglich 250.993 t
Satsumo	Interventionschwelle EUR 12 : 34.500 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten 5 Jahre
Clemen- tinen	Interventionschwelle EUR 12 : 133.900 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten 5 Jahre
Mandari- nen	Interventionschwelle EUR 12 : 35.800 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten 5 Jahre

	1991/92			1992/93
	Festgesetzte Quoten oder GNV	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vergeschlagene Quoten oder Mengen
Verarbeitete Tomaten	Garantieschwellen Konzentrat : EUR 11 : 4.263.699 t Deutschland: 33.700 t Geschält : EUR 12 : 1.543.228 t Andere : EUR 11 : 734.920 t Deutschland: 1.300 t		Keine genauen Angaben Keine genauen Angaben Keine genauen Angaben	
Getrocknete Weintrauben	Garantieschwellen Korinthen : 88.000 t Sultaninen: 93.000 t Moscatel : 4.000 t		Keine Überschreitung	Schwellen wie 1991/92
Williams-Birnen	Garantieschwellen EUR 12 : 102.805 t		Keine Überschreitung	Schwellen wie 1991/92
Pflirsiche in Sirup	Garantieschwellen EUR 12 : 562.000 t		Keine Überschreitung	Schwellen wie 1991/92
Milch	Gesamtgarantiemenge (einschließlich Gemeinschaftereserve und vorübergehende Aussetzung von 4,5%) EUR 11 : 98.802.551 t (ohne Portugal)		Voraussichtlich geringe Überschreitung aufgrund des Milchfettgehalts (± 0,3%)	Im Rahmen der GAP-Reform veranschlagt: Verringerung um 2 %, davon 1% Neuverteilung
Schaf- und Ziegenfleisch	Garantieschwellenbestand an Mutterschafen: 63.400.000 Stück, davon Großbritannien 18.100.000, EUR 11 und Nordirland 45.300.000	Geschätzter Bestand 1991 : EUR 11 und Nordirland 48.360.000 Stück, Großbritannien 19.775.000 Stück	Geschätzte Überschreitung um 9 % für EUR 11 und Nordirland und um 6 % für Großbritannien; Senkung der Grundpreise um 0,43% bzw. 0,1% (mit Wirkung ab 7. Januar 1991)	Veranschlagt im Rahmen der GAP-Reform: - individuelle Grenzen je Erzeuger - bei Senkung des Grundpreises Einfrieren bei 7 %.

Tabelle 5

REALE TENDENZEN DER WIRTSCHAFTSINDIZES 1980-1990

- EUR 12 -

Indexbasis 1980 = 100

Jahr	Ausgaben EAGFL, Abteilung Garantie (1)(3)	BIP Insgesamt (2)	Landwirt- schaftliche Enderzeugung (2)	Beschäft. in der Landwirt- schaft in JAE	Landwirt- schaftliche Enderzeugung je beschäftig- te Person (2)	Landwirt- schaftl. MWS (1)	MWS je JAE (1)
1980	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
1981	89.0	100.1	99.1	95.0	104.4	97.2	102.3
1982	91.7	101.0	104.5	91.8	113.8	104.3	113.3
1983	110.4	102.7	104.9	89.5	117.2	98.4	109.9
1984	121.0	105.1	108.0	87.3	123.8	99.5	114.0
1985	125.5	107.6	107.9	85.9	125.7	93.9	109.4
1986	138.9	110.5	110.1	83.2	132.3	92.1	110.6
1987	138.4	113.8	110.0	80.9	135.9	88.1	108.8
1988	160.6	118.3	112.1	75.3	143.1	87.3	111.5
1989	142.5	122.2	113.3	75.0	151.1	92.9	123.9
1990	131.9	125.5	113.7	72.8	156.1	86.2	118.4

(1) Real (Deflator des BIP).

(2) Zu konstanten Preisen.

(3) Haushalt "1987": vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1987.

Haushalt "1988": vom 1. November 1987 bis zum 15. Oktober 1988.

Haushalt "1989": vom 16. Oktober 1988 bis zum 15. Oktober 1989.

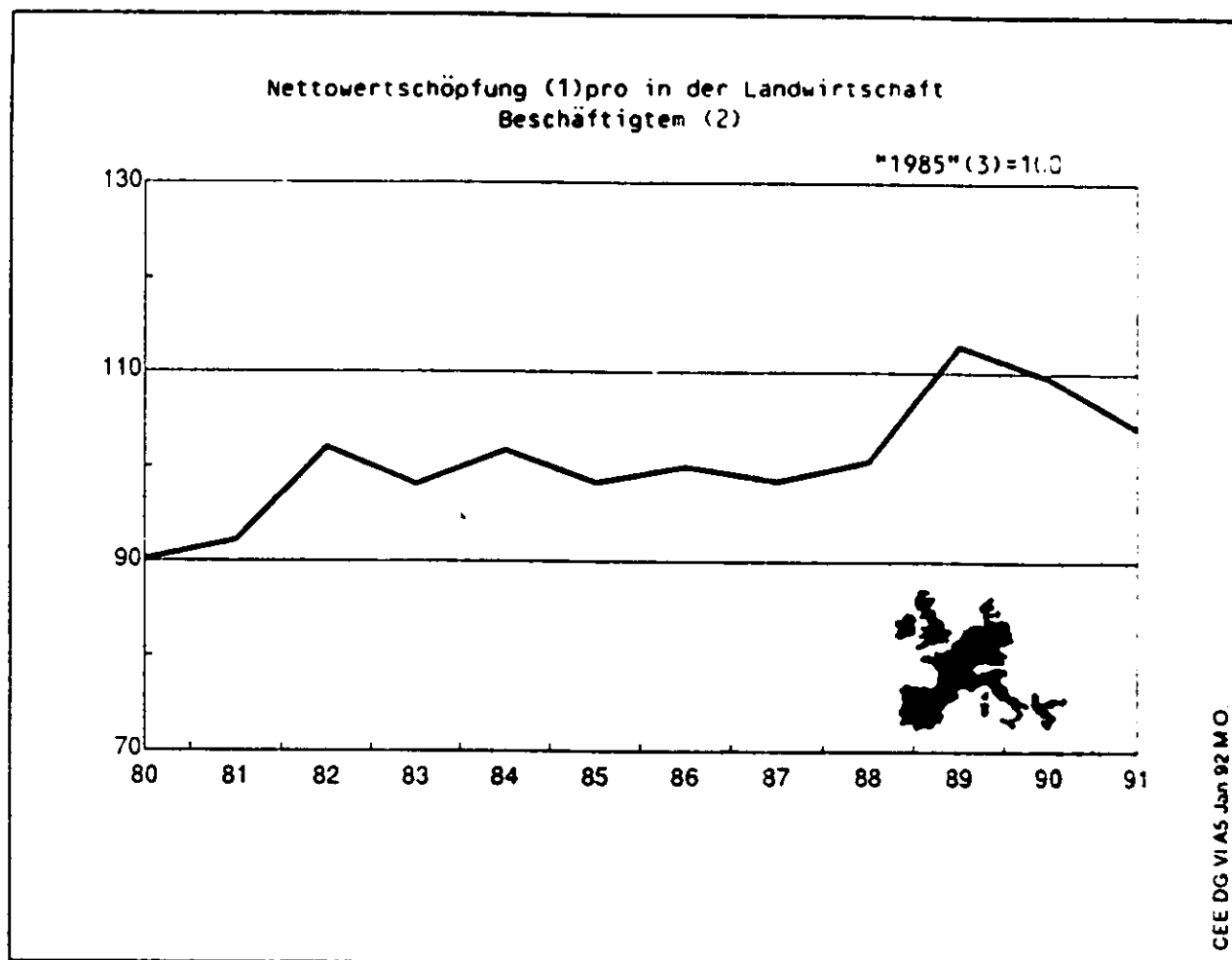
Haushalt "1990": vom 16. Oktober 1989 bis zum 15. Oktober 1990.

BIP: Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen

MWS: Nettowertschöpfung zu Faktorkosten

JAE: Jahresarbeitseinheit

Quellen: Eurostat - GD VI.

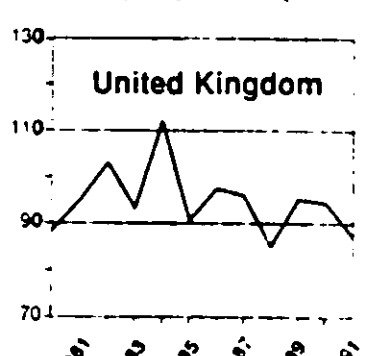
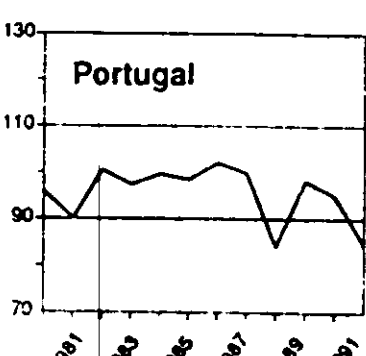
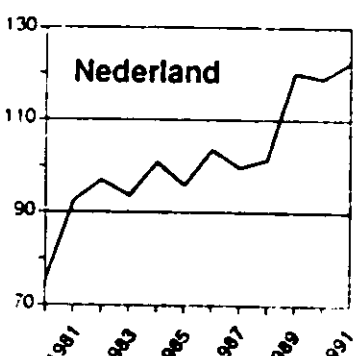
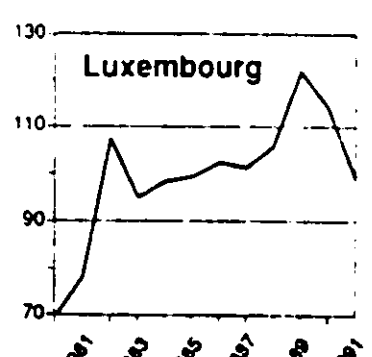
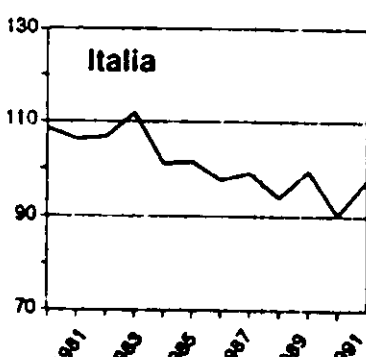
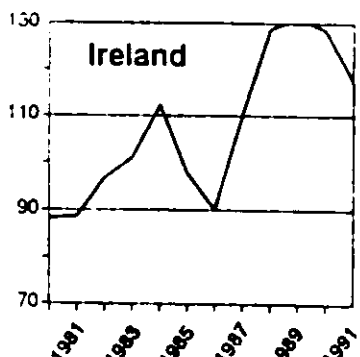
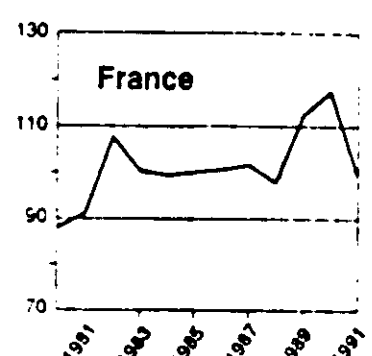
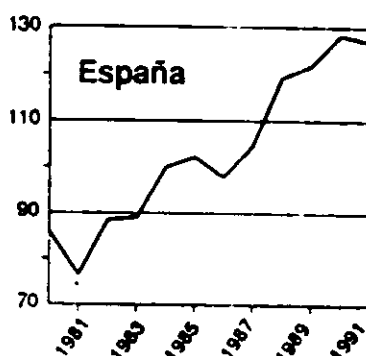
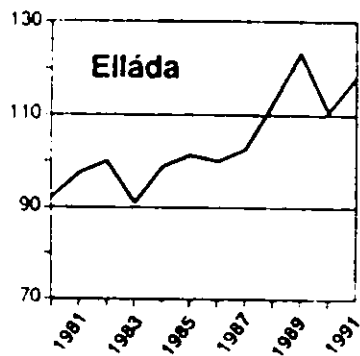
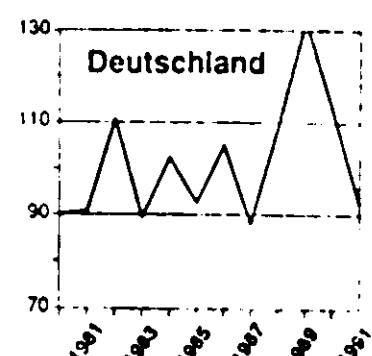
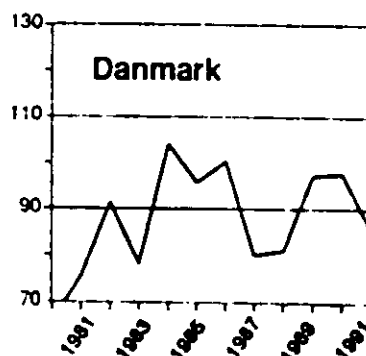
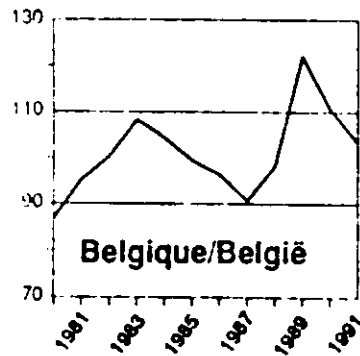


- (1) zu Faktorkosten, reale Preise (deflationiert mit dem BIP-Deflator)
- (2) in JAE
- (3) "1985" = Durchschnitt 1984, 1985, 1986

Quelle : EUROSTAT - Sektoraler Einkommensindex

Nettowertschöpfung (1) pro in der Landwirtschaft Beschäftigten (2)

"1985" (3) = 100



(1) zu Faktorkosten, reale Preise (deflationiert mit dem BIP-Deflator)

(2) in JAE

(3) "1985" = Durchschnitt 1984, 1985, 1986

Quelle : EUROSTAT - Sektoraler Einkommensindex

CEE DG VI AS Jan 92 M O

TEIL II

I. EINLEITUNG

II. AUSWIRKUNG DER VORSCHLÄGE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1992

- a) Auswirkung der Preisanpassungen
- b) Auswirkung der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
- c) Auswirkung der vorgeschlagenen agromonetären Maßnahmen
- d) Tabelle über die Gesamtauswirkung der Vorschläge im Haushaltsjahr 1992

III. AUSWIRKUNG DER VORSCHLÄGE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1993

- a) Auswirkung der Preisanpassungen
- b) Auswirkung der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
- c) Auswirkung der vorgeschlagenen agromonetären Maßnahmen
- d) Tabelle über die Gesamtauswirkungen im Haushaltsjahr 1993

IV. HAUSHALTSKONTEXT 1992 UND 1993

- a) Haushaltskontext 1992
- b) Haushaltskontext 1993

ANHÄNGE

- Anhang I : Finanzielle Auswirkungen
- Anhang II : Auswirkungen der vorgeschlagenen Preisanpassungen
- Anhang III : Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Marktorganisationsmaßnahmen
- Anhang IV : Auswirkungen der vorgeschlagenen agromonetären Maßnahmen
- Anhang V : Haushaltslage 1992
- Anhang VI : Auswirkungen der Vorschläge im Haushaltsjahr 1993
- Anhang VII : Auswirkungen der Vorschläge auf die landwirtschaftlichen Eigenmittel
- Anhang VIII: Entwicklung der Ausgaben des EAGFL-Garantie nach Sektoren seit 1978

I. EINLEITUNG

1. Im vorliegenden Teil II werden die Auswirkungen der für das Wirtschaftsjahr 1992/93 vorgeschlagenen Agrarpreise und flankierenden Maßnahmen auf den EAGFL, Abteilung Garantie, und die Eigenmittel veranschlagt.
2. Es wird folgendes vorgeschlagen:
 - die Beibehaltung der Preise und Beihilfen für die meisten Erzeugnisse auf dem Niveau des Wirtschaftsjahrs 1991/92;
 - die Anpassung einer Reihe von Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisationen;
 - der vollständige Abbau der WAB für die Drachme, die Peseta, den Escudo und das Pfund Sterling.

Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, sowie auf die landwirtschaftlichen Eigenmittel lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen in Mio. ECU auf	1992	1993
1. Die Ausgaben des EAGFL-Garantie	+ 5	- 43
2. Eigenmittel	- 1	- 2
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 6	- 45

3. Um die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge möglichst vollständig darzustellen und die voraussichtliche Ausgabenentwicklung aufzuzeigen, legt die Kommission unter Berücksichtigung der bis Februar 1992 erkennbaren Konjunkturentwicklung auch einen neuen Ausgabenansatz für das Haushaltsjahr 1992 vor (vgl. Punkt IV).

In dem am 18. Dezember 1991 verabschiedeten Haushaltsplan für 1992 sind für den EAGFL, Abteilung Garantie, Mittel in Höhe von 35.039 Mio ECU eingesetzt, so daß gegenüber der Leitlinie für die Landwirtschaft (35.039 Mio. ECU) kein Spielraum besteht.

Der voraussichtliche Mittelbedarf wird gegenwärtig (Mitte Februar) auf 33.067 Mio. ECU geschätzt. Er liegt somit um 1.972 Mio. ECU unter den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Trotz dieser konjunkturbedingten Senkung des Bedarfs werden die Ausgaben, nachdem sie 1991 gegenüber 1990 um 5,6 Mrd. ECU gestiegen waren, 1992 gegenüber 1991 um 2 Mrd. ECU ansteigen.

Angeichts der finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für 1992 (+ 5 Mio. ECU) stellt sich der Mittelbedarf für dieses Haushaltsjahr auf 33.072 Mio. ECU, wodurch sich die Marge gegenüber der Leitlinie auf 1.967 Mio. ECU verringert.

II. AUSWIRKUNG DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1992

a) Auswirkung der Preisanpassungen (vgl. Anhänge II und VII)

1. EAGFL, Abteilung Garantie	z.E.
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	- 1 Mio. ECU

3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 1 Mio. ECU ⁽¹⁾

b) Auswirkung der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen (vgl. Anhänge III und VII)

1. EAGFL, Abteilung Garantie	+ 1 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	-

3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 1 Mio. ECU

c) Auswirkung der vorgeschlagenen agromonetären Maßnahmen (vgl. Anhänge IV und VII)

1. EAGFL, Abteilung Garantie	+ 4 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	z.E.

3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 4 Mio. ECU

d) Gesamtauswirkung im Haushaltsjahr 1992

Vorschläge	EAGFL, Abteilung Garantie	Landwirt- schaftliche Eigenmittel	Netto- auswirkung
a	b	c	d = b - c
Anpassung der Preise	-	- 1	+ 1
Flankierende Maßnahmen	+ 1	-	+ 1
Agromonetäre Maßnahmen	+ 4	-	+ 4
-----	-----	-----	-----
INSGESAMT	+ 5	- 1	+ 6

(1) Eine lineare Veränderung der Preise um 1 % im Wirtschaftsjahr 1992/93 wirkt sich auf das Haushaltsjahr 1992 wie folgt aus:

1. EAGFL, Abteilung Garantie	+ 64 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	+ 9 Mio. ECU

3. Nettoauswirkungen (3 = 1 - 2)	+ 55 Mio. ECU

III. AUSWIRKUNG DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1993

a) Auswirkung der Preisanpassungen
(vgl. Anhänge II und VII)

1. EAGFL, Abteilung Garantie	-	30 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	-	2 Mio. ECU

3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	-	28 Mio. ECU (1)

b) Auswirkung der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
(vgl. Anhänge III und VII)

1. EAGFL, Abteilung Garantie	-	31 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	-	-

3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	-	31 Mio. ECU

c) Auswirkung der vorgeschlagenen agromonetären Maßnahmen
(vgl. Anhänge IV und VII)

1. EAGFL, Abteilung Garantie	+	42 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel		z.E.

3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+	42 Mio. ECU

d) Gesamtauswirkung im Haushaltsjahr 1993

Vorschläge	EAGFL, Abteilung Garantie	Landwirt- schaftliche Eigenmittel	Netto- auswirkung
a	b	c	d = b - c
Anpassung der Preise	- 30	- 2	- 28
Flankierende Maßnahmen	- 31	-	- 31
Agromonetäre Maßnahmen	+ 42	z.E.	+ 42
-----	-----	-----	-----
INSGESAMT	- 43	- 2	- 45

(1) Eine lineare Veränderung der Preise um 1 % im Wirtschaftsjahr 1992/93 wirkt sich auf das Haushaltsjahr 1992 wie folgt aus:

1. EAGFL, Abteilung Garantie	+	337 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	+	37 Mio. ECU

3. Nettoauswirkungen (3 = 1 - 2)	+	300 Mio. ECU

IV. HAUSHALTSKONTEXT 1992 UND 1993**a) Haushaltskontext 1992****ALLGEMEINE LAGE**

1. Die Schätzungen des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1992 (Mitte Februar) lassen gegenüber den verfügbaren Haushaltsmitteln einen voraussichtlichen Überschuß von 1.992 Mio. ECU erwarten. Bei der neuen Schätzung wurde eine \$/Ecu-Parität in Höhe der Haushaltsparität (1 \$ = 0,75 ECU) zugrunde gelegt.

Haushaltsplan 1992	35.039 Mio. ECU
Neue Schätzung	33.067 Mio. ECU
Voraussichtlicher Überschuß	1.972 Mio. ECU

Da der in den Haushaltsplan 1992 eingesetzte Betrag dem Betrag der Leitlinie für die Landwirtschaft entspricht, deckt sich dieser voraussichtliche Überschuß mit der Marge, die sich gegenüber der Leitlinie ergibt.

2. Diese Schätzung berücksichtigt eine erste Rückzahlung Deutschlands in Höhe von 296 Mio. ECU, für von der Gemeinschaft vorfinanzierte Ausfuhren der über die Normalbestände hinausgehenden Mengen. Die Rückzahlung betrifft Getreide (43 Mio. ECU), Butter (73 Mio. ECU), Rindfleisch (149 Mio. ECU) und Schweinefleisch (31 Mio. ECU). Diese Rückzahlung wird abgeschlossen sein, wenn Deutschland sämtliche über die normalen Bestände hinausgehenden Mengen ausgeführt haben wird.

Die Schätzung berücksichtigt auch eine zusätzliche Ausgabe von 175 Mio. ECU für eine Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Bevölkerung von Städten der ehemaligen UdSSR (95 Mio. ECU), Albaniens (35 Mio. ECU) und der baltischen Staaten (45 Mio. ECU), die aus Mitteln des Haushaltsplans 1992 finanziert werden.

Abgesehen von diesen beiden außerordentlichen Maßnahmen (Einnahme von 296 Mio. ECU und Ausgabe von 175 Mio. ECU) ergibt sich ein auf die Entwicklung der Agrarmärkte zurückzuführender Überschuß von voraussichtlich 1.851 Mio. ECU.

3. Der Mittelbedarf nach großen Ausgabengruppen verändert sich wie folgt: (in Mio. ECU):

	<u>Haush.</u> <u>Plan</u>	<u>Revision</u>	<u>Unterschied</u>	<u>Veränder.</u>
- Erstattungen (ohne Rückzahlung BRD)	10.920	10.627	- 293	- 2,7 %
- Lagerung	6.969	5.636	- 1.333	- 19,1 %
davan Wertberichtigung	4.923	4.379	- 594	- 12,1 %
- Sonstige Interventionen (ohne Nahrungsmittelh.)	17.150	16.925	- 225	- 1,3 %
INSGESAMT	35.039	33.188	- 1.851	

Es ist festzustellen, daß bei dem voraussichtlichen Überschuß von 1.851 Mio. ECU 1.333, Mio. ECU, also 72 % des Gesamtüberschusses auf die Lagerung entfallen. Dem gegenüber entsprechen die Ausgaben für Erstattungen und andere Interventionen weitgehend den eingesetzten Haushaltsmitteln.

LAGE DER WICHTIGSTEN SEKTOREN

4. Kennzeichnend für die wichtigsten Sektoren ist ein rückläufiger Mittelbedarf

Getreide

- 159 Mio. ECU

Der voraussichtlich geringere Mittelbedarf kommt zustande aus der deutschen Rückzahlung in Höhe von 43 Mio. ECU für den Abbau anomaler Lagerbestände und 116 Mio. ECU aufgrund der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung dieses Sektors.

Der letztgenannte Betrag erklärt sich wie folgt:

- . Die zu Beginn des Wirtschaftsjahrs von den Interventionsstellen gehaltenen Bestände wurden wegen umfangreicher Ausfuhren aus Interventionsbeständen im vergangenen Sommer nach unten korrigiert (Anfangsbestände: 17,5 Mio. t gegenüber den im Haushaltsplan angegebenen 18,3 Mio. t);
- . die Weltmarktpreise waren stabiler, was teilweise durch eine höher angesetzte Erzeugung ausgeglichen wurde;
- . die Erstattungen bei der Erzeugung von Stärke wurden aufgrund stabilerer Weltmarktpreise nach unten korrigiert.

Zucker

- 94 Mio. ECU

Die geringe Nachfrage auf dem Weltmarkt und der Abbau der gemeinschaftlichen Überschüsse haben gegenüber den für den Haushaltsplan zugrunde gelegten Schätzungen zu einer Verminderung der Ausfuhrmengen um 200.000 t geführt. Außerdem ist wegen der Verkürzung der durchschnittlichen Lagerzeit eine Verringerung der Lagerkostenerstattung festzustellen.

Eiweißpflanzen

- 22 Mio. ECU

Die stabilen Weltmarktpreise für Trockenfutter führen zu einer Verringerung des Einheitsbetrags der Beihilfe und somit zu einem geringeren Mittelbedarf. Diese Verringerung mußte teilweise durch zusätzliche Ausgaben für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ausgeglichen werden, bei denen wegen einer niedrigeren Erzeugung die Anwendung des Stabilisators eine geringere Kürzung der Beihilfe zur Folge hat.

Obst und Gemüse

- 258 Mio. ECU

In diesem Kapitel ist der Rückgang des Mittelbedarfs bei frischem Obst und Gemüse am stärksten (- 172 Mio. ECU).

Dieser Rückgang erklärt sich hauptsächlich aus der voraussichtlichen Verringerung der Rücknahmen von Äpfeln (160.000 t statt 410.000 t) und Zitrusfrüchten (450.000 t statt 700.000 t). Hinzu kommt, daß die Ausgaben für Schalenfrüchte entsprechend den nach der alten Regelung bereits angenommenen Plänen und den Plänen, die nach der neuen Finanzierungsregelung gerade überprüft und/oder genehmigt werden, niedriger ausfallen werden.

Bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse erklärt sich die Ausgabeneinsparung in Höhe von 86 Mio. ECU daraus, daß die Erzeugung von verarbeiteten Tomaten und Pfirsichen hinter der Quote zurückgeblieben und daß die Produktion von getrockneten Trauben stark rückläufig ist.

Wein

- 629 Mio. ECU

Bei Tafelwein ist 1991/92 - nachdem die Ernte bereits in drei aufeinander folgenden Jahren nur mittelmäßig ausgefallen war - die niedrigste Ernte seit Bestehen der Gemeinschaft verzeichnet worden. Die Ernte wird gegenwärtig auf 93 Mio. hl gegenüber 128 Mio. hl geschätzt, die entsprechend der tendenziellen Entwicklung für den Haushaltsplan zugrunde gelegt worden waren.

Die neue Lage führt zu voraussichtlichen Einsparungen von 355 Mio. ECU durch niedrigere Ausgaben für die Destillation (- 90 Mio. ECU) und für die Übernahme von Alkohol (- 265 Mio. ECU).

Die sonstigen Einsparungen stammen hauptsächlich aus dem Rodungsprogramm. Sie ergeben sich zum einen aus dem im Haushaltsjahr 1991 eingehaltenen Zahlungsrythmus für die entsprechenden Meldungen der Mitgliedstaaten gerodeten Rebflächen und zum anderen aus der Wiedereinziehung eines Betrags von 40 Mio. ECU, der im Wirtschaftsjahr 1988/89 zuviel für Rodungen gezahlt und wieder in den gemeinschaftlichen Haushaltsplan eingesetzt wurde.

Tabak

- 16 Mio. ECU

Der Anstieg der Erzeugung im Jahr 1991 (468.000 t statt 433.000 t) wirkt sich insofern nicht auf den Haushaltsplan aus, als sich der gemeinschaftliche Tabakmarkt, erholt hat und damit geringere Mengen zur Intervention angeliefert wurden.

Milcherzeugnisse

- 742 Mio. ECU

Auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse hat Mitte des Jahres 1991 ein spektakulärer Umschwung eingesetzt, der durch einen plötzlichen Anstieg der Preise für Butter und Magermilchpulver gekennzeichnet war. Dieser Umschwung ist sowohl auf eine Verringerung der Quoten in der Gemeinschaft wie auf den Zusammenbruch der Milcherzeugung in einigen osteuropäischen Ländern zurückzuführen.

Infolge dieser neuen Lage wurden die Interventionskäufe eingestellt. Es mußten sogar bestimmte Mengen Milchpulver und Butter aus Beständen der Interventionsstellen auf den Gemeinschaftsmarkt zurückgebracht werden, um die konjunkturbedingte Anspannung auf dem Markt zu mildern.

Die neuen Schätzungen des Mittelbedarfs tragen dieser neuen Lage Rechnung: bei Butter werden die Interventionskäufe entgegen den Schätzungen für den Haushaltsplan nicht 245.000 t sondern 110.000 t betragen. Demgegenüber werden die Verkäufe auf 250.000 t statt wie zuvor auf 150.000 t geschätzt, was am Ende des Haushaltsjahrs zu einer erheblichen Verringerung der Bestände führen wird (250.000 t statt 405.000 t).

Ebenso wird nunmehr bei Magermilchpulver davon ausgegangen, daß die Verkäufe 150.000 t, statt wie für den Haushaltsplan zugrunde gelegt, 25.000 t erreichen.

Dieser Abbau der Lagerbestände hat bedeutende Einnahmen für den Gemeinschaftshaushalt zur Folge. Dem ist die deutsche Rückzahlung in Höhe von 73 Mio. ECU hinzuzurechnen.

Rindfleisch

- 442 Mio. ECU

Der voraussichtlich geringere Verbrauch erklärt sich zum großen Teil aus der deutschen Rückzahlung von 149 Mio. ECU für die aus Gemeinschaftsmitteln vorfinanzierten Ausfuhren der anomal hohen Beständen.

Trotz der höheren Ausgaben aufgrund der höheren Mutterkuhprämie (+ 85 Mio. ECU) werden die Ausgaben des Sektors sinken. Grund dafür sind zum einen die Ende des Haushaltsjahrs niedrigeren als für den Haushaltsplan zugrunde gelegten Bestände, die sich angesichts höherer Ausfuhren auf 1.065.000 t statt auf 1.225.000 t beliefen und zum anderen die Tatsache, daß im Haushaltsjahr 1992 keine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt wird.

Schweinefleisch

- 32 Mio. ECU

Die niedrigeren Ausgaben sind auf die von Deutschland getätigte Rückzahlung für die aus dem Gemeinschaftshaushalt vorfinanzierten Ausfuhren zurückzuführen.

Eier und Geflügel

- 61 Mio. ECU

Der langsamere Ausgabenrhythmus ergibt sich aus einer weniger hohen als für den Haushaltsplan zugrunde gelegten Erstattung sowie aus einem leichten Rückgang der ausgeführten Mengen.

Sonstige (tierische) Erzeugnisse

- 18 Mio. ECU

Die Zahlungen für Programme zugunsten der Inseln Madeira und Azoren (POSEIMA) sowie der Kanarischen Inseln (POSEICAN) werden wahrscheinlich im Haushaltsjahr 1993 beginnen. Die entsprechenden Mittel wurden in den Haushaltsplan eingesetzt.

Nahrungsmittelhilfe

- 46 Mio. ECU

Die stabileren Weltmarktpreise für Getreide, Reis und vor allem die Tatsache, daß im Rahmen des Milchpulverprogramms nur 70.000 t statt 95.000 t bereitgestellt wurden, erklären diesen geringeren Mittelbedarf.

Entwicklung des ländlichen Raums

- 43 Mio. ECU

Der geringere Bedarf erklärt sich vor allem aus dem begrenzten Interesse für die Prämien zugunsten der Erzeugung traditioneller Getreidearten (Kanariensaat, Buchweizen, Hirse) und der Prämien für Mutterkuhe, die gemischten Beständen in Betrieben mit einer Jahresproduktion von weniger als 60.000 kg angehören.

5. Wichtigste Sektoren mit einem höheren Bedarf

Fette

+ 319 Mio. ECU

Olivenöl

+ 38 Mio. ECU

Die reiche Ernte dieses Jahres (115.000 t über der für den Haushaltsplan zugrunde gelegten Vorausschätzung) machte verschiedene absatzfördernde Maßnahmen, namentlich höhere Erstattungen zur Steigerung der Ölausfuhren und die Eröffnung der privaten Lagerhaltung, erforderlich.

Diese Faktoren sowie die Annahme, daß die Verbrauchsbeihilfe für höhere Mengen gezahlt werden muß, bewirken eine Überschreitung der Haushaltsmittel.

Ölsaaten

+ 281 Mio. ECU

Die in den Haushaltsplan 1992 eingesetzten Mittel wurden sowohl für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wie für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf der Grundlage der alten Regelung angesetzt. Durch Beschluß des Rates von Dezember 1991 wird für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die neue Verordnung (Hektarbeihilfen) gelten.

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird ein Rückgang des Bedarfs von über 400 Mio. ECU festgestellt, der auf stabilere Weltmarktpreise und vor allem eine umfangreichere Kürzung der Beihilfe wegen Überschreitung der GNM zurückzuführen ist.

Mit der Einführung der neuen Regelung für Ölsaaten ab der Ernte 1992/93 sind im Haushaltsjahr 1992 Vorschußzahlungen auf die Ausgleichsbeihilfe verbunden. Nach der neuen Verordnung können die Vorschüsse 50 % der Beihilfe (1.287 Mio. ECU) erreichen. Diese Hypothese wurde für die Vorausschätzung zugrunde gelegt.

Obgleich die neue Regelung kostengünstiger ist als die alte, führt die Annahme, daß ein Vorschuß von 50 % der Beihilfe zu zahlen ist, zu einer Überschreitung der Haushaltsmittel. Diese Annahme stützt sich darauf, daß die für den EAGFL, Abteilung Garantie, insgesamt angesetzten Mittel ihre Finanzierung ohne weiteres ermöglichen.

Textilpflanzen

+ 40 Mio. ECU

Die niedrige Baumwollerzeugung im Jahre 1991 führt über den Stabilisator zu einer erheblich geringeren Kürzung der Beihilfe (7 % statt wie vorgesehen 29 %) und damit zu höheren Haushaltsausgaben.

Hinzu kommt die Verschlechterung des Weltmarktpreises für Baumwolle aufgrund einer Weltrekordernte.

Sonstige Sektoren

+ 162 Mio. ECU

Der höhere Mittelbedarf erklärt sich daraus, daß die Ausgaben für das neue Nahrungsmittelhilfeprogramm in Höhe von 175 Mio. ECU in dieses Kapitel eingesetzt wurden und in voller Höhe aus den Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie für 1992 zu finanzieren sind.

Schaf- und Ziegenfleisch

+ 50 Mio. ECU

In den Wochen unmittelbar vor dem Auslaufen der variablen Prämie (7. Januar 1992) wurden höhere Schlachtungen verzeichnet, als vorausgesehen wurden, so daß für die variable Prämie zusätzliche Ausgaben zu erwarten sind.

Hinzu kommt, daß im November und Dezember gewisse Zahlungen erfolgt sind, die im Haushaltsjahr 1991 nicht vorgenommen werden konnten.

Für 1992 ergibt sich also folgende Haushaltslage:

* Haushaltsplan 1992 (1\$ = 0,74 ECU)	35.039 Mio. ECU
* Neue Schätzung (1\$ = 0,75 ECU)	33.067 Mio. ECU
* Voraussichtlicher Überschuß (= Marge gegenüber der Leitlinie)	1.972 Mio. ECU
* Preisauswirkung	5 Mio. ECU
* Neue Marge unter Berücksichtigung des Preisvorschlags	1.967 Mio. ECU

b) Haushaltskontext 1993

Derzeitigen Schätzungen zufolge dürfte sich die Agrarleitlinie für 1993 auf 36.700 Mio. ECU belaufen.

Obwohl der Mittelbedarf der einzelnen Marktorganisationen für 1993 noch nicht festgestellt wurde, ist nach ersten Schätzungen damit zu rechnen, daß die Ausgaben im Rahmen der Leitlinie bleiben.

Die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge für die Preise und für die flankierenden Maßnahmen dürften zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 43 Mio. ECU führen.

- 78 -

ANHANG I

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE FÜR PREISE UND
FLANKIERENDE MASSNAHMEN 1992/93

A. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSGABEN

Mio. ECU (B)

SEKTOR	Auswirkungen im Haushaltsj.	
	1992	1993
Getreide	-	-
Reis	-	-
Zucker	-	-
Olivenöl	-	- 26
Textilpflanzen	+ 1	+ 10
Obst und Gemüse	-	+ 17
Wein	-	z.E.
Tabak	-	z.E.
Milch	z.E.	z.E.
Rindfleisch	z.E.	z.E.
Schafffleisch	z.E.	z.E.
Schweinefleisch	-	-
Sektoren insgesamt	+ 1	+ 1
WAB	+ 4	+ 42
I N S G E S A M T	+ 5	+ 43

B. AUSWIRKUNGEN AUF DIE EIGENMITTEL

Mio. ECU (B)

Getreide	- 1	- 2
Reis	z.E.	z.E.
Schweinefleisch	z.E.	z.E.
Eier und Geflügel	z.E.	z.E.
Sektoren insgesamt (Abschöpfungen)	- 1	- 2
WAB	z.E.	z.E.
I N S G E S A M T	- 1	- 2

ANHANG II

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN PREISANPASSUNG

Mio. ECU (B)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkungen (im Haushalts)	
		1992	1993
Getreide	Beibehaltung der Preise und der Beihilfen auf dem Niveau von 1991/1992	-	-
GETREIDE INSGESAMT		-	-
Reis	Beibehaltung der Preise und der Beihilfen auf dem Niveau von 1991/1992	-	-
REIS INSGESAMT		-	-
Zucker	Beibehaltung der Preise auf dem Niveau des Wirtschaftsjahrs 1991/1992	-	-
ZUCKER INSGESAMT		-	-
Olivenöl	<u>Produktionsbeihilfe</u> - Anhebung um 60 ECU/t für Kleinerzeuger und 120 ECU/t für die sonstigen Erzeuger	-	+ 33
	<u>Verbrauchsbeihilfe</u> - Senkung um 80 ECU/t	-	- 52
	<u>Interventionspreis</u> - Senkung um 120 ECU/t	-	- 11
OLIVENÖL INSGESAMT		-	- 30(1)
Obst und Gemüse	Beibehaltung der Preise und Beihilfen auf dem Niveau von 1991/92	-	-
OBST UND GEMÜSE INSGESAMT		-	-

(1) Die Maßnahme ist für das gesamte Wirtschaftsjahr 1992/93, das sich auf die Haushaltsjahre 1993 und 1994 auswirkt, ausgabenneutral.

(FORTSETZUNG)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkungen im Haushaltsj	
		1992	1993
Wein	Beibehaltung der Preise und Beihilfen auf dem Niveau von 1991/1992	-	-
WEIN INSGESAMT		-	-
Tabak	Beibehaltung der Preise und Beihilfen auf dem Niveau von 1991/1992	-	-
TABAK INSGESAMT		-	-
Milch	- Beibehaltung des Richtpreises und der gemeinsamen Interventionspreise auf derzeitigem Niveau - Anpassung der Interventionspreise in Spanien und Portugal	- z.E.	- z.E.
MILCH INSGESAMT		z.E.	z.E.
Rindfleisch	- Beibehaltung des Richtpreises auf dem Niveau von 1991/92: 2.000 ECU/t Lebendgewicht - Beibehaltung des Interventionspreises auf 3.430 ECU/t Schlachtgewicht R3	- -	- -
RINDFLEISCH INSGESAMT		-	-
Schafffleisch	Beibehaltung des Grundpreises für 1993 auf dem Niveau von 1992	-	-
SCHAFFLEISCH INSGESAMT		-	-
Schweinefleisch	- Beibehaltung des Grundpreises für Schlachtkörper auf 1.897 ECU/t (Schlachtgewicht) - Beibehaltung des Qualitätsstandards	- -	- -
SCHWEINEFLEISCH INSGESAMT		-	-

PREISANPASSUNG INSGESAMT	z.E.	- 30
--------------------------	------	------

ANHANG III

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN

Mio. ECU (B)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkg. im Haushaltsjahr	
		1992	1993
Getreide	- Beibehaltung der Grundabgabe bei einem Satz von 5 % und Beibehaltung der Beihilfe für die Kleinerzeuger - Fortzahlung einer Hektarbeihilfe und Erstattung der Grundabgabe 1992/93 an die Erzeuger, die bei der Aussaat für die Ernte 1993 15 % der mit subventionierten Kulturen bestellten Flächen stilllegen - Flächen stilllegen	-	-
GETREIDE INSGESAMT		-	-
Olivenöl	- Kürzung des Abzugs für die Qualitätsverbesserung von 2 auf 1,6 %	-	+ 2
	- Kürzung des Abzugs für Absatzfördern. um 0,3%	-	+ 2
OLIVENÖL INSGESAMT		-	+ 4
Textilpflanzen	- Änderung der Berechnung der Kürzung der Beihilfe bei Überschreiten der GHM	+ 1	+ 10
	- Änderung der Standardqualität	)	)
	- Anhebung des Zielpreises	) z.E.	) z.E.
	- Anhebung des Mindestpreises	)	)
	- Kürzung der garantierten Höchstmenge	)	)
	- Begrenzung der Kürzung der Beihilfe bei Überschreiten der GHM	z.E.	z.E.
TEXTILPFLANZEN INSGESAMT		+ 1	+ 10
Obst und Gemüse	- Beibehaltung der Interventionsschwelle für Äpfel	-	z.E.
	- Wiedereinführung der Beihilfe für Hülsenfrüchte im Wirtschaftsjahr 1992/93	-	+ 17
	- Verarbeitete Tomaten:		
	Anwendung der Preiskürzung bei Überschreitung der Schwelle im selben Jahr(1)	-	z.E.
OBST UND GEMÜSE INSGESAMT		-	17

(1) Wird die Überschreitung der Schwelle nicht ausschließlich für das Wirtschaftsjahr 1992/93 berechnet und wird die sich daraus ergebende Kürzung nicht auf die Beihilfen desselben Wirtschaftsjahres angewendet, so besteht die Gefahr, daß zusätzliche Ausgaben entstehen.

(Fortsetzung)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkg. im Haushaltsjahr	
		1992	1993
Wein	Verlängerung der bis Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 befristeten Maßnahmen um ein weiteres Jahr - Vorlage der verschiedenen Berichte - Festlegung der Regeln für die Berechnung der zu destillierenden Mengen - Entsäuerungspraktiken - Förderung von Traubensaft (1)	- - - -	- z.E. z.E. -
WEIN INSGESAMT		-	z.E.
Tabak	Kürzung der Prämie, wenn der Verarbeiter über einen bestimmten Prozentsatz hinaus minderwertige Qualität kauft	-	z.E.
TABAK INSGESAMT		-	z.E.
Milch	- Beibehaltung der linearen Mitverantwortungsabgabe auf derzeitigem Niveau - Weitere Aussetzung der Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr sowie der Befreiungen für bestimmte Erzeugnisse	- z.E.	- z.E.
MILCH INSGESAMT		z.E.	z.E.
Rindfleisch	- Beibehaltung der Sonderprämie auf dem Niveau von 1991/92: 40 ECU/Tier bis maximal 90 Tiere je Betrieb - Beibehaltung der Mutterkuhprämie auf dem Niveau des Wirtschaftsjahres 1990/91: 40 ECU/Kuh - Beibehaltung der EAGFL-Erstattung für die zusätzliche nationale Mutterkuhprämie auf dem Niveau des Wirtschaftsjahres 1990/91: 20 ECU/Kuh	z.E. z.E. z.E.	z.E. z.E. z.E.
RINDFLEISCH INSGESAMT		z.E.	z.E.
Schafffleisch	Anpassung des saisongebundenen Grundpreises	z.E.	z.E.
SCHAFFLEISCH INSGESAMT		z.E.	z.E.
FLANKIERENDE MASSNAHMEN INSGESAMT		+ 1	+ 31

(1) Diese Maßnahme verursacht in den Haushaltsjahren 1994 ff. Ausgaben von insgesamt 6 Mio. ECU.

ANHANG IV : AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN AGROMONETÄREN MASSNAHMEN

(Bezugswerte: 29.1.1992 bis 4.2.1992)

Mio. ECU (8)

MITGLIEDSTAAT	ABBAU IN PROZENTPUNKTEN JE SEKTOR	Auswirkg. im Haushaltsjahr	
		1992	1993
PORTUGAL	- SCHWEINEFLEISCH 0 Pkt.)		
	- SONSTIGE ERZEUGNISSE 1.378 Pkt.)	0.4	2.3
VEREINIGTES KÖNIGREICH	- SCHWEINEFLEISCH 0 Pkt.)		
	- SONSTIGE ERZEUGNISSE 0.987 Pkt.)	4.2	15.0
GRIECHENLAND	- SCHWEINEFLEISCH 0 Pkt.)		
	- SCHAFLEISCH 5.670 Pkt.)		
	- GEFLÜGELFLEISCH 3.845 Pkt.)		
	- GETREIDE, ZUCKER, WEIN, TABAK 5.670 Pkt.)		
	- OLIVENÖL 5.670 Pkt.)		
	- HÜSENFRÜCHTE 3.270 Pkt.)		
	- SONST. PFLANZL. ERZEUGNISSE 3.558 Pkt.)		
	- SONSTIGE 3.270 Pkt.)	2.6	55.6
SPANIEN	- SCHWEINEFLEISCH 0 Pkt.)		
	- OLIVENÖL, WEIN 0 Pkt.)		
	- FLACHS, HANF, TROCKENFUTTER 0 Pkt.)		
	- SCHAFLEISCH 0.650 Pkt.)		
	- MILCH, RINDFLEISCH 2.751 Pkt.)		
	- GEFLÜGELFLEISCH 1.167 Pkt.)		
	- GETREIDE, ZUCKER 2.352 Pkt.)		
	- HÜSENFRÜCHTE, BAUMWOLLE 1.187 Pkt.)		
	- SONST. PFLANZL. ERZEUGNISSE 0.650 Pkt.)		
	- SONSTIGE 1.187 Pkt.)	-3.2	-31.1
AGROMONETÄRE MASSNAHMEN INSGESAMT		4.0 (1)	41.8 (1)

(1) DAVON 11,3 MIO. ECU AUFGRUND DER AUSWIRKUNGEN DER DU FÜR 1992 UND 80,3 MIO. ECU FÜR 1993, DIE AUF DIE EINZELNEN HAUSHALTSPOSTEN AUFZUTEILEN SIND, SOWIE 2,8 MIO. ECU (1992) UND 17,8 MIO. ECU (1993) WEGEN DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERSTATTUNGEN, DIE EBENFALLS AUF DIE VERSCHIEDENEN HAUSHALTSPOSTEN AUFZUTEILEN SIND.

N.B. FÜR WÄHRUNGEN MIT VERÄNDERLICHEN WAB IST DIE VORGENANNTTE FINANZIELLE AUSWIRKUNG EIN RICHTWERT UND SETZT DIE BEIBEHALTUNG DER IN DER WOCHE VOM 29.1. BIS 4.2.1992 FESTGESTELLTEN UND BIS ZUM RATS BESCHLUSS UNVERÄNDERTEN ABWEICHUNGEN VORAUS.

ANHANG V: HAUSHALTSLAGE DES EAGEL-Garantie 1992

Mio. ECU

Sektor	HAUSHALTS- PLAN (1\$ = (0,75 ECU))	Konjunktur	Neue Voraus- schätzung (1\$ = 0,75 ECU)	Kosten der Vorschläge für Preise und flankierende Maßnahmen			Neuer Mittel- bedarf 1992	
				Preise	Flankie- rende Maßnahmen	Agraron- netäre Maßnahmen		Insgesamt
Getreide und Reis	6423	-159	6264				0	
Zucker	2110	-94	2016				0	
Fette	5551	319	5870				0	
Einweißpflanzen	893	-22	871				0	
Textilpflanzen	664	40	704		1		1	
Obst und Gemüse	1570	-258	1312				0	
Wein	1775	-629	1146		1		0	
Tabak	1307	-16	1291				0	
Sonstige Sektoren	148	162	310				0	
Milch und Milchzeugnisse	5635	-742	4953	z.E.	z.E.		0	
Rindfleisch	4636	-442	4194	z.E.	z.E.		0	
Schafffleisch	1821	50	1871	z.E.	z.E.		0	
Schweinefleisch	263	-32	231				0	
Eier und Geflügel	259	-81	198				0	
Sonst. Maßnahmen f. tier. Erzeugn.	22	-18	4				0	
Nicht unter Anhang II fallende Erz.	672	25	697				0	
BAB	37	-12	25				0	
WAB	36	5	41			4	4	
Nahrungsmittelhilfe	298	-46	252				0	
Zinsen für die Vorfinanzierung	96	1	97				0	
Verteilung an Bedürftige	150	0	150				0	
Betrugsbekämpfung EAGFL	39	0	39				0	
Rechnungsabluß früherer Zeitr.	p.m.	0	p.m.				0	
Ländliche Entwicklung	394	-43	351				0	
Titel 1, 2 und 3 insgesamt	34859	-1972	32887	0	1	4	5	
Flächenstilllegung	180	0	180				0	
EAGFL-GARANTIE INSGESAMT	35039	-1972	33067	0	1	4	5	
Betrag der Haushaltsdisziplin Marge	35039	0	35039					
Überträge	0	-1972	-1972	0	1	4	5	
Neue Marge							0	
Dollar-Franchise	0	-1972	-1972	0	1	4	5	
Überschreitung der Leitlinie	0	-1972	-1972	0	1	4	5	

Mio. ECU

ANHANG VI: AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1993

Kapitel	Sektor	Übergangs- Maßnahmen Tabak	Preise	Flankierende Maßnahmen	Agrarmonetäre Maßnahmen	Mio. ECU (B)
10	Getreide und Reis					0
11	Zucker			-		0
12a	Olivensaat		-30	4		-28
12b	Olivensaat					0
13	Einweißpflanzen					0
14	Textilpflanzen und Seidenraupen		-7	10		10
15	Obst und Gemüse			17		17
16	Wein			z.E.		0
17	Tabak	-164	(1)	z.E.		-164
18	Sonstige Sektoren					0
20	Milch und Milchzeugnisse					0
21	Rindfleisch			z.E.		0
22	Schafffleisch			z.E.		0
23	Schweinefleisch			z.E.		0
24	Eier und Geflügel					0
25	Sonst. Maßnahmen f. tier. Erz.					0
30	Nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse					0
31	BAG					0
32	WAG				42	42
33	Nahrungsmittelhilfe					0
34	Zinsen für die Vorfinanzierung					0
35	Verteilung an Bedürftige					0
36	Betrugsbekämpfung EAGFL					0
37	Rechnungsabrechnung früherer Zeiträume					0
38	Ländliche Entwicklung					0
TOTAL		-164	-30	31	-121	-131

(1) -82,6 Mio ECU gegenüber einem Puffer von 15 %.

ANHANG VIIAUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE AUF DIE EIGENMITTELI. EINFUHRABSCHÖPFUNGEN

Mio. ECU (8)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkg. im Haushaltsjahr	
		1992	1993
Getreide	Senkung der Schwellenpreise Hartweizen : - 0,18% Weichweizen : - 0,21% Andere : - 0,24%	z.E.	z.E.
		- 0,3	- 0,9
		- 0,2	- 0,8
		- 0,5	- 1,7
Reis	Senkung des Schwellenpreises um 0,11%	- 0,1	- 0,3
Schweinefleisch	Senkung des Schwellenpreises für Futtergetreide um 0,24 %	- 0,1	- 0,2
Eier und Geflügel	Senkung des Schwellenpreises für Futtergetreide um 0,24 %	z.E.	- 0,1
ABSCHÖPFUNGEN INSGESAMT		- 1	- 2

II. AGROMONETÄRE MASSNAHMEN

WAB auf die Abschöpfungen	+ 0,8	+ 1,2
Doppelter Umrechnungskurs auf die Abschöpfungen	- 0,5	- 1,7
Doppelter Umrechnungskurs auf die Zuckerabgaben	-	+ 0,3
AGROMONETÄRE MASSNAHMEN INSGESAMT	z.E.	z.E.

III. INSGESAMT	- 1	- 2
----------------	-----	-----

PROPOSITIONS DE PRIX AGRICOLESCOM(92) 94 - VOL. IIIpage

- | | |
|---|-----|
| 1. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 1703/91 en ce qui concerne le régime de retrait temporaire de terres arables | 93 |
| 2. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, les prix applicables dans le secteur des céréales | 95 |
| 3. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, le montant du prélèvement de coresponsabilité dans le secteur des céréales | 98 |
| 4. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, le montant de l'aide pour le froment dur | 100 |
| 5. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant les aides spécifiques applicables au Portugal dans le secteur des céréales pendant la campagne 1992/93 | 102 |
| 6. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, les majorations mensuelles des prix des céréales, des farines de froment et de seigle, ainsi que des gruaux et semoules de froment | 104 |
| 7. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour les ensemencements de la campagne de commercialisation 1992/93, le montant de l'aide à la production pour certaines céréales | 107 |
| 8. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, le montant global de l'aide octroyée aux petits producteurs dans le cadre du régime de coresponsabilité dans le secteur des céréales | 109 |
| 9. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour les ensemencements de la campagne de commercialisation 1992/93, le montant de l'aide en faveur des petits producteurs de certaines cultures arable | 111 |
| 10. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 1008/86 arrêtant certaines modalités du régime des restitutions à la production applicables à la fécule de pommes de terre | 113 |
| 11. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne céréalière 1992/93, le prix minimal des pommes de terre à payer par le féculier au producteur de pommes de terre | 115 |

	<u>page</u>
12. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, les prix applicables dans le secteur du riz	117
13. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, les majorations mensuelles des prix du riz paddy et du riz décortiqué	120
14. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, certains prix dans le secteur du sucre et la qualité type des betteraves	122
15. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, les prix d'intervention dérivés du sucre blanc, le prix d'intervention du sucre brut, les prix minimaux de la betterave A et de la betterave B, les prix de seuil, le montant du remboursement pour la péréquation des frais de stockage ainsi que les prix applicables en Espagne et au Portugal	125
16. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement n° 136/66/CEE portant établissement d'une organisation commune des marchés dans le secteur des matières grasses	131
17. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, les prix, les aides et leurs retenues applicables dans le secteur de l'huile d'olive	134
18. Règlement (CEE) n° du Conseil portant deuxième adaptation du régime d'aide instauré par le protocole n° 4 annexé à l'acte d'adhésion de la Grèce	139
19. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 2169/81 fixant les règles générales du régime d'aide au coton	142
20. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 1152/90 instituant un régime d'aide en faveur des petits producteurs	144
21. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, le prix d'objectif pour le coton non égrené	146
22. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, le prix minimal du coton non égrené	148
23. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 1308/70 portant organisation commune des marchés dans le secteur du lin et du chanvre	150
24. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 569/76 prévoyant des mesures spéciales pour les graines de lin	152

25. Règlement (CEE) n°	du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, les montants de l'aide pour le lin textile et le chanvre ainsi que le montant retenu pour le financement des mesures favorisant l'utilisation de filasses de lin	154
26. Règlement (CEE) n°	du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, le prix d'objectif des graines de lin	157
27. Règlement (CEE) n°	du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 3698/88 prévoyant des mesures spéciales pour les graines de chanvre	160
28. Règlement (CEE) n°	du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, l'aide pour les graines de chanvre	162
29. Règlement (CEE) n°	du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 845/72 prévoyant des mesures spéciales en vue de favoriser l'élevage des vers à soie	164
30. Règlement (CEE) n°	du Conseil fixant, pour la campagne d'élevage 1992/93, le montant de l'aide pour les vers à soie	166
31. Règlement (CEE) n°	du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 1431/82 prévoyant des mesures spéciales pour les pois, fèves, féveroles et lupins doux	168
32. Règlement (CEE) n°	du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, le prix de seuil de déclenchement de l'aide, le prix d'objectif ainsi que le prix minimal pour les pois, les fèves, les féveroles et les lupins doux	170
33. Règlement (CEE) n°	du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, les majorations mensuelles du prix de seuil de déclenchement et du prix d'objectif pour les pois, les fèves et les féveroles	173
34. Règlement (CEE) n°	du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 762/89 instaurant une mesure spécifique en faveur de certaines légumineuses à grains	176
35. Règlement (CEE) n°	du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, le prix d'objectif dans le secteur des fourrages séchés	178
36. Règlement (CEE) n°	du Conseil fixant, pour la campagne laitière 1992/93, le prix indicatif du lait et les prix d'intervention du beurre, du lait écrémé en poudre et des fromages grana padano et parmigiano reggiano	180

37. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 1079/77 en ce qui concerne le prélèvement de coresponsabilité dans le secteur du lait et des produits laitiers	184
38. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne laitière 1992/93, les prix de seuil de certains produits laitiers	186
39. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 206/91 relatif à l'exclusion du recours au régime du perfectionnement actif et à certaines manipulations usuelles pour les produits laitiers	188
40. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1992/93, le prix d'orientation et le prix d'intervention des gros bovins	190
41. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne de commercialisation 1993, le prix de base et la saisonnalisation du prix de base dans le secteur de la viande ovine	192
42. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la période du 1er juillet 1992 au 30 juin 1993, le prix de base et la qualité type du porc abattu	196
43. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la campagne 1992/93, certains prix et autres montants applicables dans le secteur des fruits et légumes	198
44. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant les règlements (CEE) n° 1035/72 et n° 1121/89 en ce qui concerne le mécanisme des seuils d'intervention dans le secteur des fruits et légumes frais	208
45. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 989/84 instaurant un système de seuils de garantie pour certains produits transformés à base de fruits et légumes	211
46. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 822/87 portant organisation commune du marché viti-vinicole	214
47. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant les prix d'orientation dans le secteur du vin pour la campagne 1992/93	219
48. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 2046/89 établissant les règles générales relatives à la distillation des vins et des sous-produits de la vinification	221

	<u>page</u>
49. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 358/79 relatif aux vins mousseux produits dans la Communauté, définis au point 15 de l'annexe I du règlement (CEE) n° 822/87, ainsi que le règlement (CEE) n° 4252/88 relatif à l'élaboration et à la commercialisation des vins de liqueur produits dans la Communauté	223
50. Règlement (CEE) n° du Conseil prévoyant des mesures spéciales pour certaines variétés de tabac brut de la récolte 1992	226
51. Règlement (CEE) n° du Conseil fixant, pour la récolte 1992, les prix d'objectif, les prix d'intervention et les primes accordées aux acheteurs de tabac en feuilles, les prix d'intervention dérivés du tabac emballé, les qualités de référence ainsi que les zones de production	228
52. Règlement (CEE) n° du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 1678/85 fixant les taux de conversion à appliquer dans le secteur agricole	254

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 über
eine Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach wie vor herrscht ein starkes Ungleichgewicht zwischen der Gemeinschaftserzeugung und der Nachfrage. Bis zur Durchführung eines Flächenstilllegungsprogramms im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik soll für die Aussaat zur Ernte 1993 die Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 beibehalten werden.

Zur gerechten Behandlung der Erzeuger, die die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates⁽¹⁾ in Anspruch genommen hatten, sollten die aufgrund dieser Regelung stillgelegten Flächen den bestellten Getreideanbauflächen gleichgestellt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) ABl. Nr. L 162 vom 26.6.1991, S. 1.

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel und in allen Artikeln werden die Jahre 1991 und 1992 sowie das Wirtschaftsjahr 1991/92 jeweils durch die Jahre 1992 und 1993 bzw. das Wirtschaftsjahr 1992/93 ersetzt.
2. Unbeschadet Nr. 1 erhält Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

"Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 stillgelegten Flächen sind den tatsächlich mit Getreide zur Ernte 1992 bestellten Flächen gleichgestellt."

3. Unbeschadet Nr. 1 wird in Artikel 1 Absatz 3 dem zweiten Satz folgender Satzteil angefügt:

"und gegebenenfalls erhöht um die im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 stillgelegte Fläche,".
4. In Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a wird der zweite Unterabsatz gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93
im Getreidesektor geltenden Preise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der wichtigste Teil der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Markt- und
Preispolitik.

Vielfach können die Überschüsse weder auf den Auslandsmärkten noch auf dem
Binnenmarkt zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Um die Haushaltskosten zu
senken, die sich aus dem Absatz der Überschüsse auf den Märkten der Drittländer
ergeben, und um den inländischen Verbrauch stärker zu fördern, sollte die
restriktive Preispolitik fortgesetzt werden. Dieses Ziel läßt sich erreichen,
wenn der im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandte Interventionspreis bei
Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Roggen, Mais und Sorghum im Wirtschaftsjahr
1992/93 unverändert bleibt.

(1) ABI. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1.

(2) Siehe Seite dieses Amtsblattes

Im Rahmen einer auf Qualität ausgerichteten Politik ist die Erzeugung von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen höherer Qualität und von Brotroggen zu fördern. Dazu ist es angezeigt, den Sonderzuschlag für Brotweichweizen und Brotroggen unverändert beizubehalten. Dieser Zuschlag sollte jedoch unter Berücksichtigung der mit Artikel 4 b) Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehenen späteren Interventionspreiskürzung angepaßt werden.

Die Bestimmungen über die in Portugal anzuwendenden Getreidepreise wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal (3) festgelegt. Bei Weichweizen sollte der Interventionspreis gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung festgesetzt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden die im Getreidesektor anwendbaren Preise gemäß Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

(3) ABI. Nr. L 362 vom 27.12.1990, S. 28.

ANHANG(ECU/t)WEICHWEIZEN

Interventionspreis (1)

- EWG außer Portugal

168,55

- Portugal

206,15

Richtpreis

232,76

ROGGEN

Interventionspreis (2)

160,13

Gemeinsamer Richtpreis

211,83

GERSTE

Interventionspreis

160,13

Gemeinsamer Richtpreis

211,83

MAIS

Interventionspreis

168,55

Gemeinsamer Richtpreis

211,83

SORGHUM

Interventionspreis

160,13

Gemeinsamer Richtpreis

211,83

HARTWEIZEN

Interventionspreis

227,70

Richtpreis

276,71

- (1) Dieser Preis erhöht sich um 3,27 ECU/t bei Brotweizen, der den besonderen Qualitätskriterien der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.
- (2) Der Preis wird bei Brotroggen, der den besonderen Qualitätsanforderungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 genügt, um 4,09 ECU/t erhöht.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Getreide
zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 4, Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Höhe der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 berechnet sich auf der Grundlage der Getreideerzeugung sowie der in
der Gemeinschaft ohne finanzielle Intervention verwendeten Getreidemengen und
der Einfuhren der in Anhang D der Verordnung aufgeführten
Getreideersatzerzeugnisse. Angesichts der auf dem Getreidemarkt der Gemeinschaft
bestehenden Lage und der restriktiven Preispolitik, die auch im Wirtschaftsjahr
1992/93 angewandt werden soll, ist es jedoch angezeigt, die in dem genannten
Wirtschaftsjahr zu erhebende Mitverantwortungsabgabe in der nachstehenden Höhe
festzusetzen -

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1.

(2) Siehe Seite dieses Amtsblattes.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf 8,17 ECU/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom

zur Festlegung der Hartweizenbeihilfe für das
Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Hartweizenbeihilfe soll den Landwirten in den Anbaugebieten der
Gemeinschaft, wo Hartweizen ein traditioneller und wichtiger Anteil an der
Agrarerzeugung zukommt, einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Diese
Gebiete sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3656/90 ⁽⁴⁾, festgelegt worden. Da der
Interventionspreis gegenüber dem im vorherigen Wirtschaftsjahr geltenden nicht
geändert wird, sollte auch die Beihilfe unverändert bleiben -

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1.

(2) Siehe Seite dieses Amtsblattes.

(3) ABl. Nr. L 351 vom 21.12.1976, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 362 vom 27.12.1990, S. 34.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Hartweizenbeihilfe für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 genannten Gebiete auf 181,88 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 in Portugal für
Getreideerzeugnisse zu gewährenden Sonderbeihilfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990
zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen
für Getreide und für Reis in Portugal⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 wurde eine degressive Beihilfe eingeführt,
um die Einkommensverluste auszugleichen, die sich für die Erzeuger aus der
Angleichung der portugiesischen Preise an die Gemeinschaftspreise ab dem Beginn
der zweiten Beitrittsstufe ergeben. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung
erfolgt die erste Anpassung dieser Beihilfen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Portugal für Getreideerzeugnisse zu gewährenden Sonderbeihilfen werden
für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wie folgt festgesetzt:

- Weichweizen:	71,96 ECU/t
- Mais:	57,56 ECU/t
- Gerste, Triticale und Roggen:	72,89 ECU/t
- Sorghum:	50,03 ECU/t

(1) ABl. Nr. L 362 vom 27.12.1990, S. 28

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für
Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingriess
von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei
der Bestimmung des ersten Monats, in dem diese Zuschläge angewandt werden, ist
es angebracht, einerseits die Lager- und Finanzierungskosten für die
Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit zu
berücksichtigen, die Getreidebestände entsprechend den Marktbedürfnissen
abzusetzen.

Beim Schwellenpreis für Mais und Sorghum werden die monatlichen Zuschläge ferner
gemäß Artikel 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
festgelegt. Bei den aus der Verarbeitung von Weichweizen, Hartweizen, Mengkorn
und Roggen gewonnenen Erzeugnissen ist dem in der Anbau- und Mühlentechnik
erzielten Fortschritt Rechnung zu tragen -

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1.

(2) Siehe Seite dieses Amtsblattes.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die monatlichen Zuschläge zu dem Richtpreis, dem Schwellenpreis, dem Interventionspreis sowie dem Ankaufspreis für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse werden für das Wirtschaftsjahr 1992/93 gemäß dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis, Schwellenpreis, Interventionspreis und Ankaufspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen betragen:

(in ECU/t)

		Monatliche Erhöhung des Interventions- und Ankaufspreises		Monatliche Erhöhung des Richt- und Schwellenpreises	
		Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum	Hartweizen	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum	Hartweizen
Juli	1992	-	-	-	-
August	1992	-	-	1,50	2,03
September	1992	-	-	3,00	4,06
Oktober	1992	-	-	4,50	6,09
November	1992	1,50	2,03	6,00	8,12
Dezember	1992	3,00	4,06	7,50	10,15
Januar	1993	4,50	6,09	9,00	12,18
Februar	1993	6,00	8,12	10,50	14,21
März	1993	7,50	10,15	12,00	16,24
April	1993	9,00	12,18	13,50	18,27
Mai	1993	10,50	14,21	15,00	20,30
Juni	1993	-	-	15,00	20,30

Bei Mais und Sorghum gilt der für August und September festgesetzte monatliche Zuschlag nicht für den Schwellenpreis.

Artikel 3

Die monatlichen Zuschläge zu dem Schwellenpreis für Mengkorn, Hafer, Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat und entsprechen den Zuschlägen, die bei Weichweizen angewandt werden.

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Fein- und Grobgrless von Weichweizen und Hartweizen betragen:

(in ECU/t)

Zeitraum		Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen, Fein- und Grobgrless von Weichweizen	Fein- und Grobgrless von Hartweizen
Juli	1992	-	-
August	1992	2,06	3,05
September	1992	4,12	6,10
Oktober	1992	6,18	9,15
November	1992	8,24	12,20
Dezember	1992	10,30	15,25
Januar	1993	12,36	18,30
Februar	1993	14,42	21,35
März	1993	16,48	24,40
April	1993	18,54	27,45
Mai	1993	20,60	30,50
Juni	1993	20,60	30,50

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 107 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

von

zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung
bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im
Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 10b Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfe für die Erzeugung von bestimmten Getreidearten gemäß Artikel 10b
der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird gewährt, um in der Gemeinschaft die
Erzeugung von Buchweizen, Kanariensaat und Hirse als Alternative zu der
Erzeugung von Überschussgetreide zu fördern. Die Beihilfe muss so hoch sein,
dass dieses Ziel erreicht werden kann, ohne dass sich eine Erzeugung entwickelt,
die nicht im Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedarf des Gemeinschaftsmarktes
steht. Diese Beihilfe sollte deshalb unverändert beibehalten werden -

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

(2) siehe Seite dieses Amtsblattes

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die Beihilfe für die Erzeugung von Buchweizen, Kanariensaat und Hirse gemäß Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf 50 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 109 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der den kleinen Getreideerzeugern im Rahmen der
Mitverantwortung im Wirtschaftsjahr 1992/93
insgesamt zu gewährenden Beihilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 des Rates vom 20. März 1989 mit
allgemeinen Vorschriften für die im Rahmen der Mitverantwortung auf kleine
Getreideerzeuger anwendbare Sonderregelung (3), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1347/90(4) wird die Gesamtbeihilfe unter Zugrundelegung
der Summe der Mitverantwortungsabgaben bestimmt, welche von den Erzeugern
aufgebracht werden, die jährlich über 25 Tonnen Getreide vermarkten. Diese
Beihilfe galt bei einer Mitverantwortungsabgabe von 5% des
Weichweizeninterventionspreises im Wirtschaftsjahr 1991/92. Da sich die
Hauptmitverantwortungsabgabe im Wirtschaftsjahr 1991/92 ebenfalls auf 5% des
Weichweizeninterventionspreises belaufen wird, sollte die Gesamtbeihilfe
gegenüber der im vorherigen Wirtschaftsjahr geltenden unverändert bleiben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABI. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

(2) Siehe Seite dieses Amtsblatts

(3) ABI. Nr. L 80 vom 23. 3.1989, S. 5

(4) ABI. Nr. L 134 vom 28. 5.1990, S. 12.

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 genannte Gesamtbeihilfe beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 293 Mio ECU.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

im Namen des Rates

- 111 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten
Sonderkulturen für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1346/90 des Rates vom 14. Mai 1990
zur Einführung einer Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger mit bestimmten
Kulturen (1) , insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die genannte Beihilfe wird gewährt, um die Auswirkung der Stabilisierungs-
massnahmen auf das Einkommen der betreffenden Kleinerzeuger abzuschwächen.
Die in den Berg- und Hügelgebieten sowie in den benachteiligten Gebieten der
Gemeinschaft bestehenden natürlichen Voraussetzungen tragen dazu bei, dass das
Durchschnittseinkommen der dort lebenden Erzeuger unter dem liegt, welches die
Erzeuger in der übrigen Gemeinschaft erzielen. Diesem Umstand ist bei der
Festsetzung der Beihilfe Rechnung zu tragen. Sie sollte deshalb unverändert
beibehalten werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABI. Nr. L 134 vom 28.5.1990, S. 10

Artikel 1

Für die im Wirtschaftsjahr 1992/93 eingesäten Anbauflächen beläuft sich die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.1346/90 genannte Beihilfe auf

- 50 ECU/ha in den Berg- und Hügelgebieten sowie den benachteiligten Gebieten gemäss der Richtlinie 75/268/EWG des Rates⁽²⁾;
- 30 ECU/ha in der übrigen Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

(2) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5.1975, S. 1

- 113 -

Vorschlag
VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 betreffend die
Produktionserstattungen für Kartoffelstärke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über
die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der besonderen Lage des Kartoffelstärkesektors wurde mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 die Möglichkeit vorgesehen, alle Maßnahmen zu treffen, die in
diesem Sektor notwendig werden könnten.

Aufgrund der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1008/86⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1350/90⁽⁴⁾, wird den Kartoffelstärkeherstellern in den
Wirtschaftsjahren 1990/91 und 1991/92 eine Prämie gezahlt.

Die für die Kartoffelstärkeherstellung bestehenden Sachzwänge insbesondere
struktureller Art rechtfertigen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die Beibehaltung
einer diesen Sektor begünstigenden Bestimmung, nach der eine Sonderprämie in
geeigneter Höhe gezahlt werden kann.

Die Gewährung dieser Prämie an die Kartoffelstärkehersteller muß von der Zahlung
des Mindestpreises an die Kartoffelerzeuger abhängig gemacht werden -

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

(2) Siehe Seite dieses Amtsblatts

(3) ABl. Nr. L 94 vom 9.4.1986, S. 5

(4) ABl. Nr. L 134 vom 28.5.1990, S. 15

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 erhält folgende Fassung :

"Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 zahlen die Mitgliedstaaten den Kartoffelstärkeherstellern eine Prämie von 18,67 ECU/t hergestellte Kartoffelstärke.

Die Gewährung der Prämie ist davon abhängig, daß der Stärkehersteller dem Kartoffelerzeuger den Mindestpreis gemäß Artikel 1 gezahlt hat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 115 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

VOM

zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1992/93
von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern
zu zahlenden Mindestpreises für Kartoffeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 des Rates vom 25. März 1986 zur
Festlegung von Einzelheiten zur Regelung der Produktionserstattungen für
Kartoffelstärke (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2),
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 setzt der Rat einen Mindestpreis frei
Fabrik fest, den der Stärkehersteller den Kartoffelerzeugern für die zur
Stärkeherstellung verwendeten Kartoffeln zu zahlen hat. Die Gewährung der an den
Stärkehersteller zu zahlenden Prämie hängt von der Zahlung dieses Mindestpreises
ab.

Die Lieferpreise der Rohstoffe für die Herstellung von Getreide- und Kartoffel-
stärke sollten miteinander verbunden bleiben, damit zwischen der Getreide- und
der Kartoffelstärkeindustrie gleiche Wettbewerbsbedingungen bestehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABI. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 5

(2) Siehe Seite dieses Amtsblatts

Artikel 1

Der Mindestpreis frei Fabrik, den die Stärkehersteller den Kartoffelerzeugern für die zur Herstellung einer Tonne Stärke benötigte Menge Kartoffeln zu zahlen haben, wird für das Getreidewirtschaftsjahr 1992/93 auf 241,21 ECU festgesetzt.

Dieser Preis wird je nach dem Stärkegehalt der Kartoffeln angepasst.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽³⁾ festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

- 117 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89(2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Diese Politik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame, eine dynamische sozio-strukturelle Politik umfassende Agrarpolitik bei Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages einfügt.

(1) ABI. Nr. L 166 vom 25. 6.1976, S. 1.

(2) ABI. Nr. L 177 vom 24. 6.1989, S. 1.

Der Interventionspreis für Rohreis muss auf einem Niveau festgesetzt werden, das der erforderlichen Ausrichtung der Reiserzeugung und ihrer Verwendung Rechnung trägt.

Der Richtpreis für geschälten Reis ist nach den in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Kriterien vom Interventionspreis für Rohreis abzuleiten.

Für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse ergibt sich bei Anwendung der Kriterien für die Festsetzung der verschiedenen Preise in der Landwirtschaft die Festsetzung der nachstehenden Niveaus für diese Preise.

Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis in Portugal⁽³⁾ enthält die Vorschriften, die für die Annäherung der portugiesischen Preise an die gemeinsamen Preise gelten. Gemäß diesen Vorschriften werden die portugiesischen Preise wie nachstehend angegeben festgesetzt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden die Preise für Reis wie folgt festgesetzt:

I. Gemeinschaft außer Portugal

- a) Interventionspreis Rohreis : 313,65 ECU/t;
- b) Richtpreis geschälter Reis : 545,52 ECU/t.

II. Portugal

- a) Interventionspreis Rohreis : 332,21 ECU/t;
- b) Richtpreis geschälter Reis : 545,52 ECU/t.

(3) ABl. Nr. L 362 vom 27.12.1990, S. 28

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis
und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über
die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Zahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie des
ersten Monats, in dem diese angewandt werden, ist es angebracht, den Kosten der
Reislagerung und ihrer Finanzierung in der Gemeinschaft als auch der
Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände entsprechend den Bedürfnissen
des Marktes abzusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 betragen die in Artikel 7 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 vorgesehenen monatlichen Zuschläge jeweils
 - 2,07 ECU/t, bezogen auf den Interventions- und Ankaufspreis,
 - 2,58 ECU/t, bezogen auf den Richtpreis.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

- 121 -

2. Diese monatlichen Zuschläge werden zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 1. Juli 1993 auf den Interventions- und Ankaufspreis angewandt. Die so für Juli 1993 erhaltenen Preise bleiben bis zum 31. August 1993 gültig.

Die monatlichen Zuschläge für den Richtpreis gelten vom 1. Oktober 1992 bis zum 1. Juli 1993. Der so für Juli 1993 erhaltene Preis bleibt bis zum 31. August 1993 gültig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der
Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über
die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 61/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist den Zielen der gemeinsamen
Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere
zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu
sichern und die Versorgungssicherheit sowie die Belieferung der Verbraucher zu
angemessenen Preisen zu gewährleisten.

(1) ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABI. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert und wodurch ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

Da die Vermarktung des Zuckers wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden ist, kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismässig niedrig gehalten werden.

Der Grundpreis für Zuckerrüben muss unter Berücksichtigung des Interventionspreises sowie der Kosten für die Verarbeitung und Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken und unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes festgelegt werden, der für die Gemeinschaft auf 130 kg Weisszucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Richtpreis für 100 kg Weisszucker wird auf 55,79 ECU/100 kg festgesetzt.
2. Der Interventionspreis für 100 kg Weisszucker wird für die Gebiete ohne Zuschussbedarf ausser Spanien auf 53,01 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in der Gemeinschaft mit Ausnahme von Spanien gültige Grundpreis für Zuckerrüben wird auf 40 ECU/t auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

Artikel 3

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit:

- a) gesund und handelsüblich,
- b) mit einem Zuckergehalt von 16 v.H. bei der Annahme.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 125 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Angleichung der spanischen Preise für Zucker und Zuckerrüben an die gemeinsamen Preise (3), insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (4) ist der Interventionspreis für Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf auf 53,01 ECU/100 kg festgesetzt worden.

(1) AB1. Nr. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

(2) AB1. Nr. L 6 vom 11.1.1992, S. 19.

(3) AB1. Nr. L 162 vom 26.6.1991, S. 18.

(4) Siehe Seite dieses Amtsblatts.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß für jedes Zuschußgebiet abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festzusetzen sind. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.

In den Erzeugungsgebieten Italiens, Irlands und des Vereinigten Königreichs ist ein Zuschußbedarf abzusehen.

In Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vorgesehen. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 40 ECU/t festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 5 derselben Verordnung 98 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben und für B-Zuckerrüben grundsätzlich 68 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport vom Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit Zuschußbedarf sowie eines Pauschalbetrags zur Berücksichtigung der Lagerkostenabgabe. Angesichts der Versorgungslage der Gemeinschaft müssen die Kosten für den Transport zwischen den nordfranzösischen Departements und Palermo berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung von Pauschalwerten für die Verarbeitung und das Rendement vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so festzusetzen, daß die Erlöse aus Melasseverkäufen die bei der Festsetzung des Grundpreises für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Unternehmen erreichen können.

- 127 -

Nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 wird für Zucker und Zuckerrüben in Spanien für die erste Angleichungsstufe der Preise dieser Erzeugnisse ein Interventionspreis für Weißzucker und ein Grundpreis für Zuckerrüben festgesetzt, insbesondere unter Berücksichtigung eines Verringerungsfaktors, der sich auf einen Referenzpreis bezieht. Im Wirtschaftsjahr 1992/93 beläuft sich dieser Faktor auf 3,44 ECU/100 kg Weißzucker bzw. 2,836 ECU/t. Zuckerrüben. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 zur Festsetzung der in Spanien geltenden Zucker- und Zuckerrübenpreise sollte den entsprechenden, für dasselbe Wirtschaftsjahr festzusetzenden gemeinsamen Preisen Rechnung getragen werden.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 (6), ist die Höhe der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten, der Versicherungs- und eigentlichen Lagerkosten festzusetzen. Da die Preise nicht geändert werden, sollte bei der Berechnung der Finanzierungskosten noch ein Zinssatz von 10 v. H., d.h. je Monat ein Betrag von 0,52 ECU/100 kg Weißzucker zugrunde gelegt werden.

In Portugal wird der Weißzuckerpreis am Ende der Übergangszeit für Zucker, d.h. ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93, gemäß Artikel 238 Absatz 2 der Beitrittsakte nach sieben Annäherungsstufen auf den gemeinsamen Preis angehoben. Nach dem Protokoll der Konferenz, die vor dem Beitritt Portugals stattgefunden hat, ist der betreffende gemeinsame Referenzpreis der im Gebiet Irland - Vereinigtes Königreich anwendbare abgeleitete Interventionspreis im vorliegenden Fall der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltende. Andererseits wird die Versorgungslage in allen Erzeugungsgebieten Portugals strukturell bedingt nach wie vor durch einen Zuschußbedarf gekennzeichnet sein. Da die bisherige Auswirkung der Regionalisierung auf das Erzeugungsgebiet Irland - Vereinigtes Königreich auch für Portugal zu berücksichtigen ist, sollte im Wirtschaftsjahr 1992/93 in allen Gebieten Portugals für Weißzucker auch ein abgeleiteter Interventionspreis gelten.

(5) ABI. Nr. L 156 vom 25. 6.1977, S. 4.

(6) ABI. Nr. L 361 vom 23.12.1978, S. 8.

Die Unterschiede bei den Zuckerrübenpreisen, die in Portugal höher sind als die gemeinsamen Preise, werden gemäß Artikel 238 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Beitrittsakte ausgeglichen. Demnach ergibt sich die Annäherung aus der Entwicklung der gemeinsamen Preise in den sieben Jahren nach dem Beitritt, falls der Preis eines Erzeugnisses in Portugal über den gemeinsamen Preisen liegt. Andererseits prüft der Rat die Preisannäherung anhand einer Stellungnahme der Kommission.

Aus der betreffenden Untersuchung geht hervor, daß sich die Zuckerrübenpreise nicht, wie erwartet, durch die Erhöhung der gemeinsamen Preise angenähert haben. Sie sind vielmehr im allgemeinen unverändert geblieben oder haben sich sogar rückläufig entwickelt. Die portugiesischen Zuckerrübenpreise wurden jedoch angepaßt, um zu verhindern, daß sich ihr Abstand zu den gemeinsamen Preisen noch vergrößert.

Der Unterschied zwischen dem portugiesischen Zuckerrübenpreis und dem gemeinsamen Referenzpreis für Zuckerrüben, d.h. dem gemäß dem Protokoll über die genannte Konferenz um die Auswirkung der Regionalisierung auf das Gebiet Irland - Vereinigtes Königreich erhöhten Grundpreis bleibt unter dem in Artikel 237 der Beitrittsakte vorgesehenen Satz von 3%. Er kann also als geringfügig angesehen werden. Da die Zuckerpreise überdies im Wirtschaftsjahr 1992/93 vollständig einander angenähert werden, sollten die in Portugal geltenden Zuckerrübenmindestpreise von jetzt ab gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzt werden. Dies bedeutet, daß sie sich ab dem genannten Wirtschaftsjahr nach dem für alle portugiesischen Gebiete festgesetzten abgeleiteten Interventionspreis für Weißzucker richten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft wird der abgeleitete Interventionspreis für Weißzucker festgesetzt auf

- a) 54,22 ECU/100 kg für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,
- b) 54,22 ECU/100 kg für alle Gebiete Irlands,
- c) 54,22 ECU/100 kg für alle Gebiete Portugals,
- d) 54,95 ECU/100 kg für alle Gebiete Italiens.

- 129 -

Artikel 2

Der Interventionspreis für 100 kg Rohzucker wird auf 43,94 ECU festgesetzt.

Artikel 3

1. Der in der Gemeinschaft geltende Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird mit Ausnahme von Spanien auf 39,20 ECU/t festgesetzt.
2. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft mit Ausnahme von Spanien geltende Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 27,20 ECU/t festgesetzt.

Artikel 4

Die Annäherung der in Portugal geltenden Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise ist zum 1. Juli 1992 beendet.

Artikel 5

1. Für Spanien werden die im Zuckersektor geltenden Preise wie folgt festgesetzt:
 - a) Interventionspreis für Weißzucker : 59,57 ECU/100 kg
 - b) Zuckerrübenpreise:
 - aa) 46,08 ECU/t für den Grundpreis,
 - bb) 45,28 ECU/t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,
 - cc) 33,28 ECU/t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

2. Die Zuckerrübenpreise nach Absatz 1 gelten für Lieferung an die Sammelstelle und für die Standardqualität nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. .

Artikel 6

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf

- a) 63,90 ECU/100 kg Weißzucker,
- b) 54,60 ECU/100 kg Rohzucker,
- c) 6,89 ECU/100 kg Melasse.

Artikel 7

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,52 ECU/100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1992/93. Artikel 4 gilt ab dem genannten Wirtschaftsjahr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 131 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die
Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Trägt man der auf dem Olivenölmarkt eingetretenen Entwicklung und den Abhängigkeiten Rechnung, die sich gegenüber den Märkten anderer pflanzlicher Öle ergeben, so empfiehlt es sich, den repräsentativen Marktpreis und den Schwellenpreis zusammen mit den anderen vorgeschriebenen Preisen festzusetzen. Aus denselben Gründen sollten auch die Kriterien angepaßt werden, die bei der Festsetzung des repräsentativen Marktpreises zu beachten sind.

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 356/92⁽²⁾, ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. 172 vom 30.09.1966, S. 3025/66

(2) ABl. Nr. L 39 vom 15.02.1992, S. 1

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

"Für die Gemeinschaft werden jährlich ein Erzeugungsrichtpreis, Interventionspreis, repräsentativer Marktpreis und Schwellenpreis für Olivenöl festgesetzt."

2. In Artikel 5 Absatz 1 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

"Der Rat setzt jährlich nach dem Verfahren des Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags die einheitliche Erzeugungsbeihilfe fest. Für Erzeuger mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 500 kg Olivenöl je Wirtschaftsjahr kann eine besondere Beihilfe vorgesehen werden."

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

Der repräsentative Marktpreis ist so festzusetzen, daß er unter Berücksichtigung u.a. der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für pflanzliche Fette den normalen Absatz der Olivenölerzeugung gewährleistet."

4. Artikel 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit jährlich gleichzeitig den repräsentativen Marktpreis, den in Absatz 5 genannten Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe sowie den Teil der Verbrauchsbeihilfe fest, der für Informations- und gegebenenfalls andere Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl vorbehalten wird."

- 133 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Sektor Olivenöl
geltenden Preise und Beihilfen sowie der entsprechenden Rücklagen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 89 Absatz 1, Artikel 92 Absatz 3, Artikel 234 Absatz 2 und Artikel 290
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über
die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz
4, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Erzeugerpreis für Olivenöl ist nach den Kriterien der Artikel 4 und 6
der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Der Interventionspreis muss nach den in Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehenen Kriterien festgesetzt werden.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

(2) Siehe Seite dieses Amtsblatts.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und Portugal einen Interventionspreis für Olivenöl zur Folge, der von den gemeinsamen Preisen abweicht. Zur Annäherung der in Spanien und Portugal geltenden Interventionspreise sind Artikel 92 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 290 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte anzuwenden.

Der repräsentative Marktpreis ist nach den Kriterien des Artikels 7 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Der Schwellenpreis ist so zu berechnen, daß der Abgabepreis für das eingeführte Erzeugnis an dem gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmten Grenzübergangsort unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 6 derselben Verordnung dem repräsentativen Marktpreis entspricht.

Um dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen zu sichern, muss eine Beihilfe für die Erzeugung festgesetzt und dabei die Auswirkung, die die Verbrauchsbeihilfe auf nur einen Teil der Erzeugung hat, berücksichtigt werden.

Artikel 95 und Artikel 293 der Beitrittsakte sehen die Gewährung der gemeinschaftlichen Erzeugungsbeihilfe für in Spanien und Portugal erzeugtes Olivenöl vor. Gemäss den Artikeln 79 und 246 der Beitrittsakte ist die in Spanien und Portugal geltende Gemeinschaftsbeihilfe der gemeinsamen Beihilfe zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen und portugiesischer Beihilfen in nachstehender Höhe.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 20 d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Teil der Erzeugungsbeihilfe zu bestimmen, der der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität sowie der Kosten vorzubehalten ist, welche die Erledigung der Aufgaben aufwirft, die die anerkannten Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen bei der Verwaltung der Beihilfe für die Olivenölerzeugung und der Kontrolle ihrer Gewährung zu erfüllen haben.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3416/90 des Rates vom 27. November 1990 über die Einführung der gemeinschaftlichen Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl in Spanien und Portugal⁽³⁾ sind die Kriterien für die Annäherung dieser Beihilfe an das Gemeinschaftsniveau festgelegt. Auf der Grundlage dieser Kriterien wird die Verbrauchsbeihilfe in Spanien und Portugal für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf die in der vorliegenden Verordnung genannten Beträge festgesetzt.

Nach Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist ein gewisser Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe in jedem Olivenölwirtschaftsjahr für die Finanzierung der in Absatz 3 desselben Artikels genannten anerkannten berufständischen Organisationen sowie von Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft zu verwenden. Diese Prozentsätze sind für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festzusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden der Erzeugungsrichtpreis und der Interventionspreis für Olivenöl wie folgt festgesetzt:
 - a) Erzeugungsrichtpreis: 322,01 ECU/100 kg;
 - b) Interventionspreis:
 - für Spanien: 184,63 ECU/100 kg,
 - für Portugal: 199,95 ECU/100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft: 203,87 ECU/100 kg.
2. Die in Absatz 1 genannten Preise beziehen sich auf gewöhnliches, naturreines Olivenöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von 3,3 g je 100 g.

(3) ABI. Nr. L 330 vom 29.11.1990, S. 6

- 137 -

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden der repräsentative Marktpreis und der Schwellenpreis für Olivenöl wie folgt festgesetzt :

Repräsentativer Marktpreis : 193,28 ECU/100 kg
Schwellenpreis : 189,98 ECU/100 kg

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die

a) Erzeugungsbeihilfe wie folgt festgesetzt :

- für Spanien : 55,10 ECU/100 kg,
- für Portugal: 52,61 ECU/100 kg,
- für die Zehnergemeinschaft: 82,83 ECU/100 kg;

b) Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger, die je Wirtschaftsjahr durchschnittlich weniger als 500 kg Olivenöl erzeugen, wie folgt festgesetzt:

- für Spanien: 60,76 ECU/100 kg,
- für Portugal: 58,27 ECU/100 kg,
- für die Zehnergemeinschaft: 87,62 ECU/100 kg.

Artikel 4

1. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden 1,6 v.H. der den Olivenölerzeugern zugewiesenen Erzeugungsbeihilfen zur Finanzierung von gezielten, der Verbesserung der Olivenölqualität in jedem Erzeugungsmitgliedsland dienenden Maßnahmen verwendet.

2. Für dasselbe Wirtschaftsjahr wird der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe, der gemäss Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für die in Anwendung derselben Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen für Olivenöl oder deren anerkannte Vereinigungen einbehalten werden kann, auf 1,2 v.H. festgesetzt.

Artikel 5

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die Beihilfe zur Förderung des Verbrauchs von Olivenöl in Spanien und Portugal wie folgt festgesetzt :

- für Spanien : 45,75 ECU/100 kg.
- für Portugal : 48,25 ECU/100 kg.

Artikel 6

1. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Anteil der Verbrauchsbeihilfe gemäss Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG auf 2 v.H. festgesetzt.
2. Für dasselbe Wirtschaftsjahr wird der für Maßnahmen gemäss Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorbehaltene Anteil der Verbrauchsbeihilfe auf 0,7 v.H. festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

im Namen des Rates

- 139 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) NR.

DES RATES

vom
zur zweiten Änderung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte
über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 11
des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zu dieser Akte, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4006/87⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1357/90⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prüfung des Funktionierens der mit dem in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1964/87 genannten Protokoll Nr. 4 für Baumwolle eingeführten Regelung
hat ergeben, daß diese Regelung angepaßt werden sollte.

Die Baumwollerzeugung ist für die Landwirtschaft in bestimmten Gebieten der
Gemeinschaft von besonderer Bedeutung. Damit die Baumwollerzeuger mit noch
größerer Sicherheit über ihr Einkommen verfügen können, sollte die garantierte
Höchstmenge nicht mehr jährlich, sondern für einen längeren Zeitraum festgesetzt
werden.

(1) ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1987, S. 49

(2) ABl. Nr. L 184 vom 03.07.1987, S. 14

(3) ABl. Nr. L 134 vom 28.05.1990, S. 22

Die geltende garantierte Höchstmenge reicht aus, um die Baumwollerzeugung in der Gemeinschaft in einem gewissen Umfang zu erhalten. Es sollte deshalb die Menge Baumwolle beibehalten werden, für welche die Beihilfe vollständig gewährt wird. Dieses Ziel läßt sich erreichen, wenn die garantierte Höchstmenge auf eine in der Gemeinschaft erzeugte Menge von 701.000 Tonnen der nicht entkörnten Baumwolle mit durchschnittlicher Qualität festgesetzt wird.

Damit sich die Beihilfenkürzung nicht zu stark ändert, empfiehlt es sich, diese Kürzung auf 20 % des Zielpreises zu begrenzen und den Teil auf das folgende Wirtschaftsjahr zu übertragen, um den diese Höchstgrenze überschritten wird.

Es könnte sich herausstellen, daß die mit dem genannten Protokoll vorgesehene Regelung noch weiterer Änderungen bedarf. Es sollte deshalb ein Verfahren vorgesehen werden, nach dem der Rat diese Regelung anpassen kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft die Anpassung der mit den Absätzen 3 und 8 im Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands vorgesehenen und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 geänderten Produktionsbeihilfenregelung.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 erhält folgende Fassung:

- "1. Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für einen bestimmten Zeitraum die garantierte Höchstmenge unter besonderer Berücksichtigung der Erzeugung während eines Referenzzeitraums sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Nachfrage fest.

- 141 -

Für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96 beläuft sich die garantierte Höchstmenge jedoch auf jeweils 701.000 Tonnen der nicht entkörnten Baumwolle."

Artikel 3

Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 erhält folgende Fassung:

"Für das betreffende Wirtschaftsjahr darf die Beihilfe jedoch um nicht mehr als 20 % gekürzt werden. Der über diesen Prozentsatz hinausgehende Teil wird auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen."

Artikel 4

In Absatz 8 des Protokolls Nr. 4 werden die Worte "vor dem 1. August des im folgenden Jahr beginnenden Wirtschaftsjahres" gestrichen.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Rat bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1996/97 Bericht über das Funktionieren der Beihilferegulung für Baumwolle.

Wenn es sich aufgrund dieses Berichts als notwendig erweist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wie diese Regelung gegebenenfalls unter Berücksichtigung der damit und mit der Stützung anbaufähiger Kulturen erworbenen Erfahrung anzupassen ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung
der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 9
des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den
Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle gemäß den
Verordnungen (EWG) Nr. 1964/87⁽²⁾ und Nr. sollte Artikel 7 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 791/89⁽⁴⁾, angepasst werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) siehe Seite dieses Amtsblattes
(2) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7.1987, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7.1981, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3.1989, S. 7.

- 143 -

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 erhält folgende Fassung :

"2. In dem in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 genannten Fall berechnet sich die Beihilfenkürzung nach folgender Formel :

$$k = ZP \times \frac{GE - GHM}{GHM} \times 0,50$$

Davon ist :

k der Kürzungsbetrag
ZP der Zielpreis
GE die geschätzte Erzeugungsmenge
GHM die garantierte Höchstmenge."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 zur Einführung
einer Beihilferegelung für Baumwollkleinerzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom 1992 zur
zweiten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den
Beitritt Griechenlands⁽¹⁾ eingeführten Beihilferegelung, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Einkommensverluste der Erzeuger, die nur eine kleine Anbaufläche mit
Baumwolle bestellen auszugleichen, wird diesen Erzeugern gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1152/90 des Rates⁽²⁾ eine Beihilfe gewährt. Diese Regelung gilt
jedoch nur in den Wirtschaftsjahren 1989/90, 1990/91 und 1991/92 bzw. bis zur
Anpassung der mit dem genannten Protokoll Nr. 4 eingeführten Beihilferegelung.

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. beschließt der Rat vor
dem Wirtschaftsjahr 1996/97, ob die betreffende Regelung gegebenenfalls
anzupassen ist. Die Gültigkeitsdauer der mit der Verordnung (EWG) Nr.
eingeführten Beihilferegelung sollte deshalb bis zu einem solchen Beschluß, bis
zu dem betreffenden Wirtschaftsjahr verlängert werden -

(1) siehe Seite dieses Amtsblatts.

(2) ABI. Nr. L 116 vom 8.5.1990, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 werden die Wirtschaftsjahre "1989/90, 1990/91 und 1991/92" durch die Wirtschaftsjahre "1989/90 bis 1995/96" ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte "für jedes der drei Wirtschaftsjahre" durch "für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96" ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 2 wird "drei" durch "sieben" ersetzt.
4. In Artikel 4 werden die Jahre "1989, 1990 und 1991" durch die Jahre "1989 bis 1995" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) NR. DES RATES

vom

zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1992/93 anwendbaren
Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 8
des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 4 bestimmt in seinem Absatz 8, daß der Zielpreis für nicht
entkörnte Baumwolle jährlich gemäß den Kriterien seines Absatzes 2 festzusetzen
ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien führt zur Festsetzung des Zielpreises
in der nachstehend aufgeführten Höhe -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Zielpreis für nicht entkörnte
Baumwolle auf 102,79 ECU/100 kg festgesetzt.

(1) Siehe Seite

2. Der in Absatz 1 genannte Preis bezieht sich auf Baumwolle

- von einwandfreier und handelsüblicher Qualität,
- die einen Feuchtigkeitsgehalt von 10 v.H. und einen Fremdbesatz von 3 v.H. aufweist,
- die die erforderlichen Merkmale aufweist, um nach Entkörnung 54 v.H. Körner und 32 v.H. Fasern der Qualität Nr. 5 (white middling) mit einer Länge von 28 mm (1-3/32") zu ergeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung des Mindestpreises
für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur
Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (2),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (3), insbesondere auf
Artikel 9 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 setzt der Rat jährlich
einen Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle in einer Höhe fest, die den
Erzeugern einen Verkaufspreis ermöglicht, der dem Zielpreis möglichst nahekommt.
Dieser Preis trägt den Marktschwankungen und den Kosten für das Verbringen der
nicht entkörnten Baumwolle aus den Erzeugungs- in die Entkörnungsgebiete
Rechnung. Ausserdem muß dieser Preis für die Qualität, auf die sich der
Zielpreis bezieht, und ab landwirtschaftlichem Betrieb gelten.

Die Anwendung der vorstehenden Kriterien hat die Festsetzung des Mindestpreises
in der nachstehenden Höhe zur Folge -

(1) Siehe S. dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7.1981, S. 2

(3) Siehe Seite dieses Amtsblatts

- 149 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf 97,65 ECU/100 kg festgesetzt. Dieser Preis gilt für eine Ware ab dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für nicht entkörnte Baumwolle, die der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1992/93 anwendbaren Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle (4) bezeichneten Qualität entspricht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) NR. DES RATES

VOM

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die
gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3095/87⁽²⁾, wird die Beihilfe für Flachs und Hanf alljährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr festgesetzt. Diese Bestimmung sollte unter Berücksichtigung der üblichen Verfahrensweise angepaßt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung :

"Diese Beihilfe ist in der Gemeinschaft für jedes Erzeugnis gleich. Sie wird jährlich festgesetzt."

(1) ABI. Nr. L 146 vom 4.7.1970, S. 1

(2) ABI. Nr. L 377 vom 31.12.1987, S. 34

- 151 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

von

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/76
über Sondermaßnahmen für Leinsamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4003/87⁽²⁾, wird alljährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr ein Zielpreis für Leinsamen festgesetzt. Diese Bestimmung sollte unter Berücksichtigung der üblichen Verfahrensweise angepaßt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 werden die Worte "vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr" gestrichen.

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15.3.1976, S. 29

(2) ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1987, S. 46

- 153 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr.

DES RATES

vom

zur Festsetzung der Beihilfen für Faserlein und Hanf sowie
der Beihilfe für die Finanzierung der Maßnahmen zur
Förderung der Verwendung von Flachsfasern im
Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1306/70
des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und
Hanf (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), werden die
Beihilfe und die Rückstellung nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des
Vertrags festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1306/70 wird die Beihilfe für
überwiegend zur Fasererzeugung bestimmten Flachs und für Hanf, die in der
Gemeinschaft erzeugt werden, jährlich festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1

(2) Siehe Seite dieses Amtsblatts

Nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Verordnung wird diese Beihilfe je Hektar Anbau- und Erntefläche so festgesetzt, daß das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung sichergestellt wird. Bei ihrer Festsetzung sind der Weltmarktpreis von Flachs- und Hanffasern und für Saat von Hanf, der Preis der anderen konkurrierenden natürlichen Erzeugnisse sowie der Zielpreis für Leinsaaten zu berücksichtigen.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 sieht vor, daß der zur Finanzierung der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmte Teil der Beihilfe anlässlich der Festsetzung der Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr nach den Kriterien desselben Absatzes festgesetzt wird. Dabei ist der Entwicklung der Marktlage bei Flachs, der Höhe der Beihilfe für Flachs und den Kosten der vorzusehenden Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe und des zur Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmten Teils der Beihilfe in nachstehender Höhe -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehenen Beihilfen wie folgt festgesetzt:

- a) für Flachs auf 374,36 ECU/ha ;
- b) für Hanf auf 339,42 ECU/ha.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der von der Beihilfe für Flachs einzubehaltende Betrag, der für die Finanzierung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 genannten Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmt ist, auf 37,44 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 157 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das
Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über
Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen ist den Zielen der
gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik
ist insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern,
die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu
angemessenen Preisen zu gewährleisten.

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3.1976, S. 29

(2) Siehe Seite dieses Amtsblatts

Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Zielpreis in nachstehender Höhe festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung des spanischen Preises in nachstehender Höhe.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgelegte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Zielpreis für Leinsamen auf 54,49 ECU/100 kg festgesetzt.

Für Spanien wird dieser Preis jedoch auf 51,67 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

- lose und von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit sowie
- mit 2 v.H. Fremdbestandteilen und in den so beschaffenen Samen mit 9 v.H. Feuchtigkeitsgehalt und 38 v.H. Ölgehalt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) NR. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88
über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 des Rates⁽¹⁾ wird alljährlich vor dem 1. August für Hanfsaaten eine Beihilfe festgesetzt, die für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr gilt. Diese Bestimmung sollte unter Berücksichtigung der üblichen Verfahrensweise angepaßt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 werden die Worte "vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr" gestrichen.

(1) ABl. Nr. L 325 vom 29.11.1988, S. 2.

- 161 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden
Beihilfe für Hanfsaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 des Rates vom
24. November 1988 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. ⁽²⁾, wird die Beihilfe nach dem Verfahren des
Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags festgesetzt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 wird die Beihilfe für
Hanfsaaten jährlich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der
Gemeinschaft auf einer für den Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat die Festsetzung der Beihilfe in
nachstehender Höhe zur Folge -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 325 vom 29.11.1988, S. 2

(2) Siehe Seite dieses Amtsblatts.

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die Beihilfe für Hanfsaaten auf 24,59 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beihilfe betrifft gesunde und handelsübliche Hanfsaaten in loser Schüttung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über Sondermaßnahmen
zur Förderung der Seidenraupenzucht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4005/87⁽²⁾, wird alljährlich vor dem 1. August eine Beihilfe für die Seidenraupenzucht festgesetzt, die für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr gilt. Diese Bestimmung sollte unter Berücksichtigung der üblichen Verfahrensweise angepaßt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

"1. Ab dem Wirtschaftsjahr 1972/73 wird für in der Gemeinschaft erzeugte Seidenraupen eine Beihilfe gewährt.

Diese Beihilfe, die in der gesamten Gemeinschaft einheitlich ist, wird jährlich festgesetzt."

(1) ABI. Nr. L 100 vom 27.4.1972, S. 1

(2) ABI. Nr. L 377 vom 31.12.1987, S. 48

- 165 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen
für das Zuchtjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom
24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (1),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), wird die Beihilfe
nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags festgesetzt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der
Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß unter
Berücksichtigung der Lage auf dem Markt für Kokons und Grege, dessen
voraussichtliche Entwicklung und Einfuhrpolitik, ein Beitrag zur Erzielung eines
angemessenen Einkommens der Züchter geleistet wird.

(1) ABl. Nr. L 100 vom 27. 4.1972, S. 1

(2) Siehe Seite dieses Amtsblatts

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1992/93 je in Betrieb genommene Samenschachtel auf 111,81 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen
für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1624/91⁽²⁾, wurde eine garantierte Höchstmenge
eingeführt. Die Gültigkeitsdauer der betreffenden Regelung sollte um ein
weiteres Wirtschaftsjahr verlängert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABI. Nr. L 162 vom 12. 6.1982, S. 28.

(2) ABI. Nr. L 150 vom 15.06.1991, S. 10.

- 169 -

Artikel 1

In Artikel 3a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der folgende Unterabsatz angefügt :

"In Abweichung vom ersten Unterabsatz legt der Rat für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die garantierte Höchstmenge auf demselben Niveau wie für das Wirtschaftsjahr 1991/92 fest."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

-172-

- 170 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe
des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen,
Ackerbohnen und Süßlupinen im Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über
besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf
Artikel 2 Absätze 1 und 5 und Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bestimmt, dass für
Sojaschrot ein Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen,
Ackerbohnen, Puffbohnen und Süßlupinen festgesetzt wird.

Dieser Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen,
Ackerbohnen und Süßlupinen muss sich auf eine Standardqualität beziehen;

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bestimmt, dass der Zielpreis
für zur menschlichen Ernährung bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen
festgesetzt werden muss. Dieser Preis muss sich auf eine Standardqualität
beziehen.

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12.6.1982, S. 28

(2) Siehe Seite dieses Amtsblattes

- 171 -

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist die Festsetzung eines Mindestpreises vorgesehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe wie folgt festgesetzt:

- auf 44,01 ECU/100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen,
- auf 42,34 ECU/100 kg für Süßlupinen.

2. Der Preis gemäss Absatz 1 bezieht sich auf Sojaschrot mit einem

- Rohproteingehalt von insgesamt 44 v.H.
- Feuchtigkeitsgehalt von 11 v.H..

Artikel 2

1. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Zielpreis gemäss Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 auf 29,03 ECU/100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen festgesetzt.

2. Der Preis gemäss Absatz 1 gilt für lose handelsübliche Waren mit 2 v.H. Fremdbestandteilen und 14 v.H. Feuchtigkeitsgehalt im unveränderten Erzeugnis. Machen jedoch die Prozentsätze des Feuchtigkeitsgehalts und der Fremdbestandteile zusammen weniger als 16% aus, gelten die Erzeugnisse als Erzeugnisse der Standardqualität.

Artikel 3

1. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Mindestpreis wie folgt festgesetzt:

- auf 25,34 ECU/100 kg für Erbsen,
- auf 23,47 ECU/100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
- auf 38,42 ECU/100 kg für Süßlupinen.

2. Der Preis gemäss Absatz 1 gilt für lose handelsübliche Waren mit 2 v.H. Fremdbestandteilen und 14 v.H. Feuchtigkeitsgehalt im unveränderten Erzeugnis. Machen jedoch die Prozentsätze des Feuchtigkeitsgehalts und der Fremdbestandteile zusammen weniger als 16% aus, gelten die Erzeugnisse als Erzeugnisse der Standardqualität.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 173 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Ausübungsschwellenpreis
und zum Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen,
und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über
besondere Massnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf
Artikel 2a,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 müssen für das Wirtschaftsjahr
1992/93 die Beträge festgelegt werden, die dem Ausübungsschwellenpreis und dem
Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen jeweils monatlich in einem noch
festzulegenden Zeitraum ab Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres
zugeschlagen werden. Nach dieser Vorschrift muss ferner die Anzahl der Monate
bestimmt werden, in denen diese Zuschläge angewendet werden.

Diese für alle Monate gleichen Zuschläge müssen unter Berücksichtigung der
durchschnittlichen Lagerkosten und der in der Gemeinschaft festgestellten Zinsen
festgelegt werden.

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12.6.1982, S. 28

(2) Siehe Seite dieses Amtsblattes

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,158 ECU/100 kg festgesetzt.
2. Die in Absatz 1 genannten Zuschläge werden gemäss der Tabelle im Anhang dieser Verordnung angewandt.

Artikel 2

1. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Auslieferungsschwellenpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,35 ECU/100 kg festgesetzt.
2. Die in Absatz 1 genannten Zuschläge werden gemäss der Tabelle im Anhang dieser Verordnung angewandt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 175 -

Anhang

Monat	Juli 1992	August 1992	September 1992	Oktober 1992	November 1992	Dezember 1992	Januar 1993	Februar 1993	März 1993	April 1993	Mai 1993	Juni 1993
- Auf den Zielpreise entzuwendende monetl. Zuschläge	0	0	0,158	0,316	0,474	0,632	0,790	0,948	1,106	1,264	1,264	1,264
- Auf den Auslieferung- schwellenpreise entzuwendende monetl. Zuschläge	0	0	0,360	0,700	1,080	1,400	1,750	2,100	2,450	2,800	2,800	2,800

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

von

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 zur Einführung einer Sonder-
maßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 des Rates⁽¹⁾ eine
Sondermaßnahme zugunsten von bestimmten Körnerhülsenfrüchten eingeführt. Diese
Verordnung läuft am 30. Juni 1992 aus.

Der weitere Anbau von Körnerhülsenfrüchten wie Linen, Kichererbsen und Wicken
liegt jedoch im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinschaft. Die
Gültigkeitsdauer der genannten Sondermaßnahme sollte deshalb bis zum 30. Juni
1993 verlängert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 wird die Angabe "1991/92" durch die
Angabe "1992/93" ersetzt.

(1) ABl. Nr. L 80 vom 23.3.1989, S. 76

- 177 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter
im Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89⁽²⁾, werden der Zielpreis und der zur Berechnung der Beihilfe zu berücksichtigende Prozentsatz nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags festgesetzt.

Gemäss Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/87 muss für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse ein Zielpreis festgesetzt werden. Dieser Preis ist auf eine Standardqualität zu beziehen.

(1) ABI. Nr. L 142 vom 30.5.1978, S. 1

(2) ABI. Nr. L 218 vom 28.7.1989, S. 1

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 entspricht die in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehene Beihilfe einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Zielpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis der betreffenden Erzeugnisse. Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/91⁽³⁾ diesen Prozentsatz für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 80 v. H. festgesetzt-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Zielpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse auf 178,61 ECU/t festgesetzt.

Dieser Preis bezieht sich auf ein Erzeugnis

- mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v.H. und
- mit einem Rohweißgehalt von insgesamt von 18 v.H. in der Trockenmasse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 182 -

- 180 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2 sowie Artikel 310 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung der gemeinsamen Agrarpreise sollte den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung getragen werden. Die Gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

(1) ABI. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABI. Nr. L 41 vom 18.2.1992, S. 9

Der Richtpreis für Milch hat sich deshalb gegenüber den Preisen der anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und insbesondere gegenüber dem Rindfleischpreis in einem ausgeglichenen Verhältnis zu befinden, das der gewünschten Orientierung in der Rinderhaltung entspricht. Ferner sind bei der Festsetzung dieses Preises die Bemühungen der Gemeinschaft zu berücksichtigen, langfristig, auch im Hinblick auf den Aussenhandel mit Milch und Milcherzeugnissen, ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver sollen zum Erreichen des Richtpreises für Milch beitragen. Bei der Festsetzung ihrer Höhe ist der allgemeinen Situation von Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft ebenso Rechnung zu tragen wie den Absatzmöglichkeiten für Butter und Magermilchpulver auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt.

Die Interventionspreise für die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano sind nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzusetzen.

Nach Artikel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 legt der Rat bei der Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise eine Garantieschwelle für Milch fest. Das ursprüngliche Ziel der Garantieschwelle wird jedoch insbesondere erreicht durch die Regelung über die Zusatzabgabe auf Lieferungen von Milch oder anderen Milcherzeugnissen, die über bestimmte Referenzmengen hinausgehen.

Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu einem von den gemeinsamen Preisen abweichenden Preisniveau geführt. Nach Artikel 70 Absatz 3 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise deshalb zu Beginn des Wirtschaftsjahres in Höhe der gemeinsamen Preise festzusetzen.

Die Interventionspreise für Magermilchpulver, die im kontinentalen Teil Portugals und auf den Azoren gelten, unterscheiden sich um 1,4 %. Bei einer Beseitigung dieses Unterschieds würde das betreffende Erzeugnis nicht benachteiligt. Die betreffenden Preise sind deshalb in Höhe des auf den Azoren angewandten Preises festzusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Milchwirtschaftsjahr 1992/93 werden der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse wie folgt festgesetzt:

(ECU/100 kg)		
	Gemeinschaft ohne Portugal	Portugal
a) Richtpreis für Milch :	26,81	26,81
b) Interventionspreis :		
Butter	292,78	292,78
Magermilchpulver, hergestellt nach dem Verfahren — "Spray"	172,43	207,00
— "Roller"	163,81 (*)	-
Grana Padano :		
— 30 bis 60 Tage alt	379,67	
— mindestens 6 Monate alt	470,43	
Parmigiano Reggiano mindestens 6 Monate alt	519,21	

(*) Ausschließlich für das auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Erzeugnis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich
der Mitverantwortungsabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1079/88 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1632/91 ⁽²⁾, ist eine Mitverantwortungsabgabe eingeführt
worden, die bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1991/92 gilt und im
wesentlichen für alle den Molkereien gelieferte Milch sowie für bestimmte
Milchverkäufe der landwirtschaftlichen Betriebe zu entrichten ist.

Diese Abgabe sollte durch unmittelbare Abstimmung zwischen der Erzeugung und den
Absatzmöglichkeiten ein besseres Gleichgewicht auf dem Milchmarkt herstellen
helfen und so auch dem grossen öffentlichen Interesse, das diesem Sektor gilt,
gerecht werden. Da die gegenwärtig vorliegenden Daten und Vorausschätzungen
zeigen, dass die genannten Ziele bis zum Ende des vorgesehenen Zeitraums
voraussichtlich nicht erreicht werden dürften, sollte die betreffende Regelung
auch im Milchwirtschaftsjahr 1992/93 angewandt werden.

(1) ABI. Nr. L 131 vom 26.05.1977, S. 8

(2) ABI. Nr. L 150 vom 15. 6.1991, S. 23

Angeichts der jetzigen Marktlage sollte der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltende Abgabensatz mit 1,5 v.H. des Milchrichtpreises beibehalten werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1:

- a) Absatz 1 wird die Angabe "und 1991/92" durch die Angabe "1991/92 und 1992/93" ersetzt;
- b) Absatz 4 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung: "Für Erzeuger mit einer individuellen Referenzmenge von höchstens 60.000 kg in dem betreffenden Anwendungszeitraum der Zusatzabgabe wird die Abgabe gemäß Artikel 2 dieser Verordnung um 0,5 Punkte verringert."

2. In Artikel 2 wird der nachstehende Absatz 14 angefügt:

"14. Die im Milchwirtschaftsjahr 1992/93 geltende Abgabe wird auf 1,5 v.H. des Milchrichtpreises festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse
im Milchwirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/92 (2), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise müssen unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes so festgelegt werden, daß die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse auf einer Höhe liegen, die dem Richtpreis für Milch entspricht. Es ist deshalb angebracht, den Schwellenpreis auf der Grundlage des Richtpreises für Milch unter Berücksichtigung des anzustrebenden Verhältnisses zwischen dem Wert des Milchfettes einerseits und der Magermilch andererseits sowie einheitlicher Kosten und Erträge für die betreffenden Milcherzeugnisse festzusetzen. Außerdem ist ein Pauschbetrag zu berücksichtigen, der einen ausreichenden Schutz der milchverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft sicherstellen soll -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABI. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13

(2) ABI. Nr. L 41 vom 18.2.1992, S. 9

Artikel 1

1. Für das Milchwirtschaftsjahr 1992/93 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt:

Leiterzeugnis je Erzeugnisgruppe	ECU/100 kg
1	57,21
2	193,76
3	268,72
4	100,22
5	131,66
6	328,43
7	381,76
8	318,14
9	596,17
10	344,11
11	317,01
12	94,72

2. Die in Absatz 1 genannten Leiterzeugnisse sind diejenigen, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3796/91 (4), bezeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Milchwirtschaftsjahr 1992/93 .

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

(3) ABl. Nr. L 329 vom 24.12.1979, S. 1

(4) ABl. Nr. L 357 vom 28.12.1991, S. 3

Vorschlag
VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 206/91 über den Ausschluß
der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und bestimmten
üblichen Behandlungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 206/91 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 252/92⁽⁴⁾, sieht Ausnahmen vom Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr vor. Sie wird am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 ungültig. Um den normalen Absatz der Gemeinschaftserzeugnisse nicht in Frage zu stellen und eine reibungslose Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, sollte die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 206/91 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93 verlängert werden -

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 41 vom 18.2.1992, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 24 vom 30.1.1991, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 24 vom 1.2.1992, S. 83.

- 189 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 208/91 wird die Angabe "1991/92" durch die Angabe "1992/93" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Milchwirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

VOM

zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises
für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über
die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder müssen die
Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden. Die gemeinsame
Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene
Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der
Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Orientierungspreis muß nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 vorgesehenen Kriterien festgelegt werden.

(1) ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24

(2) ABI. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16

- 191 -

Die Interventionsankäufe sind gemäß Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Zugrundelegung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91(4), vorzunehmen. Es erscheint deshalb angebracht, den Interventionspreis je 100 kg Schlachtkörpergewicht bei den interventionsfähigen Tierkategorien für eine Bezugsqualität auf Basis des Handelsklassenschemas festzusetzen. Da sich diese Kategorien hinsichtlich ihres Handelswerts immer stärker ähneln, sollte für sie ein einziger Interventionspreis festgesetzt werden, der gegenüber dem vorherigen Wirtschaftsjahr unverändert bleibt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder auf 200 ECU/100 kg Lebendgewicht festgesetzt.

Artikel 2

Der Interventionspreis wird für das Wirtschaftsjahr 1992/93 für Schlachtkörper männlicher Rinder der Qualität R 3 des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 auf 343 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

(3) ABl. Nr. L 123 vom 7. 5.1981, S. 3.

(4) ABl. Nr. L 106 vom 26. 4.1991, S. 2.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1993 anwendbaren
Grundpreises für Schaffleisch
sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989
über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt
geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 (2), insbesondere auf Artikel 3
Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundpreis ist nach den Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 festzusetzen. Bei der Festsetzung des Grundpreises für
Tierkörper von Schafen ist den Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik
Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der
Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung
sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu
gewährleisten. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird der Grundpreis für
das Wirtschaftsjahr 1993 in der nachstehenden Höhe festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7.10.1989, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6.1991, S. 41.

- 193 -

Die auf den Grundpreis anzuwendenden, jahreszeitlich angepassten Wochenbeträge werden unter Berücksichtigung der im Wirtschaftsjahr 1990 und 1991 mit der privaten Lagerhaltung gemachten Erfahrung festgesetzt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993 wird im Schafffleischsektor der Grundpreis auf 422,95 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Grundpreis wird entsprechend der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung jahreszeitlich angepasst.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Wirtschaftsjahr 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

ANHANG

WIRTSCHAFTSJAHR 1993

(ECU/100 kg SG)

am beginnende Woche	:	Woche	:	Grundpreis	:

4. Januar 1993	:	1	:	432,17	:
11. Januar 1993	:	2	:	435,12	:
18. Januar 1993	:	3	:	438,55	:
25. Januar 1993	:	4	:	441,00	:
	:		:		:
1. Februar 1993	:	5	:	443,45	:
8. Februar 1993	:	6	:	445,90	:
15. Februar 1993	:	7	:	448,35	:
22. Februar 1993	:	8	:	450,80	:
	:		:		:
1. März 1993	:	9	:	452,76	:
8. März 1993	:	10	:	454,72	:
15. März 1993	:	11	:	455,70	:
22. März 1993	:	12	:	455,70	:
29. März 1993	:	13	:	454,72	:
	:		:		:
5. April 1993	:	14	:	453,35	:
12. April 1993	:	15	:	451,49	:
19. April 1993	:	16	:	448,84	:
26. April 1993	:	17	:	446,88	:
	:		:		:
3. Mai 1993	:	18	:	443,94	:
10. Mai 1993	:	19	:	441,00	:
17. Mai 1993	:	20	:	437,08	:
24. Mai 1993	:	21	:	432,18	:
31. Mai 1993	:	22	:	427,28	:
	:		:		:
7. Juni 1993	:	23	:	421,40	:
14. Juni 1993	:	24	:	416,50	:
21. Juni 1993	:	25	:	412,58	:
28. Juni 1993	:	26	:	408,66	:

ANHANG (Fortsetzung)

WIRTSCHAFTSJAHR 1993

am beginnende Woche :	Woche :	Grundpreis :

5. Juli 1993	: 27	: 405,72
12. Juli 1993	: 28	: 403,78
19. Juli 1993	: 29	: 402,78
26. Juli 1993	: 30	: 402,29
	:	:
2. August 1993	: 31	: 401,77
9. August 1993	: 32	: 401,77
16. August 1993	: 33	: 401,77
23. August 1993	: 34	: 401,77
30. August 1993	: 35	: 401,77
	:	:
6. September 1993	: 36	: 401,77
13. September 1993	: 37	: 401,77
20. September 1993	: 38	: 401,77
27. September 1993	: 39	: 401,80
	:	:
4. Oktober 1993	: 40	: 401,90
11. Oktober 1993	: 41	: 402,00
18. Oktober 1993	: 42	: 402,09
25. Oktober 1993	: 43	: 402,19
	:	:
1. November 1993	: 44	: 402,78
8. November 1993	: 45	: 403,58
15. November 1993	: 46	: 404,45
22. November 1993	: 47	: 405,43
29. November 1993	: 48	: 407,88
	:	:
6. Dezember 1993	: 49	: 411,80
13. Dezember 1993	: 50	: 416,70
20. Dezember 1993	: 51	: 422,78
27. Dezember 1993	: 52	: 429,21

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität
für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1992
bis 30. Juni 1993

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,
Absatz 4.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist den Zielen
der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat
insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu
sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu
angemessenen Preisen zu gewährleisten.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 1

(2) ABl. Nr. L 129 vom 11. 5.1989, S. 12

- 197 -

Der Grundpreis muss gemäss den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festgesetzt werden, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (4), festgelegt ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 auf 1.897 ECU/t festgesetzt.

Artikel 2

Die Standardqualität wird nach Massgabe des gemäss Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgestellten Gewichts und Muskelfleischanteils der Schweineschlachtkörper wie folgt definiert :

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 120 kg : Klasse U,
- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 bis 180 kg : Klasse R.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

(3) ABI. Nr. L 301 vom 20.11.1984, S. 1

(4) ABI. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 23

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst-
und Gemüsesektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über
eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/89 des Rates vom 9. Dezember 1989
über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von
Zitrusfrüchten der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1130/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ABI. Nr. L 118 vom 20.05.1972, S. 1

(2) ABI. Nr. L 150 vom 15.06.1991, S. 8

(3) ABI. Nr. L 318 vom 18.12.1989, S. 1

(4) ABI. Nr. L 119 vom 29.04.1989, S. 22

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Wirtschaftsjahre der betreffenden Erzeugnisse erstrecken sich gemäss Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung auf die folgenden Zeiträume :

- Tomaten und Auberginen: vom 1. Januar bis 31. Dezember;
- Aprikosen: vom 1. Mai bis 31. August.
- Pfirsiche und Nektarinen (Brugnolen inbegriffen): vom 1. Mai bis 31. Oktober;
- Blumenkohl und Tafeltrauben: vom 1. Mai bis 30. April;
- Zitronen und Birnen: vom 1. Juni bis 31. Mai;
- Äpfel: vom 1. Juli bis 30. Juni;
- Mandarinen, Satsumas und Clementinen: vom 1. Oktober bis 15. Mai;
- Orangen: vom 1. Oktober bis 15. Juli;

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist jedoch für die Zeiträume mit schwacher Vermarktung zu Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres weder ein Grund- noch ein Ankaufspreis festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Grundpreise und der Ankaufspreise für Obst und Gemüse ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Die Grundpreise müssen auf der Grundlage der Entwicklung des Mittels der Notierungen festgesetzt werden, die in den letzten drei Jahren auf den repräsentativsten Produktionsmärkten der Gemeinschaft für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften wie Sorte oder Art, Güteklasse, Grössenklasse und Verpackung festgestellt wurden. Die Ankaufspreise sind gemäss Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im Verhältnis zum Grundpreis festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 148 Absatz 1 der Beitrittsakte hatte zur Folge, daß in Spanien sich von den gemeinsamen Preisen unterscheidende Preise festgesetzt worden sind. Gemäß Artikel 149 der selben Akte sind die spanischen den gemeinsamen Preisen zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres anzunähern. Nach den dafür geltenden Vorschriften sind die spanischen Preise in der nachstehenden Höhe festzusetzen.

Die Anwendung des Artikels 285 Absatz 1 der Beitrittsakte hat in Portugal bei mehreren Erzeugnissen zur Folge, daß zu Beginn der zweiten Beitrittsstufe andere als die gemeinsamen Preise festgesetzt worden sind. Nach Artikel 285 Absatz 2 sind die portugiesischen den gemeinsamen Preisen zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres anzunähern. Gemäß den dafür vorgesehenen Vorschriften sind die portugiesischen Preise in der nachstehenden Höhe festzusetzen -

Der finanzielle Ausgleich für Orangen und Mandarinen ist nach den Kriterien des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 festzusetzen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden die Grundpreise und die Ankaufspreise für Obst und Gemüse, die jeweiligen Anwendungszeiträume und die entsprechenden Standardqualitäten in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Betrag des finanziellen Ausgleichs für Orangen und Mandarinen in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

im Namen des Rates

GRUNDPREISE UND ANKAUFSPREISE

BLUMENKOHL

Zeitraum 1. Mai 1992 bis 30. April 1993

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreise			Ankaufspreise		
	ENG - 10	Spanien	Portugal	ENG - 10	Spanien	Portugal
Mai	30,91	26,62	26,47	13,45	11,57	12,40
Juni	24,92	22,11	22,48	10,80	9,98	9,75
Juli	22,13	20,01	19,08	9,53	8,62	8,48
August	22,13	20,01	19,08	9,53	8,62	8,48
September	23,90	21,34	21,48	10,17	9,10	9,12
Oktober	24,79	22,01	22,35	10,54	9,18	9,40
November	29,82	25,80	27,38	12,80	11,16	11,85
Dezember	29,82	25,80	27,38	12,80	11,16	11,85
Januar	29,82	25,80	27,38	12,80	11,16	11,85
Februar	27,82	24,30	25,38	12,00	10,48	10,95
März	29,26	25,38	26,82	12,54	10,88	11,40
April	29,82	25,85	27,18	12,90	11,16	11,85

Diese Preise gelten für verpackten Blumenkohl, gestutzt, der Güteklasse I.

TOMATEN

Zeitraum 11. Juni bis 30. November 1992

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreise			Ankaufspreise		
	ENG - 10	Spanien	Portugal	ENG - 10	Spanien	Portugal
Juni (vom 11. bis 20.)	28,41	19,82	25,10	10,80	7,53	9,54
(vom 21. bis 30.)	25,87	18,83	22,58	10,04	7,18	8,78
Juli	23,34	17,46	20,03	8,88	6,53	7,40
August	20,83	16,33	17,82	7,77	6,12	6,81
September	22,20	16,82	18,88	8,27	6,38	7,01
Oktober	23,53	17,54	20,22	8,67	6,54	7,41
November	28,28	19,78	24,87	11,32	7,77	10,08

Diese Preise gelten für verpackte "runde" und "gerippte" Tomaten der Güteklasse I, Grösse 57/67 mm.

AUBERGINEN

Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1992

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis			Ankaufspreis		
	ENG - 10	Spanien	Portugal	ENG - 10	Spanien	Portugal
Juli bis Oktober	17,74	12,54	15,25	7,11	5,03	6,11

Diese Preise gelten für folgende verpackte Erzeugnisse:

- längliche Auberginen, Güteklasse I, Grösse über 40 mm,
- rundliche Auberginen, Güteklasse I, Grösse über 70 mm.

PFIRSICHE

Zeitraum 1. Juni bis 30. September 1992

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis			Ankaufspreis		
	ENG - 10	Spanien	Portugal	ENG - 10	Spanien	Portugal
Juni	46,31	43,92	43,51	25,17	24,41	25,17
Juli bis September	42,92	41,77	42,92	24,04	23,40	24,04

Diese Preise gelten für verpackte Pfirsiche der Sorten Amsden, Cardinal, Charles Ingouf, Dixired, Jeronimo, J.H. Hale, Merrill Gemfree, Michelini, Red Haven, San Lorenzo, Springcrest und Springtime, Güteklasse I, Grösse 61/67 mm.

NEKTARINEN (Brugnoten inbegriffen)

Zeitraum 1. Juni bis 31. August 1992

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Juni	59,07	28,35
Juli und August	54,89	26,25

Diese Preise gelten für verpackte Nektarinen der Sorten Arking, Crimeangold, Early sun grand, Fantasia, Independence, May Grand, Nectared, Snow Queen und Stark red gold, Güteklasse I, Grösse 61/67 mm.

- 203 -

APRIKOSEN

Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 1992

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis			Ankaufspreis		
	ENG - 10	Spanien	Portugal	ENG - 10	Spanien	Portugal
Juni und Juli	41,68	34,00	35,43	23,74	19,37	20,18

Diese Preise gelten für verpackte Aprikosen der Güteklasse I, GröÙe über 30 mm.

ZITRONEN

Zeitraum 1. Juni 1992 bis 31. Mai 1993

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis			Ankaufspreis		
	ENG - 10	Spanien	Portugal	ENG - 10	Spanien	Portugal
Juni	42,47	32,98	34,89	24,85	19,18	20,46
Juli	43,48	33,13	35,80	25,58	19,54	21,08
August	43,05	32,89	35,47	25,45	19,47	20,88
September	38,67	30,42	31,08	24,05	18,88	19,56
Oktober	36,50	29,19	28,82	23,73	18,53	18,54
November	35,49	28,82	27,91	20,75	16,81	16,28
Dezember	34,86	28,28	27,28	20,50	16,67	16,01
Januar	35,87	28,83	28,29	21,01	16,88	16,92
Februar	34,81	28,12	27,03	20,38	16,60	15,88
März	36,00	28,91	28,42	21,01	16,88	16,92
April	37,85	29,84	30,07	22,02	17,53	17,53
Mai	38,53	30,34	30,85	22,83	17,28	18,04

Diese Preise gelten für verpackte Zitronen der Güteklasse I, GröÙe 53/62 mm.

BIRNEN
(ausgenommen Mostbirnen)

Zeitraum 1. Juli 1992 bis 30. April 1993

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis			Ankaufspreis		
	ENG - 10	Spanien	Portugal	ENG - 10	Spanien	Portugal
Juli	28,62	23,24	23,30	14,73	12,01	11,07
August	26,72	22,02	21,40	14,34	11,76	11,60
September	25,57	21,28	20,34	13,72	11,37	10,98
Oktober	26,50	21,84	21,36	13,72	11,37	10,98
November	26,98	22,19	21,75	13,87	11,53	11,23
Dezember	27,35	22,42	22,12	14,34	11,76	11,60
Januar bis April	27,80	22,58	22,37	14,80	11,83	11,86

Diese Preise gelten für verpackte Birnen :

- der Sorten Beurré Hardy, Bon Chrétien Williams, Conférence, Coscia (Ercolini), Crystallis (Beurré Napoléon, Blanquilla, Tsakonika), Dr. Jules Guyot (Limonera) und Rocha, Güteklasse I, Grösse 60 mm und darüber;
- der Sorte Empereur Alexandre (Kaiser Alexandre Bosc), Güteklasse I, Grösse 70 mm und darüber.

TAFELTRAUBEN

Zeitraum 1. August bis 20. November 1992

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis			Ankaufspreis		
	ENG - 10	Spanien	Portugal	ENG - 10	Spanien	Portugal
August	36,25	36,25	31,81	23,31	23,31	20,55
September, Oktober und November (1. bis 20.)	32,45	32,45	28,01	19,88	19,88	17,12

Diese Preise gelten für verpackte Tafeltrauben der Sorten Regina del Vigneti, Soultanine, Regina (Mennavacca bianca, Rosaki, Dattier de Beyrouth), Italia, Aledo, Ohanes (Almeria) und D. Maria, Güteklasse I.

- 205 -

ÄPFEL
(ausgenommen Mostäpfel)

Zeitraum 1. August 1992 bis 31. Mai 1993

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreise			Ankaufspreise		
	ENG - 10	Spanien	Portugal	ENG - 10	Spanien	Portugal
August	26,46	22,42	22,73	13,48	11,44	11,58
September	26,46	22,42	22,73	13,48	11,44	11,58
Oktober	26,46	22,42	22,73	13,60	11,52	11,70
November	27,17	22,88	23,44	14,03	11,80	12,13
Dezember	29,56	24,45	25,83	15,14	12,53	13,24
Januar bis Mai	31,96	26,03	26,23	16,24	13,25	14,34

Diese Preise gelten für verpackte Äpfel :

- der Sorte Reine des reinettes und Verde Doncella, Güteklasse I, Grösse 65 mm und darüber;
- der Sorten Delicious Pilsa, Golden Delicious, James Grieve, Red Delicious, graue kanadische Reinette und Starking Delicious, Güteklasse I, Grösse 70 mm und darüber.

MANDARINEN

Zeitraum 16. November 1992 bis 28. Februar 1993

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreise			Ankaufspreise		
	ENG - 10	Spanien	Portugal	ENG - 10	Spanien	Portugal
November (vom 16. bis 30.)	36,95	31,88	36,85	23,84	20,22	23,84
Dezember	36,57	31,45	36,57	23,13	19,88	23,13
Januar	36,07	31,13	36,07	22,37	19,40	22,37
Februar	34,41	30,07	34,41	21,86	19,04	21,86

Diese Preise gelten für verpackte Mandarinen der Güteklasse I, Grösse 54/60 mm.

SATSUMAS

Zeitraum 16. Oktober 1992 bis 15. Januar 1993

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Oktober (vom 16. bis 31.)	26,72	13,71
November	25,48	11,47
Dezember	27,64	12,44
Januar (vom 1. bis 15.)	26,58	12,08

Diese Preise gelten für verpackte Satsumas Unshiu (owari) der Güteklasse I, Grösse 54/69 mm.

CLEMENTINEN

Zeitraum 1. Dezember 1992 bis 15. Februar 1993

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Dezember	33,85	18,84
Januar	31,88	17,43
Februar (vom 1. bis 15.)	30,42	16,18

Diese Preise gelten für verpackte Clementinen (citrus reticulata, Blanco) der Güteklasse I, Grösse 43/60 mm.

SÜSSORANGEN

Zeitraum 1. Dezember 1992 bis 31. Mai 1993

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis			Ankaufspreis		
	ERG - 10	Spanien	Portugal	ERG - 10	Spanien	Portugal
Dezember	34,45	32,92	30,88	21,78	20,98	19,43
Januar	30,90	29,84	27,14	20,01	19,13	17,81
Februar	31,52	30,15	27,76	20,48	19,54	18,01
März	33,43	31,70	29,67	20,77	19,74	18,42
April und Mai	34,08	32,20	30,30	21,02	19,86	18,67

Diese Preise gelten für verpackte Orangen der Sorten Moro, Navel, Navellina, Salustiana, Sanguinello und Valencia late, Güteklasse I, Grösse 67/80 mm.

Anm. :

Die in diesem Anhang angegebenen Preise umfassen nicht die Verpackungskosten der Erzeugnisse.

- 207 -

ANHANG II

Betrag des finanziellen Ausgleichs
Wirtschaftsjahr 1992/93

3,84 ECU/100 kg netto für Orangen der Sorten Moro, Tarocco, Ovale
Calabrese, Belladonna, Navel, Valencia late;

3,30 ECU/100 kg netto für Orangen der Sorte Sanguinello;

2,17 ECU/100 kg netto für Orangen der Sorten Sanguigno und Biondo comune;

3,23 ECU/100 kg netto für Mandarinen.

Anm. :

Der finanzielle Ausgleich wird nur für Erzeugnisse der Güteklassen Extra und I
gewährt.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und Nr. 1121/89
hinsichtlich der im Sektor frisches Obst und Gemüse geltenden
Interventionsschwellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972
über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16b Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 ist bei der Berechnung und Anwendung der
Interventionsschwellen die Erzeugung auf dem Gebiet der früheren Deutschen
Demokratischen Republik zu berücksichtigen. Dieser neuen Lage sind die
Interventionsschwelle und die Überschreitungsmenge für Tomaten gemäß
Artikel 16 Absatz 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sowie die
Überschreitungsmengen für Apfel und Blumenkohl gemäß Artikel 1 und 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1623/91, anzupassen.

(1) ABI. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.

(2) ABI. Nr. L 150 vom 15.6.1991, S. 8.

(3) ABI. Nr. L 118 vom 29.4.1989, S. 21.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 wurde die in den Wirtschaftsjahren 1989/90, 1990/91 und 1991/92 für Äpfel geltende Interventionsschwelle eingeführt. Wegen der auf dem einschlägigen Markt bestehenden Lage empfiehlt es sich, diese Interventionsschwelle über das Wirtschaftsjahr 1991/92 hinaus beizubehalten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 16 Absatz 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung :

- Überschreitet die in einem Wirtschaftsjahr gemäß den Artikeln 15 und 19a zur Intervention angelieferte Menge Tomaten 600.800 Tonnen, so werden die nach den Kriterien der Absätze 2 und 3 für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten Grund- und Ankaufpreise für dieses Erzeugnis um 1 % je Tranche von 31.000 Tonnen, um die diese Schwelle überschritten wurde, gekürzt. Die genannten Preise dürfen jedoch bei Anwendung dieser Bestimmung um nicht mehr als 20 % gekürzt werden".

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Für Apfel werden Interventionschwellen in Höhe der folgenden Prozentsätze der auf dem Frischmarkt für die letzten fünf Wirtschaftsjahre, für welche Angaben vorliegen, bestimmten Durchschnittserzeugungen festgesetzt :

- für das Wirtschaftsjahr 1989/90 auf 6 %,
- für das Wirtschaftsjahr 1990/91 auf 4 %,
- ab Wirtschaftsjahr 1991/92 auf 3 %."

2. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

"3. Wird die Interventionschwelle gemäß Absatz 2 überschritten, so werden der Grund- und Ankaufspreis im folgenden Wirtschaftsjahr um 1 % je Tranche von 85.100 t, um die diese Schwelle überschritten wurde, gekürzt."

3. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

"3. Wird die Interventionschwelle gemäß Absatz 2 überschritten, so werden der Grund- und der Ankaufspreis im folgenden Wirtschaftsjahr um 1 % je Tranche von 20.000 t, um die diese Schwelle überschritten wurde, gekürzt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

- 211 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr.

DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von
Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst
und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über
die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 (2),
insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 des Rates (3), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1204/90(4), wurden für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse, insbesondere aus Tomaten, Garantieschwellen eingeführt.

Diese Schwellen sind unter besonderer Berücksichtigung der Erzeugung in den
neuen Ländern in Deutschland anzupassen, die Aufteilung der Gesamtmenge auf die
einzelnen Kategorien von Fertigerzeugnissen ist entsprechend zu ändern.

(1) ABI. Nr. L 49 vom 27. 2.1986, S. 1.

(2) ABI. Nr. L 175 vom 4. 7.1991, S. 7.

(3) ABI. Nr. L 103 vom 16. 4.1984, S. 19.

(4) ABI. Nr. L 119 vom 11. 5.1990, S. 71

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 wird die für das folgende Wirtschaftsjahr geltende Erzeugungsbeihilfe herabgesetzt, wenn die für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten vorgesehene Garantieschwelle während eines gegebenen Wirtschaftsjahres überschritten ist. Die Schwellenüberschreitung wird berechnet unter Zugrundelegung des Durchschnitts der in den drei Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen, für welches die Beihilfe gilt. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ergäben sich bei Anwendung dieser Bestimmungen unabhängig von der Verarbeitungsmenge keine finanziellen Auswirkungen, für das Wirtschaftsjahr 1993/94 nur dann, wenn zusätzlich zur geltenden Garantieschwelle noch rund 1 Million Tonnen erzeugt würde. In diesem Fall handelt es sich um die Auswirkungen des Übergangs von einer Regelung auf eine andere.

Eine derartige Situation scheint bei einer Erzeugung, die seit mehreren Jahren Gegenstand von Regulierungsmaßnahmen ist, eindeutig den in diesem Sektor bekannten Bemühungen um Anpassung der Erzeugung an die Absatzmöglichkeiten entgegenzuwirken. Damit bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt bleiben, d.h. schwere Marktstörungen vermieden werden, sollten die geltenden Bestimmungen mit Wirkung ab Ende der Gültigkeitsdauer der Quotenregelung angepaßt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 989/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1:

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

- "1. Für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten wird für das Wirtschaftsjahr 1992/93 eine Garantieschwelle festgesetzt, die einer Menge von 6.596.787 Tonnen frischen Tomaten entspricht.

Diese Menge wird folgendermaßen aufgeteilt:

- 4.317.339 Tonnen für die Herstellung von Tomatenkonzentrat,
- 1.543.228 Tonnen für die Herstellung von ganzen geschälten Tomaten,
- 736.220 Tonnen für die Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten";

b) wird Absatz 2 gestrichen.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

1. Wird die Garantieschwelle für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten überschritten, so wird die Beihilfe für das laufende Wirtschaftsjahr entsprechend der Schwellenüberschreitung und nach Maßgabe der Überschreitung der in dem genannten Absatz festgesetzten Einzelmengen herabgesetzt.
2. Die Überschreitung gemäß Absatz 1 wird unter Zugrundelegung der Mengen berechnet, für welche im Wirtschaftsjahr 1992/93 die Erzeugungsbeihilfe beantragt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die
gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91⁽²⁾, ist eine bestimmte
Form der Entsäuerung nur vorläufig zulässig. Damit über das entsprechende
Verfahren endgültig entschieden werden kann, sollten noch bis Ende des
Wirtschaftsjahres 1992/93 Erfahrungen gesammelt werden.

Nach Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist die Durchführung
von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs bis zum Weinwirt-
schaftsjahr 1991/92 befristet. Um festzustellen, wie wirksam sie waren, sollten
sie in einem weiteren Wirtschaftsjahr durchgeführt werden.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3.1987, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 163 vom 26.06.1991, S. 6.

Nach Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20, Absatz 2, Artikel 39 Absatz 12 und Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1991/92 legt die Kommission im Weinwirtschaftsjahr 1991/92 dem Rat Berichte über die Erzeugungsgebiete, die Anreicherung, die Auswirkung struktureller Massnahmen im Zusammenhang mit der obligatorischen Destillation, über bestimmte technische Einzelheiten bezüglich der önologischen Verfahren und den Schwefeldioxidgehalt des Weins sowie gegebenenfalls die sich daraus ergebenden Vorschläge vor. Die zur Fertigstellung einiger dieser Berichte unter Beteiligung von unabhängigen Sachverständigen eingeleiteten Untersuchungen konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Die Bedeutung, welche die bezeichneten Probleme für den Sektor haben, erfordert ein Höchstmass an Übereinstimmung zwischen den vorzuschlagenden Lösungen. Die erforderlichen Vorschläge müssen deshalb unter Berücksichtigung der verfügbaren Angaben insgesamt ausgearbeitet werden. Bestimmte Termine sollten deshalb verschoben werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 17 Absatz 3 wird das Datum "31. August 1992" durch das Datum "31. August 1993" ersetzt.
2. In Artikel 18 Absatz 3 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

"Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93 einen Bericht über die Abgrenzung der Erzeugungsgebiete in der Gemeinschaft. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Abgrenzung dieser Erzeugungsgebiete. Diese Bestimmungen gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94."

3. In Artikel 20 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"2. Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. September 1992 einen Bericht über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Untersuchung und gegebenenfalls geeignete Vorschläge. Der Rat beschließt 1993 mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge und erläßt die Massnahmen, die zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu treffen sind."

4. In Artikel 39

- Absatz 3 erhalten der dritte und vierte Unterabsatz folgende Fassung:

"Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93

- beträgt der einheitliche Prozentsatz 85%;
- sind die aufeinander folgenden Bezugswirtschaftsjahre die Wirtschaftsjahre 1981/82, 1982/83 und 1983/84.

Vom Wirtschaftsjahr 1993/94 an werden der einheitliche Prozentsatz und die aufeinander folgenden Bezugswirtschaftsjahre von der Kommission wie folgt festgesetzt:

- Ein einheitlicher Prozentsatz unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 2 zu destillierenden Mengen, um den Erzeugungsüberschuss des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu beseitigen;
- die aufeinander folgenden Bezugswirtschaftsjahre unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugung und im besonderen der Ergebnisse der Rodungsmaßnahmen";

- erhält Absatz 10 folgende Fassung:

"10. Abweichend von diesem Artikel kann in den Wirtschaftsjahren 1985/86 bis 1992/93 in Griechenland die obligatorische Destillation nach besonderen Bestimmungen vorgenommen werden, bei denen die dortigen Schwierigkeiten vor allem hinsichtlich der Feststellung der Hektarerträge berücksichtigt werden. Diese Bestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 83 erlassen";

- Absatz 11 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

"Treten in den Wirtschaftsjahren 1987/88 bis 1992/93 Schwierigkeiten auf, welche die Durchführung oder eine ausgewogene Anwendung der in Absatz 1 genannten obligatorischen Destillation gefährden könnten, so werden nach dem Verfahren des Artikels 83 die erforderlichen Maßnahmen beschlossen, um die tatsächliche Durchführung der Destillation sicherzustellen";

- erhält Absatz 12 folgende Fassung:

"12. Vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93 legt die Kommission dem Rat einen Bericht insbesondere über die Auswirkungen der im Weinsektor anzuwendenden strukturellen Massnahmen sowie gegebenenfalls die Vorschläge vor, die die Aufhebung oder den Ersatz der Bestimmungen dieses Artikels durch andere Massnahmen betreffen, mit denen sich das Gleichgewicht des Weinmarktes aufrechterhalten lässt."

5. In Artikel 46 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

"4. In den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1992/93 ist ein noch festzusetzender Teil der in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Beihilfe für Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs bestimmt. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Kampagnen kann die Beihilfe auf einen höheren Betrag festgesetzt werden als denjenigen, der sich aus der Anwendung von Absatz 3 ergibt."

6. In Artikel 65 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

"5. Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. April 1993 aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstgehalte an Schwefeldioxid sowie gegebenenfalls Vorschläge vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1993 beschliesst."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der Weinorientierungspreise
für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für die einzelnen Tafelweinarten ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu garantieren, die Versorgung zu sichern und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Damit diese Ziele erreicht werden, darf sich insbesondere nicht der zwischen Erzeugung und Nachfrage bestehende Unterschied vergrößern. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 sollten deshalb die Orientierungspreise ebenso hoch wie die festgesetzt werden, die im vorgehenden Wirtschaftsjahr galten.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3.1987, S. 1

(2) Siehe Seite dieses Amtsblattes

Ab dem genannten Wirtschaftsjahr könnten, nach Artikel 70 der Beitrittsakte, die spanischen Preise ebenso hoch wie die gemeinsamen Preise festgesetzt werden.

Die Orientierungspreise sind für alle für die Gemeinschaftserzeugung gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 repräsentativen Tafelweinarten festzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1992/93 gelten für Tafelwein folgende Orientierungspreise:

Weinart	Orientierungspreis
R I	3,21 ECU/% vol/hl
R II	3,21 ECU/% vol/hl
R III	52,14 ECU/hl
A I	3,21 ECU/% vol/hl
A II	69,48 ECU/hl
A III	79,35 ECU/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 221 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung
allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen
der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über
die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 35 Absatz 7, Artikel
36 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 8, Artikel 41 Absatz 8,
Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 79 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates⁽³⁾ können
die Mitgliedstaaten Erzeugergemeinschaften Erzeugern gleichstellen, soweit es
die obligatorische Destillation betrifft und Absatz 4 desselben Artikels einen
diesbezüglichen Bericht verlangt. Die vorzuschlagenden Maßnahmen sind mit
anderen Maßnahmen abzustimmen, welche die Kommission vorzubereiten hat. Die in
Absatz 4 genannte Frist sollte deshalb verlängert werden -

(1) ABl. Nr. L 84 vom 23. 7.1987, S. 1

(2) Siehe Seite dieses Amtsblatts

(3) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7.1989, S. 14

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 erhält folgende Fassung:

"4. Absatz 3 gilt bis zum 31. August 1993.

Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. März 1993 einen Bericht über die Anwendung des genannten Absatzes, gegebenenfalls zusammen mit einem entsprechenden Vorschlag, vor. Der Rat nimmt sodann zu den Maßnahmen Stellung, die gegebenenfalls ab 1. September 1993 Anwendung finden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 223 -

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr.

DES RATES

VOM

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in
der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von
Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung
und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwefeldioxidhöchstgehalte von Schaumwein und Likörwein sind in den
Artikeln 12 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3898/91 ⁽²⁾, und in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 4252/88 ⁽³⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1735/91 ⁽⁴⁾, festgelegt. Derselbe Artikel sieht vor, dass die Kommission dem Rat
bis zum 1. April 1992 einen Bericht über diese Gehalte vorlegt, dem
gegebenenfalls Vorschläge beigelegt werden. Da die vorzuschlagenden Massnahmen
auf andere von der Kommission noch auszuarbeitende Massnahmen abgestimmt werden
müssen, sollte die genannte Frist verlängert werden. Dies gilt auch für den in
Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 genannten letzten Termin am
1. September 1992 -

(1) ABI. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 130

(2) ABI. Nr. L 368 vom 03.12.1991, S. 7

(3) ABI. Nr. L 373 vom 31.12.1988, S. 59

(4) ABI. Nr. L 163 vom 26.6.1991, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) 358/79 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 12 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

"3. Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. April 1993 aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt ggfs. zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1993 beschließt."

2. In Artikel 16 erhält Absatz 3 folgende Fassung :

3. Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. April 1993 aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt ggfs. zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1993 beschließt."

3. In Artikel 17 Absatz 3 wird das Datum "1. September 1992" durch das Datum "1. September 1993" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) 4252/88 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"2. Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. April 1993 einen unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrung über die Schwefeldioxidhöchstgehalte von Likörwein und Qualitätslikörwein b.A. erstellten Bericht, dem gegebenenfalls Vorschläge beigelegt werden. Der Rat beschliesst vor dem 1. September 1993 mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge."

- 225 -

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

mit besonderen Maßnahmen für bestimmte Rohabaksorten
der Ernte 1992

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1737/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Der Bericht der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 verzeichnet bei den Ernten 1988 und 1989 eine merkliche Zunahme der von den Interventionsstellen übernommenen Tabakmengen der Sorten Nr. 11 a) Forchheimer Havanna Ilc, b) Nostrano del Brenta, c) Resistente 142, d) Gojano, e) Hybriden von Badischem Gauderthelmer, Nr. 23 Tsebelia und Nr. 24 Mavra.

Die Mengen dieser Sorten überschreiten entweder wegen der Vergrößerung der Anbaufläche bei nur einer Ernte oder sogar bei zwei aufeinanderfolgenden Ernten einen bestimmten Hundertsatz der Erzeugung, jedenfalls aber die in der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/90⁽⁴⁾, festgesetzten Mengen.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 163 vom 26.06.1991, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 164 vom 27.07.1970, S. 35.

(4) ABl. Nr. L 132 vom 23.05.1991, S. 52.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 empfiehlt es sich deshalb, besondere Maßnahmen zu erlassen; insbesondere sind die Interventionspreise für die betreffenden Sorten, wie schon für die vorigen Ernten, erneut zu senken -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Ernte 1992 wird der Interventionspreis für Tabak der Sorten Nr. 11 Forchheimer Havanna II c, Nostrano del Brenta, Resistente 142, Gojano, Hybriden vom Badischen Gaudertheimer, Nr. 23 Tsebelia und Nr. 24 Mavra auf 75 v.H. des entsprechenden Zielpreises gesenkt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und Anbaugebiete für die Ernte 1992

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1737/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5, Artikel 4 Absätze 4 und 5 und Artikel 6 Absatz 8,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat vorgeschlagen, die gemeinsame Marktorganisation für Tabak mit Wirkung ab Ernte 1993 zu reformieren. Für die Ernte 1992 sollten deshalb weiterhin die Bestimmungen gelten, die bereits für die vorherige Ernte angewandt wurden, vorbehaltlich jedoch der für den Übergang auf die Neuregelung notwendigen Änderungen. Für die Ernte 1993 ist deshalb eine Festsetzung von garantierten Höchstmengen je Sorte und Sortengruppe gemäß Artikel 4 Absatz 5 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 nicht mehr erforderlich.

(1) ABL. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S. 1

(2) ABL. Nr. L 163 vom 26. 6.1991, S. 11.

Bei der Festsetzung der Preise für Rohtabak ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik und dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur ausgeglichenen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Die Ziel- und die Interventionspreise für Tabakblätter sind nach den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Regeln festzusetzen, damit die Ausrichtung der Erzeugung insbesondere im Sinne der Umstellung des Anbaus auf die meistgefragten, wettbewerbsfähigsten und am wenigsten gesundheitsschädlichen Sorten gefördert wird.

Es empfiehlt sich, auch für die Ernte 1992 abgeleitete Interventionspreise für die Sorten festzusetzen, für welche vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation - oder, im Falle der in Griechenland, Spanien und Portugal angebauten Sorten, vor dem Beitritt - eine Preisgarantie für Tabakballen gewährt wurde; dies gilt auch für die hauptsächlich in der Bundesrepublik Deutschland angebauten Sorten, damit den dortigen Handelsgepflogenheiten Rechnung getragen wird.

Bei Anwendung der Bestimmungen betreffend die Preise, Prämien und mengenmäßige Kontrolle der Erzeugung sollten durch Bodeneigenschaften und Witterungsverhältnisse bedingte Qualitätsunterschiede berücksichtigt werden. Diese Voraussetzungen sind bei den Sorten Badischer Burley und Paraguay erfüllt. Im Fall dieser Sorten sollten deshalb Preise, Prämien und garantierte Höchstmengen für besondere Anbaugebiete festgelegt werden.

Mit der den Käufern von Gemeinschaftstabak gewährten Prämie solle es ihnen ermöglicht werden, den Erzeugern von Tabakblättern unter Berücksichtigung der Preisentwicklung auf dem Weltmarkt sowie der sich aus Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt ergebenden Preise einen dem Zielpreis entsprechenden Preis zu zahlen.

Für den gesamten Tabak der betreffenden Sorte wird unabhängig von seiner Qualität eine bestimmte Prämie gewährt, was zur Erzeugung geringerwertigen Tabaks anreizt. Für Tabak schlechterer Qualität muß deshalb eine Prämie gewährt werden, die entsprechend der Menge gekürzt ist, um welche ein Verarbeiter über den der normalen Menge dieses Tabaks entsprechenden Prozentsatz hinaus Tabak der geringen Qualität kauft.

Die vorstehend genannten Preise sowie die Prämie müssen für jede in einem anerkannten Anbaugebiet erzeugte Sorte im Verhältnis zu einer Bezugsqualität festgesetzt werden, die eine möglichst objektive Bewertung der Tabakqualität ermöglicht.

Für die Ernte 1992 sind die anerkannten Anbaugebiete aller Tabaksorten anzugeben und die Definition der Bezugsqualitäten zu übernehmen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/91 des Rates (3) eingeführt worden sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Ernte 1992 werden die Bezugsqualitäten und die anerkannten Anbaugebiete für jede in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannte Tabaksorte der Gemeinschaftserzeugung in Anhang I bzw. Anhang III der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Für die Ernte 1992 werden die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Bezugsqualitäten und anerkannten Anbaugebiete für jede Tabaksorte der Gemeinschaftserzeugung, für die ein abgeleiteter Interventionspreis gilt, in Anhang II bzw. Anhang III der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

(3) ABI. Nr. L 163 vom 26. 6.1991, S. 13.

Artikel 3

1. Für die Ernte 1992 werden die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Ziel- und Interventionspreise, die den Käufern von Tabakblättern gewährte Prämie sowie die in Artikel 6 derselben Verordnung genannten abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen in Anhang IV der vorliegenden Verordnung festgesetzt.
2. Unbeschadet von Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gelten die Preise und Prämien nur, wenn die jeweilige Sorte in den entsprechenden, in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anbaugebieten angebaut worden ist.
3. Überschreitet die von einem Käufer erworbene Menge Tabak niedrigerer Klasse, Güte und Qualität, gemessen an der von derselben Sorte gekauften Gesamtmenge, den in Anhang IV genannten Prozentsatz, wird die Prämie für die Menge um 30% gesenkt, um die der betreffende Satz überschritten wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

ANHANG I

Tabakblätter: Sorten und deren Bezugsqualitäten für die Ernte 1992

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
1	Badischer Geudentheimer, Pereg, Korso	„Hauptgut“ (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von dunkelbrauner bis dunkelmeliertter Farbe, ausgeglichene Blattgröße Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüscht, in vorläufigen Ballen oder in anderer Verpackung, mit oder ohne fremde Bindung Feuchtigkeit: 26 v. H.
2	Badischer Burley E und Hybriden	„Hauptgut“ (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von rötlich-brauner bis hellgrauer Farbe, ausgeglichene Blattgröße Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüscht, in vorläufigen Ballen oder in anderer Verpackung, mit oder ohne fremde Bindung Feuchtigkeit: 25 v. H.
3	Virginia D und Hybriden	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber bis gelbroter Farbe. Abweichungen als bräunliche bis grünlichgelbe Verfärbungen sind bis zu einem Drittel der Blattfläche zulässig Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüscht, in vorläufigen Ballen oder in anderer Verpackung, mit oder ohne fremde Bindung Feuchtigkeit: 19 v. H.
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	Mittlere Blätter (Leaves) der Klasse 2 Klasse 2: Genügende Blätter, mit geringfügigen Fehlern hinsichtlich der Farbe, der Art des Blattgewebes oder der Reife, aber von befriedigender Brennfähigkeit Aufmachung: Sortierter und gebüscht oder in Lagen gelegter (capot) Tabak Feuchtigkeit: 27 v. H.
5	Nijkerk	Obere Blätter (Tips) der Klasse 2 Klasse 2: — Entweder Blätter zweier Länge (45 cm oder weniger), sehr zugfest, fleischig, unbeschädigt, widerstandsfähig und elastisch, mit nicht herausragender Aderung, von guter Reife, die sich durch braune bis dunkelbraune Farbe lebhaften Tons ausdrückt — oder Blätter erster Länge (über 45 cm), noch zugfest, fleischig, noch unbeschädigt, widerstandsfähig, mit mehr oder weniger auffällender Aderung, mit Farbabweichungen außer Raschen-grün Aufmachung: Sortierter und gebüscht oder in Lagen gelegter (capot) Tabak Feuchtigkeit: 27 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bereitschaft
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	Blätter der 2. Qualität 2. Qualität: Voll entwickelte Blätter von mehr als 45 cm Länge, kein grobes Blattgewebe, helle, etwas gelbliche Farbe, lebhaft oder ziemlich lebhaft Tönung, ausreichend fest und ziemlich unbeschädigt, von einigermaßen guter Brennfähigkeit Aufmachung: Sortierter und gebündelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak Feuchtigkeit: 27 v. H.
7	Bright	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe in verschiedenen Tönen Aufmachung: In vorläufigen Ballen zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 16 v. H.
8	Burley I	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter rötlichbrauner Farbe Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 30 bis 40 kg oder in Bündeln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 19 v. H.
9	Maryland	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, mit leichten Trocknungsfehlern, sehr wenig mehrt, mit einem Blattgewebe mittlerer Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, von rötlichbrauner, eher lebhafter Farbe Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 30 bis 40 kg oder in Bündeln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 19 v. H.
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	Blätter der Klasse B Klasse B: Vollreife Blätter mit festem Blattgewebe, ohne Trocknungsfehler und ohne Lagerchäden, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen, von guter Brennfähigkeit Aufmachung: In Bündeln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 23 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Hybriden von Badischem Geudertheimer	Blätter der Klasse B Klasse B: Blätter mit festem oder hohem Blattgewebe, gesund, ohne Trocknungsfehler, von brauner bis grünlicher Farbe, mit Beschädigungen; reife Blätter, gesund von dunkelbrauner bis dunkelmeliertter Farbe, ausgeglichene Blattgröße (Badischer Geudertheimer und Hybriden) Aufmachung: Sortierter Tabak, gebündelt oder in vorläufigen Ballen, mit fremder Bindung Feuchtigkeit: 26 v. H.
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	Blätter der Klasse B Klasse B: Blätter genügender Reife, mit festem oder auch grobem oder magerem Blattgewebe, mit unbedeutenden Bearbeitungs- und Fermentierungsfehlern und Beschädigungen Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 24 v. H.
13	Xanti-Yaka	Blätter der Klasse B Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von oval-elliptischer Form, mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, mit meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffällenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennbarkeit Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 20 cm Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Garlanden“ von Blättern zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 17 v. H.
14	a) Perustizza b) Samsun	Blätter der Klasse B Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos (Perustizza) oder gestielt (Samsun), von elliptisch-lanzettartiger Form mit ausgefranseter (Perustizza) oder elliptisch abgerundeter Spitze (Samsun), mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher scharfer Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe (Perustizza) oder zu rötlicher Farbe neigend (Samsun), mit auffällenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennbarkeit Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 25 cm Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Garlanden“ von Blättern zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 17 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität						
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	Blätter der Klasse B Klasse B: Hunreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von ovaler oder elliptischer Form, mit durchschnittlich ausgeprägten Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskrettem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 35 cm Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Girlanden“ von Blättern zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 17 v. H.						
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	Blätter der Klasse B Klasse B: Mittlere unsere Blätter, nach ihrer Länge in folgendem Verhältnis sortiert: <table><tr><td>erste Länge (38 cm und mehr)</td><td>60 v. H.</td></tr><tr><td>zweite Länge (32 bis unter 38 cm)</td><td>35 v. H.</td></tr><tr><td>dritte Länge (25 bis unter 32 cm)</td><td>5 v. H.</td></tr></table> Gut proportionierte Blätter, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, unbeschädigt, von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen oder Adern, vollfermentiert und gut erhalten, von guter Brennfähigkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet, mit etwa 25 v. H. beschädigten Blättern Aufmachung: In Blöcken mit freier Bindung (fascicoli) Feuchtigkeit: 22 v. H.	erste Länge (38 cm und mehr)	60 v. H.	zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.	dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.
erste Länge (38 cm und mehr)	60 v. H.							
zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.							
dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.							
17	Basmas	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis 15 cm lang, gelblich, orange bis gelbbraun, biegsam und glänzend, ausreichend schmeißt, offenporig, von gutem Blattgewebe, mit typischem und ausgeprägtem Aroma, gut glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit leichten Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis 20 cm lang, hellgelb, gelblich, rötlich oder hellbraun; ziemlich offenporig und von gutem Gewebe; von durchschnittlicher Biegsamkeit; mäßig glänzend, mäßig feucht; mit typischem und ausgeprägtem Aroma, sehr gut glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Pflanzballen von 15 bis 25 kg, in herkömmlicher Weise in zwei Reihen (Pantali, mit ausgerichteten Blättern). (Zu bemerken ist, daß in den Bezirken Astakos und Chrysoupolis die Aufmachung in „armethodema“ erfolgt) Feuchtigkeit: 17 v. H.						

Lfd. Nr.	Sorte	Berufsqualität
18	Katerini und ähnliche Sorten	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 20 cm lang, hellgelb oder orange bis rötlich, offenporig, gut biegsam, glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus Reife Blätter, mit einigen Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 25 cm lang, gelb, orange, gelbgrün, rötlich oder hellbraun, offenporig, mäßig fleischig, mäßig biegsam und glänzend, von gutem Gewebe, sehr gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Die Girlanden werden vor dem Verpacken gewöhnlich nach dem Baski-Verfahren gestapelt. Ballen von 25 bis 35 kg im herkömmlichen Kalup-Verfahren Feuchtigkeit: 16 v. H.
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Elassona	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Koulak Macedonia bis zu 25 cm und bei Elassona, Karatzova und Kontoula bis zu 20 cm lang, mittel- bis dunkelgelb, gut biegsam, glänzend; offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Koulak Macedonia bis zu 30 cm und bei Elassona, Karatzova und Kontoula bis zu 25 cm lang, gelb, gelbgrün, rötlich, ziemlich offenporig und von recht gutem Gewebe, mäßig biegsam und mäßig glänzend, hervorragend gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Pflanzballen von 15 bis 30 kg, in den herkömmlichen zwei Armachodema-Reihen angeordnet Feuchtigkeit: 17 v. H.
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodara Smyrna, Trapezous und Phi I	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Koulak Macedonia und Trapezous bis zu 30 cm lang, bei Phi I bis zu 20 cm und bei Myrodara Smyrna bis zu 15 cm, hellgelb bis rötlich, gut biegsam und glänzend, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus Reife und genügend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Koulak Macedonia und Trapezous bis zu 35 cm lang, bei Phi I bis zu 25 cm und bei Myrodara Smyrna bis zu

Lfd. Nr.	Sorte	Berufsqualität
20 (Fortsetzung)	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I	20 cm, gelb, gelbgrün oder hellbraun, ziemlich offenporig, von ziemlich gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, sehr gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Pflanzerbullen von 25 bis 35 kg, in den herkömmlichen Armachodema-Reihen angeordnet, oder von 35 bis 50 kg in Form von Kalup Feuchtigkeit: 17 v. H.
21	Myrodata Agrinion	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen, außer der ersten (prosomana), bis zu 25 cm lang, gelb bis dunkelorange, gut biegsam und glänzend; offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus Reife und ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 30 cm lang, gelbgrün oder hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und glänzend, hervorragend gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Pflanzerbullen von 15 bis 30 kg, in den herkömmlichen zwei Armachodema-Reihen angeordnet Feuchtigkeit: 15 v. H.
22	Zichomyrodata	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bis 20 cm lang, hellgelb bis hellorange, gut biegsam und glänzend, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 25 cm lang, gelb, gelbgrün oder hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und ziemlich glänzend, hervorragend gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Pflanzerbullen von 15 bis 30 kg, in den herkömmlichen zwei Armachodema-Reihen angeordnet Feuchtigkeit: 17 v. H.
23	Tschelia	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten, bis zu 35 cm lang, gelbrot, orange bis rötlich, offenporig, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr gummfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus

Lfd. Nr.	Sorte	Beurteilungsqualität
23 (Fortsetzung)	Taebeia	Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, hellgelb, gelbgrün, rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, ziemlich biegsam und mittelmäßig glänzend, recht fleischig, sehr glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch leicht beeinträchtigte Blätter, auch mit leichten Beschädigungen Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Pflanzerbullen von 30 bis 40 kg, in zwei Armachodema-Reihen angeordnet Feuchtigkeit: 14 v. H.
24	Mavra	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten (protonema), bis zu 30 cm lang, Farbe von gelbrötlich bis orange und rötlich, offenporig, von gutem Gewebe, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig und gut glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, gelblich, gelbgrün (zitronengelb), rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, gut glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch leicht beeinträchtigte Blätter, auch mit leichten Beschädigungen Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Pflanzerbullen von 30 bis 70 kg, in zwei Armachodema-Reihen angeordnet Feuchtigkeit: 14 v. H.
25	Barley EL	Blätter der Qualität A Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus dem Mittelgut, Farbe einheitlich mittelorange bis aufbraunrot, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig Aufmachung: Pflanzerbullen von 50 bis 70 kg, in zwei Armachodema-Reihen angeordnet, Schnur entfernt (lose Blätter) Feuchtigkeit: 22 v. H.
26	Virginia EL	Blätter der Qualität A Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, gesunde, unbeschädigte Blätter, ohne Trocknungsfehler, Farbe einheitlich zitronengelb bis mittelorange, fleischig, von gutem Gewebe, gut glimmfähig, vor allem aus dem Mittelgut Aufmachung: Pflanzerbullen von 30 bis 40 kg, in zwei Armachodema-Reihen angeordnet, Schnur entfernt (lose Blätter) Feuchtigkeit: 19 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Beurteilungsmerkmale
27	Santa Fé	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, mit vollkommen ausgetrockneter Rippe, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen Aufmachung: Sortierter Tabak in vorläufigen homogenen Ballen Feuchtigkeit: 18 v. H.
28	Fermentierter Burley	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, mit vollkommen ausgetrockneter Rippe, von guter Brennfähigkeit, von aufbrauner bis zimbrauner Farbe, mit einigen Beschädigungen Aufmachung: Sortierter Tabak in vorläufigen homogenen Ballen Feuchtigkeit: 18 v. H.
29	Havana E	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, mit feinem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, ohne Trocknungsfehler, mit vollständig ausgetrockneter Rippe, von brauner, hellbrauner oder grünlischer Farbe, mit einigen Beschädigungen Aufmachung: Sortierter Tabak in vorläufigen Ballen Feuchtigkeit: 18 v. H.
30	Round Scafati	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Blätter genügender Größe, von einheitlicher Farbe, gesund, ohne Beschädigungen, mit feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, mit feinen Rippen und Adern, gut erhalten, von typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Eine Toleranz von rund 25 % beschädigten Blättern kann zugelassen werden Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen, die Bündel mit fremder Bindung enthalten Feuchtigkeit: 18 v. H.
31	Virginia E	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Blätter genügender Reife, ohne Trocknungsfehler, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von zitronengelber oder orangener Farbe Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen von 35 bis 45 kg nicht gebündeltem Tabak, nach Erntestufen getrennt Feuchtigkeit: 16 v. H.
32	Burley E	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Blätter genügender Reife, ohne Trocknungsfehler, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von zimbrauner Farbe in verschiedenen Tönen Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen von 35 bis 45 kg nicht gebündeltem Tabak, nach Erntestufen getrennt Feuchtigkeit: 18 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
33	Virginia P	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, glg. von zitronengelber bis orangener Farbe, glänzend, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen von 45 kg mit geordneten Blättern Feuchtigkeit: 17 v. H.
34	Burley P	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, von glänzender Farbe, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 35 kg mit geordneten Blättern Feuchtigkeit: 22 v. H.

ANHANG II

Tabakballen: Sorten und deren Bezugsqualitäten für die Ernte 1992

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
1	Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	Hauptgut (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von mehrerer bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert Aufmachung: in Ballen, Kisten oder Kartons von etwa 75 bis 220 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg Feuchtigkeit: 16 v. H.
2	Badischer Burley E und Hybriden	Hauptgut (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner, rötlichbrauner bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert Aufmachung: in Ballen, Kisten oder Kartons von etwa 75 bis 220 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg Feuchtigkeit: 15 v. H.
3	Virginia D und Hybriden	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber, gelbroter bis gelbbraunlicher Farbe; normal fermentiert Aufmachung: in Ballen, Kisten oder Kartons von etwa 75 bis 220 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.
7	Bright	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe in verschiedenen Tönen Aufmachung: in Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Kartons von etwa 150 bis 210 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.
8	Burley I	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter rotbrauner Farbe Aufmachung: in Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Kartons von etwa 150 bis 210 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
9	Maryland	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, mit leichten Trocknungsfehlern, auch leicht meliert, mit einem Blattgewebe von mittlerer Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter rötlichbrauner Farbe Aufmachung: In Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Kartons von etwa 150 bis 210 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Coni c) Salento	Blätter der Klasse B Klasse B: Vollreife Blätter, mit festem Blattgewebe, ohne Trocknungsfehler und Lagerschäden, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen, von guter Brennfähigkeit Aufmachung: In Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Ballen von etwa 170 bis 200 kg oder in Kartons von 150 bis 200 kg Feuchtigkeit: 16 v. H.
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Goyano e) Hybriden von Badischem Geudertheimer	Blätter der Klasse B Klasse B: Blätter mit festem oder lichem Blattgewebe, gesund, ohne Trocknungsfehler, von brauner bis grünlicher Farbe, mit Beschädigungen; reife, gesunde Blätter von dunkelbrauner bis dunkelmecherter Farbe; normal fermentiert (Badischer Geudertheimer und Hybriden) Aufmachung: In Ballen, Kisten oder Kartons von etwa 75 bis 200 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg Feuchtigkeit: 16 v. H.
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	Blätter der Klasse B Klasse B: Blätter genügender Reife, mit festem oder auch grobem oder magerem Blattgewebe, mit unbedeutenden Bearbeitungs- und Fermentierungsfehlern und Beschädigungen Aufmachung: In Ballen von etwa 120 kg oder in Fässern von etwa 330 kg Feuchtigkeit: 16 v. H.
13	Xanti-Yakà	Blätter der Klasse B Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von oval-lanzettlicher Form, mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, mit meist lichem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffällenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 20 cm Aufmachung: Kleine Ballen von etwa 18 bis 50 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität						
14	a) Perustizza b) Samsun	Blätter der Klasse B Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos (Perustizza) oder gestielt (Samsun), von elliptisch-lanzettartiger Form mit ausgefranzter (Perustizza) oder elliptisch abgerundeter Spitze (Samsun), mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher spitzer Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe (Perustizza) oder zu rötlicher Farbe neigend (Samsun), mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 25 cm Aufmachung: Kleine Ballen von etwa 18 bis 50 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.						
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	Blätter der Klasse B Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von ovaler oder elliptischer Form, mit durchschnittlich ausgeprägten Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 35 cm Aufmachung: Kleine Ballen von etwa 18 bis 50 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.						
16	a) Round Tip b) Scafani c) Sumatra I	Blätter der Klasse B Klasse B: Mittlere untere Blätter, nach ihrer Länge in folgendem Verhältnis sortiert: <table><tr><td>erste Länge (38 cm oder mehr)</td><td>60 v. H.</td></tr><tr><td>zweite Länge (32 bis unter 38 cm)</td><td>35 v. H.</td></tr><tr><td>dritte Länge (25 bis unter 32 cm)</td><td>5 v. H.</td></tr></table> Gut proportionierte Blätter, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, unbeschädigt, von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen und Adern, voll fermentiert und gut erhalten, von guter Brennfähigkeit mit typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet, mit etwa 25 v. H. beschädigten Blättern Aufmachung: In Ballen von etwa 70 bis 90 kg oder in Kartons von etwa 180 bis 210 kg Feuchtigkeit: 16 v. H.	erste Länge (38 cm oder mehr)	60 v. H.	zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.	dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.
erste Länge (38 cm oder mehr)	60 v. H.							
zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.							
dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.							
17	Basmas	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, gut getrocknet, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis 15 cm lang, goldgelb, orange bis gelbbrot, gut biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, offenporig und von gutem Blattgewebe, mit typischem und ausgeprägtem Aroma, gut glimmfähig						

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
17 (Fortsetzung)	Basmas	Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 45 v. H. der Qualität I/III aus Reife, hinreichend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen; bis 20 cm lang, hellgelb, rötlich oder hellbraun; ziemlich offenporig und von gutem Gewebe; durchsichtlich biegsam und glänzend, mäßig fleischig, mit typischem und ausgeprägtem Aroma, sehr gut glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 55 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.
18	Katerini und ähnliche Sorten	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, gut getrocknet, aus allen Erntestufen außer der ersten (prosomana), bis zu 20 cm lang, hellgelb oder orange bis rötlich, offenporig, gut biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 45 v. H. der Qualität I/III aus Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis 25 cm lang, gelb, orange, gelb-grün, rötlich oder hellbraun; offenporig, ziemlich fleischig, mäßig biegsam und glänzend Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 55 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Elaseona	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig gewaschene Blätter, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Koulak Macedonia bis zu 25 cm und bei Elaseona, Karatzova und Koneoula bis 20 cm lang; mittel- bis dunkelgelb, gut biegsam, glänzend; offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Koulak Macedonia bis zu 30 cm und bei Elaseona, Karatzova und Koneoula bis zu 25 cm lang, gelb bis rötlich, ziemlich offenporig und von recht gutem Gewebe, mäßig biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, gut getrocknete Blätter, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Koulak Macedonia und Trapezous bis zu 30 cm lang, bei Phi I bis zu 20 cm und bei Myrodata Smyrna bis zu 15 cm, hellgelb bis rötlich, gut biegsam und glänzend, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 47 v. H. der Qualität I/III aus Reife und genügend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Koulak Macedonia und Trapezous bis zu 35 cm lang, bei Phi I bis zu 25 cm und bei Myrodata Smyrna bis zu 20 cm, gelb bis hellbraun, ziemlich offenporig, von ziemlich gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, sehr glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.
21	Myrodata Agrinion	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer der ersten (protonoma), bis zu 25 cm lang, gelb bis dunkelorange, gut biegsam und glänzend, offenporig, von gutem Gewebe und hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 47 v. H. der Qualität I/III aus Reife und ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 30 cm lang, gelb bis hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 14 v. H.
22	Zichomyrodata	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bis zu 20 cm lang, hellgelb bis hellorange, gut biegsam und glänzend, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 25 cm lang, gelb bis hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
23	Tsebelia	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, gut gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 30 cm lang, gelbrot, orange bis rötlich, offenporig, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 45 v. H. der Qualität I/III aus Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, hellgelb bis rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, ziemlich biegsam und mäßig glänzend, recht fleischig, von ziemlich gutem Gewebe und sehr glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch Blätter mit leichten Krankheitszeichen und/oder leichten Beschädigungen Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 55 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.
24	Mavra	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig getrocknete Blätter, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 30 cm lang, Farbe von gelbrot oder orange bis rötlich, offenporig, von gutem Gewebe, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig und gut glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, gelblich bis rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, gut glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch Blätter mit leichten Krankheitszeichen und/oder leichten Beschädigungen Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.
25	Burley EL	Blätter der Qualität A Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, unbeschädigte, gesunde, gut getrocknete Blätter, aus dem Mittelgut, Farbe einheitlich mittelbraun bis dunkelbraunrot, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig Aufmachung: Ballen von rund 100 kg oder Kisten von etwa 200 kg oder Fässer von etwa 240 bis 280 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.
26	Virginia EL	Blätter der Qualität A Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, gesunde, unbeschädigte, sorgfältig gewartete Blätter, aus dem Mittelgut, Farbe einheitlich zitronengelb bis mittelorange, von gutem Gewebe, gut glimmfähig Aufmachung: Ballen von etwa 100 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsquelle
27	Santa Fé	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, gut fermentiert, von brauner oder dunkelbrauner Farbe, mit einigen Beschädigungen Aufmachung: In Ballen von 80 bis 100 kg oder in Kartons von 150 bis 210 kg Feuchtigkeit: 14 v. H.
28	Fermentierter Burley	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, gut fermentiert, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen Aufmachung: In Ballen von 80 bis 100 kg oder in Kartons von 150 bis 210 kg Feuchtigkeit: 14 v. H.
29	Havanna E	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, mit feinem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gut fermentiert, von brauner, hellbrauner oder grünlicher Farbe, mit einigen Beschädigungen Aufmachung: In Ballen von 80 bis 100 kg oder in Kartons von 150 bis 210 kg Feuchtigkeit: 14 v. H.
30	Round Scafati	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Blätter genügender Größe, ausgereift, von einheitlicher Farbe, gesund, ohne erhebliche Beschädigungen, mit feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, mit feinen Rippen und Adern, gut erhalten, von guter Brennbarkeit, von typischem Geschmack und Aroma, gut fermentiert, als Zigarrendeckblatt geeignet. Eine Toleranz von 25 % beschädigten Blättern kann zugelassen werden Aufmachung: In Ballen von 70 bis 100 kg oder in Kartons von 180 bis 210 kg Feuchtigkeit: 14 v. H.
31	Virginia E	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Blätter genügender Reife, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe mit verschiedenen Tönen von zitronengelb bis orange Aufmachung: In Kartons von 170 bis 210 kg Feuchtigkeit: 14 v. H.
32	Burley E	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Blätter mit genügender Reife, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von zimtbrauner Farbe in verschiedenen Tönen Aufmachung: In Kartons von 150 bis 210 kg Feuchtigkeit: 14 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
33	Virginia P	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, sorgfältig gewartete Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, ölig, von zitronengelber bis orangener Farbe, glänzend, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe Aufmachung: In Kartons von 200 kg nicht gebüschtem Tabak Feuchtigkeit: 12,5 v. H.
34	Burley P	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, sorgfältig gewartete Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, von glänzender Farbe, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe Aufmachung: In Kartons von 180 kg nicht gebüschtem Tabak Feuchtigkeit: 13 v. H.

ANHANG III

Anerkannte Anbaugelände für alle Tabaksorten
der Gemeinschaftserzeugung

Sorte	Land	Anbaugelände
1. Badischer Geuderthelmer, Pereg, Korso	Deutsch- land	Rheinebene und angrenzende Täler, Mittelfranken, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
	Frankreich	Nord-Pas-de-Calais, Picardie, Champagne-Ardenne, Alsace-Lorraine, Val-de-Loire, Poitou-Bretagne und Centre
2. Badischer Burley E und Hybriden	Deutsch- land	(Rheinebene und angrenzende Täler, (Mittelfranken, Brandenburg, Mecklenburg- (Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
	Frankreich	A* (Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne-Limousin, (Alsace-Lorraine, Rhône-Alpes, Franche-Comté, (Val-de-Loire, Centre, Poitou-Bretagne, Bourgogne, (Charente und Languedoc-Roussillon
	Italien	B* (Piemont, Lombardie, Venetien, Emilia-Romagna
3. Virgin D und Hybriden	Deutsch- land	Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Franken und Rheinebene und angrenzende Täler, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
	Frankreich	Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne-Limousin, Champagne-Ardenne, Alsace-Lorraine, Rhône-Alpes, Franche-Comté, Provence, Val-de-Loire, Centre, Poitou-Bretagne, Charente, Languedoc-Roussillon, Normandie, Bourgogne, Nord-Pas-de-Calais, Picardie und Ile-de-France
4. a) Paraguay und Hybriden	Frankreich	(Aquitaine, Midi-Pyrénées, Languedoc-Roussillon, (Auvergne-Limousin, Poitou-Bretagne, Charente, A* (Val-de-Loire, Centre, Rhône-Alpes, Provence, (Franche-Comté, Alsace-Lorraine, (Champagne-Ardenne, Picardie, Nord-Pas-de-Calais, (Normandie und Bourgogne
	Italien	B* (Molise und Kampanien
	Belgien	C* (Flandern
b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semole, Appelter	Frankreich	A* (Nord-Pas-de-Calais, Picardie, Champagne-Ardenne, (Val-de-Loire und Alsace-Lorraine
	Belgien	C* (Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg

* Besonderes Anbaugelände gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.

Sorte	Land	Anbauggebiete
5. Nijkerk	Frankreich	Departements Lot und Aveyron
6. Misionero	Frankreich	Insel Réunion
7. Bright	Italien	Friaul, Venetien, Lombardel, Piemont, Toskana, Marken, Umbrien, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilikata, Apulien und Kalabrien
8. Burley I	Italien	Venetien, Lombardel, Piemont, Umbrien, Emilia-Romagna, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilikata, Apulien und Kalabrien
9. Maryland	Italien	Friaul, Lombardel, Toskana, Marken, Umbrien, Latium, Molise und Kampanien
10. Kentucky	Italien	Venetien, Toskana, Umbrien, Latium, Kampanien
	Spanien	Estremadura, Andalusien
11. a) F. Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano	Italien	Friaul, Trentino, Venetien, Toskana, Latium, Molise und Kampanien
e) Badischer Geuderthelmer und Hybriden	Italien	Venetien, Toskana, Molise, Kampanien, Latium und Apulien
12. Beneventano Brasile Selvaggio	Italien	Kampanien Sizilien
13. Xanti-Yaká	Italien	Abruzzen, Kampanien, Basilikata und Apulien
14. a) Perustitza b) Samsun	Italien	Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien und Sizilien
15. Erzegovina	Italien	Latium, Abruzzen und Apulien
16. Round Tip	Griechen- land Italien	Mittelmakedonien Kampanien
17. Basmás	Griechen- land	Thrakien, Makedonien, Mittelgriechenland und Thessalien
18. a) Katerini b) ähnliche Sorten	Griechen- land	Makedonien Makedonien, Mittelgriechenland, Epirus und Thessalien

Sorte	Land	Anbauggebiete
19. a) Klassischer Kaba Kouliak b) Elassona	Griechen- land Griechen- land	Makedonien Thessalien
20. Nicht klassischer Kaba Kouliak	Griechen- land	Makedonien, Thessalien, Mittelgriechenland, Thrakien, Epirus, Peloponnes und Inseln
21. Myrodata Agrinion	Griechen- land	Mittelgriechenland
22. Zichno- myrodata	Griechen- land	Thessalien
23. Tsebellia	Griechen- land	Epirus und Mittelgriechenland
24. Mavra	Griechen- land	Thessalien, Peloponnes und Mittelgriechenland
25. Burley EL	Griechen- land	Makedonien, Thessalien
26. Virginia EL	Griechen- land	Mittelgriechenland, Thessalien, Makedonien, Thrakien und Peloponnes und Epirus
27. Santa Fé	Spanien	Andalusien
28. Fermentierter Burley	Spanien	Extremadura, Andalusien, Leon/Kastilien, Mancha/Kastilien, Gemeinde Valencia, Navarra, Rioja, Katalonien und Madrid
29. Havana E	Spanien	Leon/Kastilien, Navarra, Galicien, Asturien, Kantabrien
30. Round Scafati	Spanien	Galicien, Asturien, Navarra, Leon/Kastilien Kantabrien
31. Virginia E	Spanien	Extremadura, Andalusien, Leon/Kastilien, Mancha/Kastilien
32. Burley E	Spanien	Extremadura, Andalusien, Leon/Kastilien, Mancha/Kastilien
33. Virginia P	Portugal	Beira Interior, Ribatejo Oeste, Alentejo, Região Autónoma dos Açores
34. Burley P	Portugal	Beiras, Ribatejo Oeste, Entre Douro e Minho, Tras-os-Montes, Região Autónoma dos Açores

ANHANG IV

Zielpreise, Interventionspreise und Prämien für Tabakblätter der Ernte 1992
Abgeleitete Interventionspreise für Tabakballen der Ernte 1992

(in ECU/kg)

Lfd. Nummer	Sorte	Ziel- preis	Inter- ven- tions- preis	Prämie	Abgelei- teter Interven- tions- preis	Höchstanteil (Art. 3 Abs. 3)
1	Badischer Gaudertheimer, Perag, Korso	3,637	3,091	2,530	4,636	30 (2)
2	Badischer Burley E und Hybriden	4,504	3,829	2,956	5,417	45 (3)
3	Virgin D und Hybriden	4,618	3,825	2,922	5,171	30(3)
4	a) Paraguay u. Hybriden(Zonen A usw.)) b) Dragon vert und Hybriden,) Philippin,) Petit Grammont (Fiobacq), Seais,) Appelterre) c) Paraguay und Hybriden(Zone B usw.))	3,394	2,885	2,384	-	20 (4)
		2,953	2,510	2,043	-	30 (4)
5	Nijkerk	3,351	2,849	2,128	-	20 (4)
6	a) Misionero und Hybriden) b) Rio Grande und Hybriden)	3,123	2,654	2,155	-	30 (5)
7	Bright	4,063	3,454	2,457	4,756	30 (6)
8	Burley I	2,474	2,102	1,748	3,202	30 (6)
9	Maryland	3,307	2,811	1,972	4,007	30 (6)
10	a) Kentucky und Hybriden) b) Moro di Cori) c) Salento)	2,791	2,373	1,902	3,341	30 (6)
11	a) Forchheimer Havanna II c) b) Mostrano del Brenta) c) Resistente 142) d) Sojano) e) Badischer Gauderth. Hybriden)	2,351	1,763 (1)	1,858 (1)	2,957 (1)	30 (6)
12	a) Beneventano) b) Brasile Selvaggio und ähnliche) Sorten)	1,270	1,079	0,935	1,825	30 (6)
13	Xanti-Yakà	3,056	2,598	2,251	4,324	45 (6)
14	a) Perustitza) b) Samsun)	2,893	2,456	2,142 2,085	3,737 3,781	45 (6)

(In ECU/kg)

Lfd. Nummer	Sorte	Ziel- preis	Inter- ven- tions- preis	Präsele- tions- preis	Abgeleitet Interven- tions- preis	Höchstanteil (Art. 3 Abs.3)
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	2,599	2,209	1,930	3,371	45 (6)
16	a) Round Tip) b) Scafati) c) Sumatra I)	13,818	11,744	8,345	18,731	30 (6)
17	Basas	6,080	5,168	3,067	6,902	20 (7)
18	Katerini und ähnliche Sorten	5,064	4,305	2,729	6,185	20 (7)
19	a) Klassischer Kaba Koulak) b) Elassona)	3,774	3,208	1,950	4,687	20 (7)
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak) b) Myrodata Seyrno, Trapezous und Phi 1)	2,843	2,417	1,335	3,798	20 (7)
21	Myrodata Agrinion	3,752	3,189	1,970	4,608	20 (7)
22	Zichomyrodata	3,898	3,313	2,078	4,805	20 (7)
23	Tsebellia	2,359	(1) 1,769	(1) 1,914	(1) 3,072	20 (7)
24	Mavra	2,308	(1) 1,727	(1) 1,565	(1) 3,025	20 (7)
25	Burley EL	2,247	1,910	1,498	3,031	20 (6)
26	Virginia EL	3,572	3,036	2,951	4,240	30 (6)
27	Santa Fé	1,381	1,174	0,309	2,031	30 (4)
28	Fermentierter Burley	2,236	1,901	0,829	2,918	30 (4)
29	Havana E	2,873	2,442	1,948	3,627	30 (4)
30	Round Scafati	7,529	6,400	5,134	11,408	30 (8)
31	Virginia E	4,252	3,814	2,209	5,031	30 (4)
32	Burley E	2,980	2,516	1,717	3,782	30 (4)
33	Virginia P	4,256	3,817	2,350	4,944	30 (4)
34	Burley P	3,067	2,607	1,717	3,890	30 (4)

(1) Unter Berücksichtigung der Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG)
Nr. 727/70.

(2) Klasse III, Obergut

(3) Klasse III

(4) Klasse 3

(5) 3. und 4. Qualität

(6) Kategorie C

(7) Grad IV

(8) Klassen 3 und 4

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in
der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2205/90 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeit anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates (3), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG)
Nr. (4), festgesetzt worden.

Es sollten neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse, welche der heutigen
wirtschaftlichen Realität näherkommen, festgesetzt werden.

Diese Kurse müssten unter Berücksichtigung ihrer Auswirkung, insbesondere auf
die Preise, sowie der in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehenden Lage
angepasst werden -

(1) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

(2) ABI. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9

(3) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

(4) ABI. Nr. L vom , S.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 werden durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ...FB/FLUX	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ...FB/FLUX	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	48,5563	31 . 03 . 1992	48,5563	01 . 04 . 1992
Rindfleisch	48,5563	05 . 04 . 1992	48,5563	06 . 04 . 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	48,5563	03 . 01 . 1993	48,5563	04 . 01 . 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	48,5563	30 . 06 . 1992	48,5563	01 . 07 . 1992
Fischereierzeugnisse	48,5563	31 . 12 . 1992	48,5563	01 . 01 . 1993
Getreide	48,5563	30 . 06 . 1992	48,5563	01 . 07 . 1992
Reis	48,5563	31 . 08 . 1992	48,5563	01 . 09 . 1992
Zucker und Isoglukose	48,5563	30 . 06 . 1992	48,5563	01 . 07 . 1992
Wein	48,5563	31 . 08 . 1992	48,5563	01 . 09 . 1992
Olivensöl	48,5563	31 . 10 . 1992	48,5563	01 . 11 . 1992
Raps- und Rübsensamen	48,5563	30 . 06 . 1992	48,5563	01 . 07 . 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	48,5563	30 . 06 . 1992	48,5563	01 . 07 . 1992
Sojabohnen	48,5563	30 . 06 . 1992	48,5563	01 . 07 . 1992
Trockenfutter	48,5563	30 . 04 . 1992	48,5563	01 . 05 . 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	48,5563	30 . 06 . 1992	48,5563	01 . 07 . 1992
Körnerhülsenfrüchte	48,5563	30 . 06 . 1992	48,5563	01 . 07 . 1992
Flachs und Hanf	48,5563	31 . 07 . 1992	48,5563	01 . 08 . 1992
Seidenraupen	48,5563	31 . 03 . 1992	48,5563	01 . 04 . 1992
Baumwolle	48,5563	31 . 08 . 1992	48,5563	01 . 09 . 1992
Tabak	48,5563	31 . 03 . 1992	48,5563	01 . 04 . 1992
Saatgut	48,5563	30 . 06 . 1992	48,5563	01 . 07 . 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	48,5563	31 . 03 . 1992	48,5563	01 . 04 . 1992
- Kirschen	48,5563	31 . 03 . 1992	48,5563	01 . 04 . 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	48,5563	30 . 04 . 1992	48,5563	01 . 05 . 1992
- Kirschen in Sirup	48,5563	09 . 05 . 1992	48,5563	10 . 05 . 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	48,5563	31 . 05 . 1992	48,5563	01 . 06 . 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Apfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	48,5563	30 . 06 . 1992	48,5563	01 . 07 . 1992
- Williamsbirnen in Sirup	48,5563	14 . 07 . 1992	48,5563	15 . 07 . 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	48,5563	31 . 08 . 1992	48,5563	01 . 09 . 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	48,5563	30 . 09 . 1992	48,5563	01 . 10 . 1992
- anderes Obst und Gemüse	48,5563	31 . 03 . 1992	48,5563	01 . 04 . 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	48,5563	31 . 03 . 1992	48,5563	01 . 04 . 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 im Sektor Schweinefleisch betrifft.

(2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

(3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsabstand im Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1,5 Punkte reduziert wird.

ANHANG II DÄNEMARK

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ...DKR	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ...DKR	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	8,97989	31 . 03 . 1992	8,97989	01 . 04 . 1992
Rindfleisch	8,97989	05 . 04 . 1992	8,97989	06 . 04 . 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	8,97989	03 . 01 . 1993	8,97989	04 . 01 . 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	8,97989	30 . 06 . 1992	8,97989	01 . 07 . 1992
Fischereierzeugnisse	8,97989	31 . 12 . 1992	8,97989	01 . 01 . 1993
Getreide	8,97989	30 . 06 . 1992	8,97989	01 . 07 . 1992
Reis	8,97989	31 . 08 . 1992	8,97989	01 . 09 . 1992
Zucker und Isoglukose	8,97989	30 . 06 . 1992	8,97989	01 . 07 . 1992
Wein	8,97989	31 . 08 . 1992	8,97989	01 . 09 . 1992
Olivöl	8,97989	31 . 10 . 1992	8,97989	01 . 11 . 1992
Raps- und Rübsensamen	8,97989	30 . 06 . 1992	8,97989	01 . 07 . 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	8,97989	30 . 06 . 1992	8,97989	01 . 07 . 1992
Sojabohnen	8,97989	30 . 06 . 1992	8,97989	01 . 07 . 1992
Trockenfutter	8,97989	30 . 04 . 1992	8,97989	01 . 05 . 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	8,97989	30 . 06 . 1992	8,97989	01 . 07 . 1992
Körnerhülsenfrüchte	8,97989	30 . 06 . 1992	8,97989	01 . 07 . 1992
Flachs und Hanf	8,97989	31 . 07 . 1992	8,97989	01 . 08 . 1992
Seidenraupen	8,97989	31 . 03 . 1992	8,97989	01 . 04 . 1992
Baumwolle	8,97989	31 . 08 . 1992	8,97989	01 . 09 . 1992
Tabak	8,97989	31 . 03 . 1992	8,97989	01 . 04 . 1992
Saatgut	8,97989	30 . 06 . 1992	8,97989	01 . 07 . 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	8,97989	31 . 03 . 1992	8,97989	01 . 04 . 1992
- Kirschen	8,97989	31 . 03 . 1992	8,97989	01 . 04 . 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	8,97989	30 . 04 . 1992	8,97989	01 . 05 . 1992
- Kirschen in Sirup	8,97989	09 . 05 . 1992	8,97989	10 . 05 . 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	8,97989	31 . 05 . 1992	8,97989	01 . 06 . 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	8,97989	30 . 06 . 1992	8,97989	01 . 07 . 1992
- Williamsbirnen in Sirup	8,97989	14 . 07 . 1992	8,97989	15 . 07 . 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	8,97989	31 . 08 . 1992	8,97989	01 . 09 . 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	8,97989	30 . 09 . 1992	8,97989	01 . 10 . 1992
- anderes Obst und Gemüse	8,97989	31 . 03 . 1992	8,97989	01 . 04 . 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	8,97989	31 . 03 . 1992	8,97989	01 . 04 . 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 im Sektor Schweinefleisch betrifft.

(2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

(3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsstand
im Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1.5 Punkte reduziert wird.

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ...DM	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ...DM	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	2,35418	31. 03. 1992	2,35418	01. 04. 1992
Rindfleisch	2,35418	05. 04. 1992	2,35418	06. 04. 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	2,35418	03. 01. 1993	2,35418	04. 01. 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	2,35418	30. 06. 1992	2,35418	01. 07. 1992
Fischereierzeugnisse	2,35418	31. 12. 1992	2,35418	01. 01. 1993
Getreide	2,35418	30. 06. 1992	2,35418	01. 07. 1992
Reis	2,35418	31. 03. 1992	2,35418	01. 09. 1992
Zucker und Isoglukose	2,35418	30. 06. 1992	2,35418	01. 07. 1992
Wein	2,35418	31. 03. 1992	2,35418	01. 09. 1992
Olivendi	2,35418	31. 10. 1992	2,35418	01. 11. 1992
Raps- und Rübsensamen	2,35418	30. 06. 1992	2,35418	01. 07. 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	2,35418	30. 06. 1992	2,35418	01. 07. 1992
Sojabohnen	2,35418	30. 06. 1992	2,35418	01. 07. 1992
Trockenfutter	2,35418	30. 04. 1992	2,35418	01. 05. 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	2,35418	30. 06. 1992	2,35418	01. 07. 1992
Körnerhülsenfrüchte	2,35418	30. 06. 1992	2,35418	01. 07. 1992
Flachs und Hanf	2,35418	31. 07. 1992	2,35418	01. 08. 1992
Seidenraupen	2,35418	31. 03. 1992	2,35418	01. 04. 1992
Baumwolle	2,35418	31. 03. 1992	2,35418	01. 09. 1992
Tabak	2,35418	31. 03. 1992	2,35418	01. 04. 1992
Saatgut	2,35418	30. 06. 1992	2,35418	01. 07. 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	2,35418	31. 03. 1992	2,35418	01. 04. 1992
- Kirschen	2,35418	31. 03. 1992	2,35418	01. 04. 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	2,35418	30. 04. 1992	2,35418	01. 05. 1992
- Kirschen in Sirup	2,35418	09. 05. 1992	2,35418	10. 05. 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	2,35418	31. 05. 1992	2,35418	01. 06. 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), - verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	2,35418	30. 06. 1992	2,35418	01. 07. 1992
- Williamsbirnen in Sirup	2,35418	14. 07. 1992	2,35418	15. 07. 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	2,35418	31. 08. 1992	2,35418	01. 09. 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	2,35418	30. 09. 1992	2,35418	01. 10. 1992
- anderes Obst und Gemüse	2,35418	31. 03. 1992	2,35418	01. 04. 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	2,35418	31. 03. 1992	2,35418	01. 04. 1992

1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr.1677/85 im Sektor schweinefleisch betrifft.

2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsabstand im Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1.5 Punkte reduziert wird.

ANHANG IV GRIECHENLAND

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ...DRA	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ...DRA	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	252,121	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Rindfleisch	252,121	05 . 04 . 1992		06 . 04 . 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	252,121	03 . 01 . 1993		04 . 01 . 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	252,121	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Fischereierzeugnisse	252,121	31 . 12 . 1992		01 . 01 . 1993
Getreide	252,121	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Reis	252,121	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
Zucker und Isoglukose	252,121	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Wein	252,121	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
Olivöl	252,121	31 . 10 . 1992		01 . 11 . 1992
Raps- und Rübensamen	252,121	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	252,121	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Sojabohnen	252,121	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Trockenfutter	252,121	30 . 04 . 1992		01 . 05 . 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	252,121	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Körnerhülsenfrüchte	252,121	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Flachs und Hanf	252,121	31 . 07 . 1992		01 . 08 . 1992
Seidenraupen	252,121	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Baumwolle	252,121	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
Tabak	252,121	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Saatgut	252,121	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	257,188	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
- Kirschen	252,121	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	252,121	30 . 04 . 1992		01 . 05 . 1992
- Kirschen in Sirup	252,121	09 . 05 . 1992		10 . 05 . 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	252,121	31 . 05 . 1992		01 . 06 . 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	252,121	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
- Williamsbirnen in Sirup	252,121	14 . 07 . 1992		15 . 07 . 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	252,121	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	252,121	30 . 09 . 1992		01 . 10 . 1992
- anderes Obst und Gemüse	252,121	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	252,121	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr.1677/85 im Sektor Schweinefleisch betrifft.

(2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

(3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsabstand im Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1.5 Punkte reduziert wird.

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ...PTA	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ...PTA	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	154,138	31. 03. 1992		01. 04. 1992
Rindfleisch	154,138	05. 04. 1992		06. 04. 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	150,828	03. 01. 1993		04. 01. 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	151,660	30. 06. 1992		01. 07. 1992
Fischereierzeugnisse	151,660	31. 12. 1992		01. 01. 1993
Getreide	153,490	30. 06. 1992		01. 07. 1992
Reis	150,828	31. 08. 1992		01. 09. 1992
Zucker und Isoglukose	153,490	30. 06. 1992		01. 07. 1992
Wein	149,813	31. 08. 1992		01. 09. 1992
Olivöl	149,813	31. 10. 1992		01. 11. 1992
Raps- und Rübsensamen	150,828	30. 06. 1992		01. 07. 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	150,828	30. 06. 1992		01. 07. 1992
Sojabohnen	150,828	30. 06. 1992		01. 07. 1992
Trockenfutter	149,813	30. 04. 1992		01. 05. 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	150,828	30. 06. 1992		01. 07. 1992
Körnerhülsenfrüchte	151,660	30. 06. 1992		01. 07. 1992
Flachs und Hanf	149,813	31. 07. 1992		01. 08. 1992
Seidenraupen	149,813	31. 03. 1992		01. 04. 1992
Baumwolle	151,660	31. 08. 1992		01. 09. 1992
Tabak	150,828	31. 03. 1992		01. 04. 1992
Saatgut	150,828	30. 06. 1992		01. 07. 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	150,828	31. 03. 1992		01. 04. 1992
- Kirschen	150,828	31. 03. 1992		01. 04. 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	150,828	30. 04. 1992		01. 05. 1992
- Kirschen in Sirup	150,828	09. 05. 1992		10. 05. 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	150,828	31. 05. 1992		01. 06. 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	150,828	30. 06. 1992		01. 07. 1992
- Williamsbirnen in Sirup	150,828	14. 07. 1992		15. 07. 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	150,828	31. 08. 1992		01. 09. 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	150,828	30. 09. 1992		01. 10. 1992
- anderes Obst und Gemüse	150,828	31. 03. 1992		01. 04. 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	151,660	31. 03. 1992		01. 04. 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr.1677/85 im Sektor Schweinefleisch betrifft.

(2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

(3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsabstand im Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1.5 Punkte reduziert wird.

ANHANG VI

FRANKREICH

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ...FF	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ...FF	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	7,89563	31 . 03 . 1992	7,89563	01 . 04 . 1992
Rindfleisch	7,89563	05 . 04 . 1992	7,89563	06 . 04 . 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	7,89563	03 . 01 . 1993	7,89563	04 . 01 . 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	7,89563	30 . 06 . 1992	7,89563	01 . 07 . 1992
Fischereierzeugnisse	7,89563	31 . 12 . 1992	7,89563	01 . 01 . 1993
Getreide	7,89563	30 . 06 . 1992	7,89563	01 . 07 . 1992
Reis	7,89563	31 . 08 . 1992	7,89563	01 . 09 . 1992
Zucker und Isoglukose	7,89563	30 . 06 . 1992	7,89563	01 . 07 . 1992
Wein	7,89563	31 . 08 . 1992	7,89563	01 . 09 . 1992
Olivöl	7,89563	31 . 10 . 1992	7,89563	01 . 11 . 1992
Raps- und Rübsensamen	7,89563	30 . 06 . 1992	7,89563	01 . 07 . 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	7,89563	30 . 06 . 1992	7,89563	01 . 07 . 1992
Sojabohnen	7,89563	30 . 06 . 1992	7,89563	01 . 07 . 1992
Trockenfutter	7,89563	30 . 04 . 1992	7,89563	01 . 05 . 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	7,89563	30 . 06 . 1992	7,89563	01 . 07 . 1992
Körnerhülsenfrüchte	7,89563	30 . 06 . 1992	7,89563	01 . 07 . 1992
Flachs und Hanf	7,89563	31 . 07 . 1992	7,89563	01 . 08 . 1992
Seidenraupen	7,89563	31 . 03 . 1992	7,89563	01 . 04 . 1992
Baumwolle	7,89563	31 . 08 . 1992	7,89563	01 . 09 . 1992
Tabak	7,89563	31 . 03 . 1992	7,89563	01 . 04 . 1992
Saatgut	7,89563	30 . 06 . 1992	7,89563	01 . 07 . 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	7,89563	31 . 03 . 1992	7,89563	01 . 04 . 1992
- Kirschen	7,89563	31 . 03 . 1992	7,89563	01 . 04 . 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	7,89563	30 . 04 . 1992	7,89563	01 . 05 . 1992
- Kirschen in Sirup	7,89563	09 . 05 . 1992	7,89563	10 . 05 . 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	7,89563	31 . 05 . 1992	7,89563	01 . 06 . 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	7,89563	30 . 06 . 1992	7,89563	01 . 07 . 1992
- Williamsbirnen in Sirup	7,89563	14 . 07 . 1992	7,89563	15 . 07 . 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	7,89563	31 . 08 . 1992	7,89563	01 . 09 . 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	7,89563	30 . 09 . 1992	7,89563	01 . 10 . 1992
- anderes Obst und Gemüse	7,89563	31 . 03 . 1992	7,89563	01 . 04 . 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	7,89563	31 . 03 . 1992	7,89563	01 . 04 . 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 im Sektor Schweinefleisch betrifft.

(2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

(3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsabstand
im Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1.5 Punkte reduziert wird.

ANHANG VII IRLAND

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... IRL	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ... IRL	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	0,878776	31 . 03 . 1992	0,878776	01 . 04 . 1992
Rindfleisch	0,878776	05 . 04 . 1992	0,878776	06 . 04 . 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	0,878776	03 . 01 . 1993	0,878776	04 . 01 . 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	0,878776	30 . 06 . 1992	0,878776	01 . 07 . 1992
Fischereierzeugnisse	0,878776	31 . 12 . 1992	0,878776	01 . 01 . 1993
Getreide	0,878776	30 . 06 . 1992	0,878776	01 . 07 . 1992
Reis	0,878776	31 . 08 . 1992	0,878776	01 . 09 . 1992
Zucker und Isoglukose	0,878776	30 . 06 . 1992	0,878776	01 . 07 . 1992
Wein	0,878776	31 . 08 . 1992	0,878776	01 . 09 . 1992
Olivenöl	0,878776	31 . 10 . 1992	0,878776	01 . 11 . 1992
Raps- und Rübsensamen	0,878776	30 . 06 . 1992	0,878776	01 . 07 . 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	0,878776	30 . 06 . 1992	0,878776	01 . 07 . 1992
Schabachnen	0,878776	30 . 06 . 1992	0,878776	01 . 07 . 1992
Trockenfutter	0,878776	30 . 04 . 1992	0,878776	01 . 05 . 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	0,878776	30 . 06 . 1992	0,878776	01 . 07 . 1992
Körnerhülsenfrüchte	0,878776	30 . 06 . 1992	0,878776	01 . 07 . 1992
Flachs und Hanf	0,878776	31 . 07 . 1992	0,878776	01 . 08 . 1992
Seidenraupen	0,878776	31 . 03 . 1992	0,878776	01 . 04 . 1992
Baumwolle	0,878776	31 . 08 . 1992	0,878776	01 . 09 . 1992
Tabak	0,878776	31 . 03 . 1992	0,878776	01 . 04 . 1992
Saatgut	0,878776	30 . 06 . 1992	0,878776	01 . 07 . 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	0,878776	31 . 03 . 1992	0,878776	01 . 04 . 1992
- Kirschen	0,878776	31 . 03 . 1992	0,878776	01 . 04 . 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	0,878776	30 . 04 . 1992	0,878776	01 . 05 . 1992
- Kirschen in Sirup	0,878776	09 . 05 . 1992	0,878776	10 . 05 . 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	0,878776	31 . 05 . 1992	0,878776	01 . 06 . 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Apfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	0,878776	30 . 06 . 1992	0,878776	01 . 07 . 1992
- Williamsbirnen in Sirup	0,878776	14 . 07 . 1992	0,878776	15 . 07 . 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	0,878776	31 . 08 . 1992	0,878776	01 . 09 . 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	0,878776	30 . 09 . 1992	0,878776	01 . 10 . 1992
- anderes Obst und Gemüse	0,878776	31 . 03 . 1992	0,878776	01 . 04 . 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	0,878776	31 . 03 . 1992	0,878776	01 . 04 . 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr.1677/85 im Sektor schweinefleisch betrifft.

(2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

(3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsabstand im Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1.5 Punkte reduziert wird.

ANFANG VIII ITALIEN

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ...LIT	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ...LIT	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	1761,45	31 . 03 . 1992	1761,45	01 . 04 . 1992
Rindfleisch	1761,45	05 . 04 . 1992	1761,45	06 . 04 . 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	1761,45	03 . 01 . 1993	1761,45	04 . 01 . 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	1761,45	30 . 06 . 1992	1761,45	01 . 07 . 1992
Fischereierzeugnisse	1761,45	31 . 12 . 1992	1761,45	01 . 01 . 1993
Getreide	1761,45	30 . 06 . 1992	1761,45	01 . 07 . 1992
Reis	1761,45	31 . 08 . 1992	1761,45	01 . 09 . 1992
Zucker und Isoglukose	1761,45	30 . 06 . 1992	1761,45	01 . 07 . 1992
Wein	1761,45	31 . 08 . 1992	1761,45	01 . 09 . 1992
Olivenöl	1761,45	31 . 10 . 1992	1761,45	01 . 11 . 1992
Raps- und Rübsensamen	1761,45	30 . 06 . 1992	1761,45	01 . 07 . 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	1761,45	30 . 06 . 1992	1761,45	01 . 07 . 1992
Sojabohnen	1761,45	30 . 06 . 1992	1761,45	01 . 07 . 1992
Trockenfutter	1761,45	30 . 04 . 1992	1761,45	01 . 05 . 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	1761,45	30 . 06 . 1992	1761,45	01 . 07 . 1992
Körnerhülsenfrüchte	1761,45	30 . 06 . 1992	1761,45	01 . 07 . 1992
Flachs und Hanf	1761,45	31 . 07 . 1992	1761,45	01 . 08 . 1992
Seidenraupen	1761,45	31 . 03 . 1992	1761,45	01 . 04 . 1992
Baumwolle	1761,45	31 . 08 . 1992	1761,45	01 . 09 . 1992
Tabak	1761,45	31 . 03 . 1992	1761,45	01 . 04 . 1992
Saatgut	1761,45	30 . 06 . 1992	1761,45	01 . 07 . 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	1761,45	31 . 03 . 1992	1761,45	01 . 04 . 1992
- Kirschen	1761,45	31 . 03 . 1992	1761,45	01 . 04 . 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	1761,45	30 . 04 . 1992	1761,45	01 . 05 . 1992
- Kirschen in Sirup	1761,45	09 . 05 . 1992	1761,45	10 . 05 . 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	1761,45	31 . 05 . 1992	1761,45	01 . 06 . 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	1761,45	30 . 06 . 1992	1761,45	01 . 07 . 1992
- Williamsbirnen in Sirup	1761,45	14 . 07 . 1992	1761,45	15 . 07 . 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	1761,45	31 . 08 . 1992	1761,45	01 . 09 . 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	1761,45	30 . 09 . 1992	1761,45	01 . 10 . 1992
- anderes Obst und Gemüse	1761,45	31 . 03 . 1992	1761,45	01 . 04 . 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	1761,45	31 . 03 . 1992	1761,45	01 . 04 . 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 im Sektor Schweinefleisch betrifft.

(2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

(3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsabstand
im Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1,5 Punkte reduziert wird.

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ...HFL	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ...HFL	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	2,65256	31 . 03 . 1992	2,65256	01 . 04 . 1992
Rindfleisch	2,65256	05 . 04 . 1992	2,65256	06 . 04 . 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	2,65256	03 . 01 . 1993	2,65256	04 . 01 . 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	2,65256	30 . 06 . 1992	2,65256	01 . 07 . 1992
Fischereierzeugnisse	2,65256	31 . 12 . 1992	2,65256	01 . 01 . 1993
Getreide	2,65256	30 . 06 . 1992	2,65256	01 . 07 . 1992
Reis	2,65256	31 . 08 . 1992	2,65256	01 . 09 . 1992
Zucker und Isoglukose	2,65256	30 . 06 . 1992	2,65256	01 . 07 . 1992
Wein	2,65256	31 . 08 . 1992	2,65256	01 . 09 . 1992
Olivenöl	2,65256	31 . 10 . 1992	2,65256	01 . 11 . 1992
Raps- und Rübensamen	2,65256	30 . 06 . 1992	2,65256	01 . 07 . 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	2,65256	30 . 06 . 1992	2,65256	01 . 07 . 1992
Sojabohnen	2,65256	30 . 06 . 1992	2,65256	01 . 07 . 1992
Trockenfutter	2,65256	30 . 04 . 1992	2,65256	01 . 05 . 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßklee	2,65256	30 . 06 . 1992	2,65256	01 . 07 . 1992
Körnerhülsenfrüchte	2,65256	30 . 06 . 1992	2,65256	01 . 07 . 1992
Flachs und Hanf	2,65256	31 . 07 . 1992	2,65256	01 . 08 . 1992
Seidenraupen	2,65256	31 . 03 . 1992	2,65256	01 . 04 . 1992
Baumwolle	2,65256	31 . 08 . 1992	2,65256	01 . 09 . 1992
Tabak	2,65256	31 . 03 . 1992	2,65256	01 . 04 . 1992
Saatgut	2,65256	30 . 06 . 1992	2,65256	01 . 07 . 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	2,65256	31 . 03 . 1992	2,65256	01 . 04 . 1992
- Kirschen	2,65256	31 . 03 . 1992	2,65256	01 . 04 . 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	2,65256	30 . 04 . 1992	2,65256	01 . 05 . 1992
- Kirschen in Sirup	2,65256	09 . 05 . 1992	2,65256	10 . 05 . 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	2,65256	31 . 05 . 1992	2,65256	01 . 06 . 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Apfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	2,65256	30 . 06 . 1992	2,65256	01 . 07 . 1992
- Williamsbirnen in Sirup	2,65256	14 . 07 . 1992	2,65256	15 . 07 . 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	2,65256	31 . 08 . 1992	2,65256	01 . 09 . 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	2,65256	30 . 09 . 1992	2,65256	01 . 10 . 1992
- anderes Obst und Gemüse	2,65256	31 . 03 . 1992	2,65256	01 . 04 . 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	2,65256	31 . 03 . 1992	2,65256	01 . 04 . 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr.1677/85 im Sektor schweinefleisch betrifft.

(2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

(3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsabstand im Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1.5 Punkte reduziert wird.

ANHANG X PORTUGAL

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... ESC	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ... ESC	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	208,676	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Rindfleisch	208,676	05 . 04 . 1992		06 . 04 . 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	208,676	03 . 01 . 1993		04 . 01 . 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	208,676	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Fischereierzeugnisse	208,676	31 . 12 . 1992		01 . 01 . 1993
Getreide	208,676	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Reis	208,676	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
Zucker und Isoglukose	208,676	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Wein	208,676	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
Olivöl	208,676	31 . 10 . 1992		01 . 11 . 1992
Raps- und Rübsensamen	208,676	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	208,676	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Schabohnen	208,676	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Trockenfutter	208,676	30 . 04 . 1992		01 . 05 . 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und SOB Lupinen	208,676	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Körnerhülsenfrüchte	208,676	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Flachs und Hanf	208,676	31 . 07 . 1992		01 . 08 . 1992
Seidenraupen	208,676	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Baumwolle	208,676	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
Tabak	208,676	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Saatgut	208,676	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	208,676	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
- Kirschen	208,676	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	208,676	30 . 04 . 1992		01 . 05 . 1992
- Kirschen in Sirup	208,676	09 . 05 . 1992		10 . 05 . 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	208,676	31 . 05 . 1992		01 . 06 . 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	208,676	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
- Williamsbirnen in Sirup	208,676	14 . 07 . 1992		15 . 07 . 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	208,676	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	208,676	30 . 09 . 1992		01 . 10 . 1992
- anderes Obst und Gemüse	208,676	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	208,676	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 im Sektor Schweinefleisch betrifft.

(2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

(3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsabstand im Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1,5 Punkte reduziert wird.

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ...UKL	Anwendbar bis	1 ECU = (3) ...UKL	Anwendbar ab (2)
Milch und Milcherzeugnisse	0,795423	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Rindfleisch	0,795423	05 . 04 . 1992		06 . 04 . 1992
Schaf- und Ziegenfleisch	0,795423	03 . 01 . 1993		04 . 01 . 1993
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milch- albumin	0,795423	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Fischereierzeugnisse	0,795423	31 . 12 . 1992		01 . 01 . 1993
Getreide	0,795423	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Reis	0,795423	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
Zucker und Isoglukose	0,795423	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Wein	0,795423	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
Olivenöl	0,795423	31 . 10 . 1992		01 . 11 . 1992
Raps- und Rübsensamen	0,795423	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	0,795423	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Sojabohnen	0,795423	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Trockenfutter	0,795423	30 . 04 . 1992		01 . 05 . 1992
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	0,795423	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Körnerhülsenfrüchte	0,795423	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Flachs und Hanf	0,795423	31 . 07 . 1992		01 . 08 . 1992
Seidenraupen	0,795423	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Baumwolle	0,795423	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
Tabak	0,795423	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Saatgut	0,795423	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
Obst und Gemüse :				
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	0,795423	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
- Kirschen	0,795423	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
- Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	0,795423	30 . 04 . 1992		01 . 05 . 1992
- Kirschen in Sirup	0,795423	09 . 05 . 1992		10 . 05 . 1992
- Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananaskonserven	0,795423	31 . 05 . 1992		01 . 06 . 1992
- breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	0,795423	30 . 06 . 1992		01 . 07 . 1992
- Williamsbirnen in Sirup	0,795423	14 . 07 . 1992		15 . 07 . 1992
- Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	0,795423	31 . 08 . 1992		01 . 09 . 1992
- Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	0,795423	30 . 09 . 1992		01 . 10 . 1992
- anderes Obst und Gemüse	0,795423	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992
Von der Preisfestsetzung unabhängige alle anderen Fälle (1)	0,795423	31 . 03 . 1992		01 . 04 . 1992

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr.1677/85 im Sektor Schweinefleisch betrifft.

(2) Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, wenn dieser auf die Zeit nach dem angegebenen Datum entfällt.

(3) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in der Weise verändert, daß der Währungsabstand in Zeitpunkt der Ratsentscheidung bis zu 1.5 Punkte reduziert wird.

05.06.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1992/1993)
KOM(92) 94 endg.; Ratsdok. 5534/92

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.